

Österreichisches
ANWALTSBLATT

Jänner 2005

■ Neues Unternehmensstrafrecht und Präventionsberatung

RA Univ.-Doz. Dr. Richard Soyer, Wien

■ Schadenersatz bei Selbstbehebung des Schadens

RA Dr. Wolfgang Lenneis, Wien

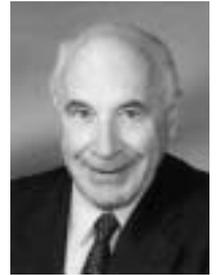


Wir sprechen für Ihr Recht.
**DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE**

MANZ 



ANWALTSBLATT



Der aktuelle Beitrag

Präsident Dr. Gerhard Benn-Ibler

2005: Vielfalt in der Einheit

Mehr Wettbewerb, höhere Wettbewerbsfähigkeit durch Beseitigung hindernder Standesregeln und größere Konsumentenfreundlichkeit wird gefordert. Die passenden Rahmenbedingungen, die dem Wettbewerb und den Konsumenteninteressen am besten dienen, werden gesucht. Ziel ist es, einen leistungsfähigen und unabhängigen Rechtsberatungsmarkt zu fördern. Die – unter den europäischen Rechtsanwälten bereits verwirklichte – Freizügigkeit ihrer Dienstleistungen wird angesprochen.

Rechtsdienstleistung meint dabei durchaus nicht nur die der klassischen Rechtsberufe, und Qualität meint die für die jeweils abgefragte Leistung gerade ausreichende Qualität. Die Betrachtungsweise der Europäischen Union im Zusammenhang mit den Freien (regulierten) Berufen ist nach wie vor von wirtschaftlichen Kriterien geprägt. Die Erbringer von Rechtsdienstleistungen werden als kleine und mittlere Unternehmer gesehen und behandelt.

Da mutet es fast fremd an, wenn die Kommission die wichtige Rolle der Standesorganisationen und Berufskammern anerkennt, und die dem Rechtsanwalt zugrunde liegende Werte der Unabhängigkeit, der Vermeidung von Interessenkonflikten, der Wahrung der Würde und Integrität des Berufsstandes sowie

der Wahrung des Berufsgeheimnisses berücksichtigen will. Denn gerade diese Werte sind es, die eine Einordnung nur in den rein kaufmännischen Bereich verbieten.

Sieht man auf die einzelstaatlichen Rechtsordnungen, so wandelt sich das Bild. Der Rechtsanwalt wird als Wahrer der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit gesehen. Seine Unabhängigkeit von staatlichen Einflüssen sichert diese Stellung. Da er eine individuelle, geistige Leistung erbringt, deren Qualität nicht wie die einer Ware am Muster überprüft werden kann, wird bestmögliche Qualität gefordert.

Dies stellen die einzelnen innerstaatlichen Bestimmungen zwar in unterschiedlicher Weise, aber für ihre Rechtsordnung jeweils effizient sicher.

Diese einzelstaatlichen Regelungen stehen damit in einem durch Europa spürbaren Spannungsverhältnis zur generalisierenden Betrachtungsweise der Kommission der Europäischen Union.

Nun darf nicht übersehen werden, dass auch der Rechtsanwaltsberuf wirtschaftlichen Entwicklungen folgt, sie mitunter sogar voraussieht und vorwegnimmt. Rechtsanwaltschaftliches Standesrecht ist daher nicht unveränderbar. Auch die Entwicklung des österreichischen Standesrechtes in

den letzten 20 Jahren hat gezeigt, dass die Rechtsanwaltschaft sehr wohl in der Lage ist, geänderte wirtschaftliche Verhältnisse anzunehmen und mit ihnen umzugehen. Man denke etwa an die neuen Gesellschaftsformen und die Liberalisierung der Werbebestimmungen. Diese Offenheit soll auch die Zukunft bestimmen. Stehen bleiben auf dem derzeitigen Stand wäre ein Rückschritt. Wir haben mit unserem Standesrecht die wirtschaftliche Entwicklung vorweg zu nehmen, jedenfalls aber den eingetretenen Änderungen unseres Umfeldes zu folgen. Unsere Grundwerte sind dabei vollinhaltlich zu wahren.

Wir sind daher aufgerufen, das Spannungsverhältnis zwischen einheitlichen standesrechtlichen Rahmenbedingungen, wie sie die Kommission für Europa fordert, und der Vielfalt der einzelstaatlichen Regelungen zu lösen. In leichter Abänderung eines Grundsatzes, den wir alle auf der Universität gelernt haben, sollte die Formel dafür sein: Soviel Einheit wie notwendig, soviel Vielfalt wie möglich. Die europäischen Staaten schöpfen ihre Kreativität nicht aus ihrer Einheitlichkeit, sondern aus ihrer Identität. Das gilt auch für die Rechtsanwaltschaften.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2005.

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
RA Dr. Walter Anzböck, Tulln
RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
RA Dr. Harald Bisanz, Wien
GS Dr. Alexander Christian, ÖRAK
RA Prof. Dr. Kurt Dellisch, Klagenfurt
RAA Univ.-Doz. Mag. Dr. Adrian Hollaender, Wien
a. Univ.-Prof. Dr. Silvia Dullinger, Linz
RA Dr. Wolfgang Lenneis, Wien
Hon.-Prof. Dr. Rudolf Machacek, Wien
RA Dr. Sepp Manhart, Bregenz
RA Mag. Vera Noss, Wien
Univ.-Ass. Mag. Michael Petritz, Wien
RA Dr. Peter Posch, Wels
Mag. Benedikta Reymaier, ÖRAK
Mag. Christa Salchner, ÖRAK Öffentlichkeitsarbeit
RA Dr. Michael Sallinger, Innsbruck
RA lic. iur. Benedict Saupe, ÖRAK Büro Brüssel
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien
RA lic. iur. Guido Schmidhäusler, Schwyz
RA Mag. Helmut Schmidt, Graz
Mag. Susanne Schöner, Wien
RA Univ.-Doz. Dr. Richard Soyer, Wien
RA Dr. Waltraute Steger, Linz
RA Prof. Dr. Walter Strigl, Wien
RA Dr. Ulrike Christine Walter, Wien
em RA Prof. Dr. Peter Wrabetz, Wien

Impressum

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH; Unternehmensgegenstand: Verlag; Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16; Gesellschafter, deren Anteil 25% übersteigt: Manz Gesellschaft m.b.H. und Wolters Kluwer International Holding B.V.; Geschäftsleitung: Dr. Kristin Hanusch-Linser (Vorsitzende der Geschäftsführung) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung); Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at).

Herausgeber: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: rechtsanwaelte@oerak.at, Internet: <http://www.rechtsanwaelte.at>

Druck: MANZ CROSSMEDIA, 1051 Wien

Layout: Böckle & Gmeiner, Fußach

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Harald Bisanz, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Elisabeth Scheuba

Redakteur: Dr. Alexander Christian, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: anwaltsblatt@oerak.at

Anzeigenannahme: Lore Koch, Tel (01) 879 24 25 und Fax (01) 879 24 26, e-mail: Lore.Koch@aon.at

Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.

Zitiervorschlag: AnwBl 2005, Seite

Erscheinungsweise: 11 Hefte jährlich (eine Doppelnummer)

Bezugsbedingungen: Der Bezugspreis für die Zeitschrift inkl. Versandkosten beträgt jährlich EUR 235,-. Das Einzelheft kostet EUR 23,50. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben.

Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Der aktuelle Beitrag

2005: Vielfalt in der Einheit – Dr. Gerhard Benn-Ibler

1

Wichtige Informationen

4

Neue Gesetze

5

PR-Tipps

7

Termine

9

Schon gelesen?

10

Abhandlungen

RA Univ.-Doz. Dr. Richard Soyer

Neues Unternehmensstrafrecht und Präventionsberatung

11

RA Dr. Wolfgang Lenneis

Schadenersatz bei Selbstbehebung des Schadens

17

Europa-Seiten

20

Anwaltsakademie

21

AVM

24

Amtliche Mitteilungen

25

Berichte

26

Aus dem juristischen Leben

30

Varia

31

Veranstaltungen

32

Rechtsprechung

34

Literaturbericht

41

Indexzahlen

43

Anzeigen

50

Personalia

Mit dem Jahreswechsel 2004/2005 ist es in zahlreichen Spitzenpositionen der Justiz zu Neubesetzungen gekommen, über welche wir Ihnen einen kurzen Überblick geben möchten, der selbstverständlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.

Dr. *Horst Schlosser* ist als Vizepräsident des OGH mit Ablauf des Jahres 2004 in den Ruhestand getreten. Ihm folgt Dr. *Birgit Langer* nach, die die erste Frau ist, die in diese Position berufen worden ist. Ebenfalls mit Jahreswechsel in den Ruhestand getreten sind die Präsidenten der Oberlandesgerichte Linz und Innsbruck, Dr. *Helmut Hubner* und Dr. *Hansjörg Rück*. Ihnen folgen Dr. *Alois Jung*, der bisherige Vizepräsident des OLG Linz, und Dr. *Walter Pilgermair*, zuletzt Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Linz, nach.

An der Spitze des Landesgerichtes für Strafsachen Wien folgt Dr. *Ulrike Psenner* dem scheidenden Präsidenten Dr. *Günter Worratsch* nach. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt in den Ruhestand tretenden Spitzenrepräsentanten des österreichischen Rechtslebens für die ausgezeichnete Zusammenarbeit

in den vergangenen Jahren und wünscht den Nachfolgern viel Erfolg in ihren neuen Funktionen.

Kostenverzeichnisse Verfahrenshilfe

Derzeit beträgt die Pauschalvergütung jährlich € 15 Mio. Der Umfang der in der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen ist einer der wesentlichen Parameter für die Festsetzung der Pauschalvergütung gemäß § 47 RAO.

Wir bitten Sie daher, Kostenverzeichnisse für die in der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen Ihrer Rechtsanwaltskammer vorzulegen und dürfen diesbezüglich Art XIII Abs 4 RL-BA in Erinnerung rufen, der vorsieht, dass die Kostennote für die in der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen unverzüglich nach dem Abschluss jeder Vertretung, **jedenfalls aber nach Ablauf eines Kalenderjahres**, vorzulegen ist.

AC

RECHTaktuell

Das Neueste zum öffentlichen Recht



Der aktuelle
Kommentar
zum LMG!

Barfuß/Smolka/Onder Lebensmittelrecht

Aus Anlass der zahlreichen Änderungen im Lebensmittelrecht in den letzten Jahren wurde der Kommentar zum LMG 1975 völlig neu überarbeitet und liegt nun topaktuell auf dem **Stand vom 1. 10. 2004** vor.

Die Änderungen im Überblick:

- ▶ Novellierungen des LMG: • neuer Lebensmittelbegriff durch Einführung der „Nahrungsergänzungsmittel“ anstelle der „Verzehrprodukte“ • Besondere Schutzmaßnahmen für Nahrungsergänzungsmittel • Einschränkung des Verbots gesundheitsbezogener Angaben uvm
- ▶ Neue Entwicklungen im EU-Recht (VO 178/2002/EG „Allgemeines Lebensmittelrecht“)
- ▶ aktuelle Judikatur der österreichischen Gerichte und des EuGH.

2004. Loseblattwerk in 2 Mappen inkl. 8. Lieferung, 1.652 Seiten. EUR 188,-
ISBN 3-214-01456-0 Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft! Der schnelle Weg zum Recht:
E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ 
www.manz.at

AußStrG 2003 – Hinweise für die Rechtsanwaltspraxis

Mit 1. 1. 2005 haben sich wesentliche Änderungen auch für die rechtsanwaltliche Praxis durch das In-Kraft-Treten des Außerstreitgesetzes BGBl I 2003/111, des Außerstreit-Begleitgesetzes BGBl I 2003/112 und des Wohnrechtlichen Außerstreit-Begleitgesetzes BGBl I 2003/113 ergeben. Der folgende Beitrag soll in möglichst kurzer, aber übersichtlicher Form auf die wichtigsten Änderungen betreffend die Vertretung durch Rechtsanwälte und den Kostenersatz im Außerstreitverfahren hinweisen.

Vertretungsrechte und Vertretungspflichten im neuen Außerstreitverfahren

In den **allgemeinen Bestimmungen des Außerstreitgesetzes** BGBl I 2003/111 sind enthalten:

Nach § 4 (1) können die Parteien in erster und zweiter Instanz selbst vor Gericht handeln und sich in erster Instanz durch jede eigenberechtigte Person vertreten lassen.

Nach § 6 (1) ist in Verfahren, in denen einander Anträge zweier oder mehrerer Parteien gegenüber stehen können, im Rekursverfahren nur ein Rechtsanwalt vertretungsverfügt, im Revisionsrekursverfahren müssen sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Nach § 6 (2) sind in anderen Verfahren im Rekursverfahren nur ein Rechtsanwalt oder ein Notar vertretungsbefugt, im Revisionsrekursverfahren müssen sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt oder Notar vertreten lassen.

Nach § 7 kann analog den Bestimmungen der ZPO den Parteien im Außerstreitverfahren Verfahrenshilfe bewilligt werden, eben auch durch Beistellung eines Rechtsanwaltes (nicht auch eines Notars).

Nach § 93 (**Eheangelegenheiten**) können sich die Parteien in Verfahren über die Scheidung im Einvernehmen, über die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen sowie über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse nur durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, wobei die Vertretung beider Parteien durch denselben Rechtsanwalt unzulässig ist. Das sind also ein relativer Anwaltszwang und ein Ausschluss eines Vertretungsrechtes durch Notare.

Gemäß § 101 können sich in Verfahren über **Unterhaltsansprüche** zwischen volljährigen Kindern und ihren Eltern, deren Streitwert an Geld oder Geldeswert € 4.000,00 übersteigt, die Parteien nur durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (relativer Anwaltszwang).

Nach § 162 besteht in Verfahren über das Erbrecht bei **widerstrebenden Erbantrittserklärungen** grundsätzlich relativer Anwaltszwang, wenn der Wert der Aktiven voraussichtlich € 4.000,00

übersteigt, absoluter Rechtsanwaltszwang. Dagegen ist eine Sonderbestimmung über einen Anwaltszwang bei Abschluss eines Erbteilungsübereinkommens in § 181 nicht vorgesehen.

Nach § 3 des Gesetzes über Notare als Gerichtskommissäre **GKoöRG** ist ausdrücklich festgehalten, dass weiterhin das **Verlassenschaftsverfahren schriftlich** durch die Parteien durchgeführt werden kann, die sich dabei eines Bevollmächtigten bedienen können. Wenn der Wert der Aktiven voraussichtlich € 4.000,00 übersteigt, können sich die Parteien nur durch einen Rechtsanwalt oder Notar vertreten lassen. Nach § 6a dürfen aber Partner oder Dienstnehmer des Gerichtskommissärs nicht zu Kuratoren oder bevollmächtigten Parteienvertretern des betreffenden Verlassenschaftsverfahrens bestellt werden.

Nach dem neu gefassten § 37 (3) Z 9 des **Mietrechtsgesetzes** können in erster und zweiter Instanz die Parteien selbst vor Gericht handeln und sich durch jede eigenberechtigte Person vertreten lassen. In dritter Instanz müssen sich die Parteien entweder durch einen Rechtsanwalt oder Notar oder durch einen Interessenvertreter vertreten lassen. Interessenvertreter ist ein Funktionär oder Angestellter eines Vereins, zu dessen satzungsmäßigen Zwecken der Schutz und die Vertretung der Interessen der Vermieter oder Mieter gehören, und der sich regelmäßig mit der Beratung seiner Mitglieder in Mietangelegenheiten in mehr als zwei Bundesländern befasst; er ist zur Vertretung von Parteien in allen Instanzen befugt.

Nach dem neu gefassten § 12 Z 1 des **Landpachtgesetzes** können die Parteien in erster und zweiter Instanz vor Gericht handeln und sich durch jede eigenberechtigte Person vertreten lassen. In dritter Instanz müssen sich die Parteien entweder durch einen Rechtsanwalt oder einen Notar vertreten lassen.

Kostenersatz im neuen Außerstreitverfahren

In den **allgemeinen Bestimmungen des Außerstreitgesetzes** BGBl I 2003/111 wird der Kostenersatz in § 78 wie folgt geregelt:

Nach § 78 (1) hat das Gericht ohne weitere Erhebungen und nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände auszusprechen, inwieweit ein Kostenersatz auferlegt wird, soweit nicht im gleichen Gesetz oder anderen gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich etwas Anderes angeordnet ist.

Nach § 78 (2) sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten einer Partei zu ersetzen, soweit sie mit ihrer Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung gegenüber anderen Parteien, die entgegengesetzte Interessen verfolgt haben, Erfolg hatte. Davon ist nur abzuweichen, soweit dies nach Billigkeit, insbesondere wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Sache oder wegen eines dem Verhalten einzelner Parteien zuzurechnenden Aufwandes erforderlich ist.

Nach § 78 (4) sind auf die Verzeichnung der Kosten und ihre Verzinsung die Bestimmungen der ZPO sinngemäß anzuwenden.

Keinen Kostenersatz gibt es aufgrund der **Sonderbestimmungen**

- a) gemäß § 82 (4) in Verfahren über die Abstammung minderjähriger Kinder;
- b) gemäß § 101 (2) in Verfahren über Unterhaltsansprüche eines minderjährigen Kindes;
- c) gemäß § 107 (3) in Verfahren über die Obsorge und die Ausübung des Rechtes auf persönlichen Verkehr;
- d) gemäß § 114 (6) in Verfahren auf Vollstreckbarerklärung über die Regelung der Obsorge und das Recht auf persönlichen Verkehr;
- e) gemäß § 139 (2) bei Genehmigung der Vermögensrechte Pflegebefohlener.

Nach § 25 (1) des **Notweggesetzes** sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten des Verfahrens zur Einräumung oder Erweiterung des Notwegs einschließlich der Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung vom Eigentümer des notleidenden Grundstücks zu ersetzen.

Nach der Neufassung des § 37 (3) Z 17 des **Mietrechtsgesetzes** sind die Verfahrenskosten einschließlich der Kosten der Vertretung durch einen Rechtsanwalt, Notar oder Interessenvertreter von den Parteien nach Billigkeit zu tragen, wofür zu berücksichtigen ist, in welchem Ausmaß die Parteien mit ihren Anträgen durchgedrungen sind, in wessen Interesse das Verfahren durchgeführt wurde, welcher nicht zweckentsprechende Verfahrensaufwand zumindest

überwiegend durch das Verhalten einzelner Parteien verursacht wurde und ob eine Partei durch den Kostenersatz an eine Vielzahl von Verfahrensgegnern übermäßig belastet würde.

Nach dieser Gesetzesstelle wird auch ein **Tarif für Interessenvertreter** (also nicht für Rechtsanwälte oder Notare) mit einem Pauschalbetrag von € 400,00 für das Verfahren erster Instanz und jeweils € 180,00 für das Verfahren zweiter und dritter Instanz zuzüglich Streitgenossenzuschlägen festgelegt.

Änderungen des RATG

Versteckt im Wohnrechtlichen Begleitgesetz BGBl I 2003/113 werden weitgehende über den wohnrechtlichen Bereich und über das Außerstreitverfahren hinaus gehende Änderungen des RATG verfügt, die aus den entsprechenden im Handel erhältlichen Ausgaben (Handtarif, Codex usw) ersichtlich sind.

Im Wesentlichen handelt es sich um Anpassungen an den erweiterten Aufgabenkreis des außerstreitigen Verfahrens und um die Neufestsetzung fester Beträge als Bemessungsgrundlagen, aber auch um sonstige kleinere Anpassungen.

Wichtig ist, dass im Außerstreitverfahren nach § 3 RATG nun auch eine **Bewertung des Verfahrensgegenstandes** durch die Verfahrensparteien erforderlich ist, wenn der Verfahrensgegenstand nicht in Geld besteht. Auch diese Bewertung ist nach § 7 RATG überprüfbar.

RA Prof. Dr. Kurt Dellisch



Neu! Antiquarische Literatur bei Manz unter www.manz.at

Ab sofort steht das MANZ Antiquariat auf unserer Homepage im Bereich der Buchhandlung für Ihre Bestellungen bereit. Schnell und effektiv steuern Sie zu Ihrem gewünschten Werk.

Für weitere Informationen steht Ihnen gerne Herr Walter Flicker unter (01) 531 61-678 zur Verfügung.

MANZ 

Information als Werbeinstrument

Wie Rechtsanwälte die Klientenbindung erhöhen können

Werbung bietet so viele Möglichkeiten, dass vor lauter Vielfalt manchmal der Blick auf das Wesentliche verloren geht. Unternehmen konzentrieren sich oft hauptsächlich auf das Anwerben neuer Kunden, da der gewünschte Gewinn nur durch Quantität zu erzielen ist, also durch hohe Verkaufszahlen von Massengütern. Bei Dienstleistungsunternehmen hingegen ist das anders. Die Werbe- und PR-Maßnahmen sind differenzierter anzusetzen, da nicht nur neue Kunden erreicht werden sollen, sondern auch die Bindung zu bestehenden Kunden erhöht und gefestigt werden muss. Das gilt besonders für Rechtsanwälte. Wenn ein Klient seinen Rechtsanwalt aufsucht, fordert er zudem nicht nur eine Dienstleistung ein. Er sieht in ihm einen Vertrauten und Berater, mitunter sogar einen „Freund“, weil der Rechtsanwalt ihn auf einem Weg begleitet, der sein Leben oft maßgeblich verändert oder in neue Richtungen lenkt.

Das nahe Verhältnis zum Klienten sollte vom Rechtsanwalt daher auch in der Gestaltung seiner Werbe-, PR- und Marketingpolitik berücksichtigt werden und das ist durchaus als Serviceleistung zu sehen. In erster Linie gilt es nämlich, den Klienten zu informieren und Informationen zählen zu den effektivsten Werbeinstrumenten überhaupt.

Der Schlüssel lautet Information

Warum ein Klient sich für einen bestimmten Rechtsanwalt entschieden hat, ist auf unterschiedliche Gründe zurückzuführen. Den Anlass bildet aber immer ein Problem und die Schlussfolgerung des Klienten wird daher im besten Fall sein, dass er seinen Rechtsanwalt in Familienrechtsfragen, Erbrechtsfragen oder Gesellschaftsrechtsfragen weiter empfehlen wird. Je nachdem, warum er ihn aufgesucht hat. Dass sein Rechtsanwalt aber eine Reihe anderer Leistungen anbietet, daran denkt er in der Regel nicht und daher liegt es am Rechtsanwalt, seine Klienten über die Vielfalt der von ihm angebotenen Leistungen zu informieren. Informieren Sie Ihre Klienten, was Sie machen, in welchen Bereichen Ihre Spezialisierungen liegen. Informieren Sie Ihre Klienten auch rechtzeitig über gesetzliche Änderungen, besonders, wenn diese sie betreffen könnten. Und stellen Sie die Information in den Vordergrund – hüten Sie sich vor Übertreibungen und bleiben Sie dezent.

Der Klientenbrief

Die einfachste und unaufdringlichste Methode, Informationen an Ihren Klienten weiterzuleiten, ist ein Klientenbrief, den Sie in der Kanzlei auflegen oder per Post verschicken. Ziel des Klientenbriefs ist es, über das breite Tätigkeitsfeld von Rechtsanwälten zu infor-

mieren, zumal sicher schon einige den Notar oder Steuerberater aufgesucht haben, weil sie nicht wussten, dass ihr Rechtsanwalt die gleichen Leistungen anbietet.

Die Kosten für den Klientenbrief sind nicht der Rede wert, da Sie im Grunde nicht mehr als Din-A4-Papier und einen kurzen Text benötigen. Anregungen für Klientenbriefe finden Sie im Internet unter www.rechtsanwaelte.at – wenn Sie sich eingeloggt haben, klicken Sie im „Internen Bereich“ auf die Rubrik „Weitere Informationen“. Dort finden Sie dann Musterbriefe, die als Anregung zu verstehen sind, aber auch übernommen werden können.

Vorsicht bei der Sprache

Was auch immer Sie Ihrem Klienten sagen möchten, Sie werden sich dafür einer Sprache bedienen müssen, die klar und verständlich ist – halten Sie sich dabei auch stets vor Augen, dass Ihre Klienten nicht „dumm“ sind, gewisse Dinge aber aus anderen Gründen beachtet werden müssen. Es lässt sich schwer vorhersagen, in welchem Moment jemand einen Brief öffnet und die Nachricht in Empfang nimmt. Die Bereitschaft, sich zu konzentrieren, ist in der Freizeit jedenfalls geringer und die Zahl der Reize nimmt zu. Botschaften bleiben aber am ehesten im Gedächtnis, wenn sie schnell erfasst werden. Nur so lässt sich die Wirkung erzielen, die Sie sich gewünscht haben, und das gilt letztlich nicht nur für Ihre Klienten, sondern auch für Sie, wenn Sie ein Produkt kaufen.

Die wichtigsten Tricks

- Verwenden Sie viele Verben!
- Gehen Sie sparsam um mit zusammengesetzten Nomen!
- Vermeiden Sie abstrakte Begriffe – je konkreter ein Text formuliert ist, desto besser bleibt er im Gedächtnis!
- Halten Sie die Sätze kurz und vermeiden Sie unnötige Verschachtelungen!
- Verzichten Sie auf Fremdwörter!
- Schreiben Sie Abkürzungen aus!

Mag. Christa Salchner
ÖRAK Öffentlichkeitsarbeit

IDV
INNOVATIVE DATENVERARBEITUNG

EDV-KOMPLETTLÖSUNGEN

Beratung · Hard- & Software · Internet
ISDN-Anlagen · Funk-Netzwerke · Gutachten

Information & Vorführtermine:
IDV - Innovative Datenverarbeitung
Dr. Günter Liehart
2120 Wolkersdorf, Klostergasse 18

News, Aktionsangebote, Online-Shop:
www.idv.at
Tel.: 02245-5597-0, Fax: 02245-5597-1
E-Mail: office@idv.at

Inland

- 10. Jän.** Wien, Juridicum
Übertragung von Geschäftsanteilen und Aktien – Formgebot bei GmbH-Geschäftsanteilen, Satzungsregelungen – RA Univ.-Doz. Dr. Johannes Reich-Rohrwig
- 10. Jän.** Wien
ÖRAV-Seminar: **Verfahren außer Streit** – ADir Habersam-Wenghoefer
- 17. Jän.** Wien, Juridicum
GmbH (AG) & Co KG, Europäische Aktiengesellschaft, Sparkasse, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit – RA Univ.-Doz. Dr. Johannes Reich-Rohrwig
- 17. Jän.** Innsbruck
Verlag Österreich Akademie: **Neueste Entwicklungen im österreichischen Grundverkehrsrecht** – DDr. Christian F. Schneider
- 19. Jän.** Wien
Akademie für Recht und Steuern (ARS): **Lebensmittelrecht in der Zukunft – Lebensmittelhygiene, -KontrollVO und Lebensmittelgesetz neu** – Dr. Martin Hofer, Dr. Peter Kranner, OAR Ing. Andreas Müller, Dir. SR Dr. Maria Safer
- 20. Jän.** Innsbruck
Verlag Österreich Akademie: **Der Prokurist in der Wirtschaftspraxis**. Rechtsstellung – Aufgabenbereich – Haftungsfragen – Christian Fritz
- 20. Jän.** Graz
Verlag Österreich Akademie: **Die neue strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen** nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – VbVG – ao. Univ.-Prof. Dr. Marianne Löschnig-Gspandl
- 22. bis 29. Jän.** St. Christoph am Arlberg
International Association of Young Lawyers (AIJA): **6. Winterseminar: Netzwerkindustrien und Infrastrukturprojekte**
- 24. Jän.** Wien, Juridicum
Genossenschaft, Konzernrecht – RA Univ.-Doz. Dr. Johannes Reich-Rohrwig
- 25. Jän.** Wien
Verlag Österreich Akademie: **Die Beendigung des Mietverhältnisses** – Kündigung – Befristung – Investitionsablöse – Dr. Andrea Reiber
- 26. Jän.** Wien
Verlag Österreich Akademie: **Außerstreitgesetz NEU** samt Familien- und Erbrechtsänderungsgesetz – Dr. Hans Langer
- 26. Jän.** Wien
Verlag Österreich Akademie: **Neueste OGH-Judikatur im Vertragsrecht** – HR Prof. Dr. Franz Hartl, Vize-Präs. des OGH Dr. Horst Schlosser
- 31. Jän.** Wien
Akademie für Recht und Steuern (ARS): **Update Urheberrechtsnovelle** – RA DDr. Meinhard Ciresa, Dr. Gerhard Laga
- 1. Feb.** Wien
Österreichischer Rechtsanwaltsverein: **Grundlehrgang (BU-Kurs)**
- 3. bis 5. Feb.** Wien
Europäische Präsidentenkonferenz der Präsidenten der nationalen Anwaltskammern und internationalen Anwaltsorganisationen
- 14. Feb.** Wien
Österreichischer Rechtsanwaltsverein: **Exekution I** – RA Dr. H. P. Wachter/ADir. J. Dworak
- 23. Feb.** Wien
Österreichischer Rechtsanwaltsverein: **Strafrecht/StPO intensiv** – RA Dr. E. Schillhammer
- 24. Feb.** Wien
Österreichischer Rechtsanwaltsverein: **Einführungssseminar** – RA Dr. W. Miller
- 7. März** Wien
Österreichischer Rechtsanwaltsverein: **Exekution II** – RA Dr. H. P. Wachter/Ri Dr. M. Schaumberger
- 9. März** Wien
Österreichischer Rechtsanwaltsverein: **Gewerberecht** – RA Dr. E. Heliczner
- 4. April** Wien
Österreichischer Rechtsanwaltsverein: **Grundbuch IV** – ADir A. Jauk
- 11. Mai** Wien
Österreichischer Rechtsanwaltsverein: **Gründung einer Ges.m.b.H.** – RegRat G. Wetschnig
- 22. bis 25. Mai** Wien
International Pension & Employee Benefits Lawyers Association: **10th International Conference**
- 10. bis 14. Juli** Rust
4th International Tax Law Summer Conference

Schon gelesen?

§ 52 GmbHG; § 202 HGB; §§ 12, 19 UmgrStG: Zweifache Einbringung derselben Kapitalanteile

Erfolgt eine **Einbringung von Kapitalanteilen ohne Durchführung einer Kapitalerhöhung**, dann treten die Wirkungen der Einbringung spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Meldung beim zuständigen Finanzamt der übernehmenden Gesellschaft ein. Diese eingebrachten Anteile **können nicht neuerlich im Rahmen einer Kapitalerhöhung** gegen Gewährung von Anteilen in die gleiche übernehmende Gesellschaft **eingebracht werden**.

OGH 27. 11. 2003, 6 Ob 219/03 d, RdW 2004/194.

§§ 225 c, 225 g, 225 h AktG; §§ 2, 5 f UmwG: Einsichtsrecht im Verfahren zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses

Über das **Eintrittsrecht des Antragstellers** im Verfahren zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses hat das Gremium zu entscheiden. Diese Entscheidung ist nicht abgesondert anfechtbar. Eine Verletzung des Gehörs kann im Zusammenhang mit den Einwendungen gegen das Gutachten geltend gemacht werden.

OGH 23. 10. 2003, 6 Ob 213/03 x, RdW 2004/262 = GesRZ 2004, 134.

§ 901 Abs 2 StPO (§ 901 Abs 3 StPO): Diversionelles Vorgehen in der Hauptverhandlung

Für das Stadium der Hauptverhandlung sind die in § 901 Abs 2 zweiter Satz und Abs 3 erster Satz StPO getroffenen Regelungen analog heranzuziehen; dabei ist, weil die für die Hauptverhandlung vorgesehene Form der Bekanntmachung von Entscheidungen die mündliche Verkündung ist, an diese und nicht an die Zustellung anzuknüpfen. Auch in der Hauptverhandlung hat daher das Gericht, wenn es diversionell vorgehen will, vor einer Mitteilung an den Verdächtigen, dass ein solches Vorgehen beabsichtigt sei, und vor dem Beschluss, mit dem das Verfahren nach den Bestimmungen des IXa. Hauptstücks der StPO eingestellt wird, den Staatsanwalt zu hören. Ergeht ein solcher Beschluss, ist er mündlich zu verkünden, wogegen dem Staatsanwalt die binnen 14 Tagen nach der Verkündung einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zusteht.

EvBl 2004/35 OGH 6. 8. 2003, 13 Os 41/03 (JGH Wien 1 Bl 11/02) = ÖJZ-LSK 2004/5.

§ 260 Abs 1 Z 1 StPO, § 281 Abs 1 Z 3 StPO: Die Beteiligungsform (§ 12 StGB) stellt keine entscheidende Tatsache dar und muss daher im Erkenntnis nicht erwähnt werden.

E 25. 9. 2003, 15 Os 125/03 (RS 118039).

§§ 367 ff StPO: Verfügung über die in einem Strafverfahren beschlagnahmten und in gerichtliche Verwahrung genommenen Gegenstände

Wurden in einem Strafverfahren Gegenstände beschlagnahmt und in gerichtliche Verwahrung genommen, so ist über diese spätestens nach Rechtskraft des Urteils zu verfügen. Wurde der Angeklagte freigesprochen, sind bei ihm sichergestellte Sachen, wenn sie nicht als verfallen erklärt oder eingezogen wurden und wenn er schlüssig behauptete Ansprüche erhebt, an ihn auszufolgen, auch wenn andere Personen ebenso schlüssige Ansprüche stellen. Denn mit dem Freispruch entfällt die Rechtfertigung für den Grundrechtseingriff der Beschlagnahme, wobei auch eine Hinterlegung (§ 1425 ABGB) einen solchen Eingriff bedeuten würde. Ein auf Zurückstellung der Sachen gerichtetes Begehren eines Privatbeteiligten ist diesfalls auf den Zivilrechtsweg zu verweisen; der Ausfolgung (an den Freigesprochenen) kann der Privatbeteiligte aber durch eine von ihm zu erwirkende einstweilige Verfügung nach der EO entgegen wirken.

EvBl 2004/44 OGH 21. 8. 2003, 15 Os 97/03 (LG Feldkirch 16 Vr 336/99).

Schadenersatzansprüche gegen Gerichtssachverständige nach Amtshaftungsverfahren?

(Frage der Organstellung eines gerichtlich bestellten Sachverständigen):

Senat 7 Ob – entgegen **zugelassenem Revisionsrekurs**: „Aufgrund **einhelliger** und **ständiger Rechtsprechung** keine erhebliche Rechtsfrage.“ Unter Hinweis auf RIS-Justiz RS 0026337, RS 0026319 und RS 0026353: Gerichtlich bestellter Sachverständiger kein Organ im Sinne des § 1 AHG (und daher haftungsmäßig mit selbständiger Klage im ordentlichen Rechtsweg zu belangen).

OGH 7 Ob 247/04 f vom 20. 10. 2004.

(Das LG ZRS Wien ließ die Revision unter Hinweis auf 1 Ob 25/01 k und 1 Ob 188/02 g und einem dort genannten „anderen Verständnis des Organbegriffes bzw der Organqualität“ zu, mit dem Hinweis einer „Tendenz des Obersten Gerichtshofes eher in Richtung der Annahme der Organstellung der in gerichtlichen Zivilverfahren bestellten Sachverständigen“. Ganz klar anderer Meinung nunmehr 7 Ob 247/04 f unter Hinweis auf die dort zitierte Judikatur und Literatur. Bisanz)

Diese Ausgabe von „Schon gelesen?“ entstand unter der Mitwirkung von RA Dr. Manfred Ainedter, RA Dr. Harald Bisanz und RA Dr. Ullrich Saurer.

RA Univ.-Doz. Dr. Richard Soyer, Wien

Neues Unternehmensstrafrecht und Präventionsberatung^{*)}

Grundzüge des Entwurfs eines Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) – neue Herausforderungen für die Anwaltschaft!

Das neue Unternehmensstrafrecht wird einen Paradigmenwechsel bewirken. Der Begriff „Strafverteidigung“ wird sich nachhaltig verändern, insbesondere für die anwaltliche Rechtsberatung im strafrechtlichen Präventionsbereich öffnen (müssen). Der vorliegende Gesetzesentwurf ist nach Meinung des Autors zu korrigieren. Inakzeptabel ist jedenfalls, dass kein Verteidigerzwang für den Verband in Schöffengerichtverfahren normiert und kein Zugriff der Geschädigten auf verhängte Geldbußen vorgesehen ist. Eine Skizze der neuen Anforderungen an strafrechtliches Risikomanagement von Unternehmen und der bedeutenden Rolle, die die Advokatur dabei einzunehmen hätte, schließt den zukunftsorientierten Beitrag ab.

I. Einleitung

Die Strafbarkeit juristischer Personen ist ein brennendes rechtspolitisches Thema. Vor kurzem hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit von Verbänden für mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlungen (kurz: Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – VbVG)¹⁾ vorgelegt. Der Begutachtungsprozess ist mittlerweile abgeschlossen, die Stellungnahmen werden derzeit im Bundesministerium für Justiz ausgewertet. Mit wesentlichen Änderungen der Regelungen des Entwurfs ist dem Vernehmen nach nicht zu rechnen. Es kann davon ausgegangen werden, dass noch im ersten Quartal des Jahres 2005 eine Regierungsvorlage vorliegen und dem parlamentarischen Gesetzgebungsprozess unterzogen wird. Ein In-Kraft-Treten des neuen Gesetzes noch vor bzw. per Ende des Jahres 2005 zeichnet sich ab.

Es sind aus der Sicht der Praxis nicht lebensfremde Reformideen, die den bezüglichen europarechtlichen und weiteren internationalen Rechtsakten zu Grunde liegen. Vielmehr generiert sich die in vielen Ländern breit geführte Diskussion aus großen Kriminalfällen wie Enron und Worldcom in den USA oder etwa Parmalat in Italien. Für Österreich ist die Strafsache Kaprun zu nennen.

Aus dogmatischer Sicht ist es mir eingangs wichtig darauf hinzuweisen, dass durch das neue Unternehmensstrafrecht alsbald der Begriff „Strafverteidigung“ neu, nämlich weiter zu fassen sein wird. Das traditionelle Verständnis dieses Begriffs hat mit der Praxis von Rechtsanwälten zu tun, die dann auf den Plan gerufen werden, wenn ein strafprozessuales Vorverfahren, treffender: ein Ermittlungsverfahren bereits eingeleitet worden ist. Der Strafverteidiger ist dann der Helfer in der Not. Die Einführung der Verbandsstrafbarkeit wird hingegen dazu führen, dass Strafverteidiger nicht mehr nur „post festum“, sondern auch schon im Vorfeld eines Strafverfahrens Aktivitäten entfalten werden. Mit dem Begriff „Strafverteidigung“ ist in Zukunft daher jedenfalls in Fällen von Unternehmensstrafrecht auch die anwaltliche Rechtsberatung vor, ja unabhängig vom Stattfinden eines Strafverfahrens gemeint.

Mit der Tatsache, dh dem Stattfinden anwaltlicher Präventionsberatung bin ich in den vergangenen Jahren immer wieder im Zuge von Kontakten mit deutschen und britischen Kollegen konfrontiert worden. Diese spezifisch strafrechtliche Beratung wird in diesen EU-Staaten praktiziert, sie wird auf den Homepages von auf Strafsachen spezialisierten Anwälten angepriesen, auch die Literatur beschäftigt sich schon damit.

Auf die Hauptfragen anwaltlicher Präventionsberatung und strafrechtlichen Risikomanagements werde ich im Speziellen erst später näher eingehen. Vorerst ist mir wichtig, diesen neuen Beratungsmarkt anschaulich und fassbar zu machen.

Im von *Heinz-Bernd Wabnitz* und *Thomas Janovski* herausgegebenen Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts²⁾ wird dieses neue Marktsegment anwaltlicher Beratungsleistung wie folgt spezifiziert:

„Das Beratungsspektrum ist vielgestaltig. Im Produkthaftungsreich beispielsweise bedürfen Rückrufaktionen der Beratung durch einen Strafverteidiger, die Abfassung von Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen sollte unter strafrechtlichen Gesichtspunkten geprüft werden. Im Bereich der Korruptionsvermeidung sind Verhaltensmaßregeln zu entwerfen, die an strafrechtlichen Kriterien ausgerichtet werden müssen. Für den Eintritt von Betriebsstörungen müssen Verhaltensmaßregeln für Mitarbeiter erarbeitet werden. Die Beispiele können fortgeführt werden. Das Gespräch mit dem Wirtschaftsstrafrechtler über potentielle strafrechtliche Risiken im Unternehmen sollte zum Unternehmensalltag gehören.“

Vorerst möchte ich nun aber die Grundzüge der neuen Regelungen des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) darstellen. Zum

^{*)} Zu diesem Thema hat der Verfasser am 1. 10. 2004 vor der Vertreterversammlung beim Delegiertentag 2004 des ÖRAK in Villach ein Impulsreferat gehalten. Das in der Folge ausgearbeitete gegenständliche Manuskript wurde am 9. 11. 2004 bei der o. Plenarversammlung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz vorgetragen. Zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird für diese Veröffentlichung die Vortragsform beibehalten und auf Fußnoten weitgehend verzichtet.

1) JMZ 318.017/0001-II 2/2004, in der Folge Entwurf genannt.

2) München 2000, S 1351.

Entwurf des VbVG gibt es eine sehr ausführliche Stellungnahme des ÖRAK vom 9. 9. 2004, die Herr Kollege *Peter Lewisch* ausgearbeitet hat.³⁾ Der ÖRAK lehnt den Entwurf entschieden ab und begründet seine ablehnende Haltung ausführlich und in dogmatisch schlüssiger Weise. Für mein Referat habe ich mich dennoch entschlossen, keine nähere Auseinandersetzung mit der Stellungnahme des ÖRAK zu pflegen, sondern zunächst – wie gesagt – die neue Regelung in ihren Grundzügen vorzustellen. Sodann möchte ich auf die mir zentral erscheinenden Hauptfragen anwaltlicher Präventionsberatung und strafrechtlichen Risikomanagements eingehen.

II. Zum Entwurf eines VbVG – Anknüpfungspunkte und Vorgaben

Bei Gesetzesentwürfen ist zunächst der Blick auf die geltende Rechtslage zu werfen. Für die hier gegenständliche Fragestellung ist diese nicht ganz unergiebig. Zum einen ist als staatliches Reaktionsmittel für im Unternehmensbereich begangene Straftaten die Abschöpfung der Bereicherung in § 20 Abs 4 StGB anzusprechen. Diese vermögensrechtliche Anordnung kann nämlich juristische Personen als Adressaten haben. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1996 wurde der Anwendungsbereich dieser Anordnung erweitert, da die Untergrenze der eingetretenen Bereicherung in Höhe von seinerzeit ATS 1 Mio. aufgegeben wurde. Wir können es dabei belassen, dass die Abschöpfung der Bereicherung als personenbezogene Maßnahme, die auch gegen juristische Personen und Personengesellschaften angeordnet werden kann, jedenfalls als Vorläuferbestimmung des neuen Unternehmensstrafrechts angesehen werden muss.

Zu thematisieren sind ferner die sogenannten Unternehmens- und Betriebsinhaberhaftungen des Nebenstrafrechts. Beispiele für diese Haftung juristischer Personen (teils auch von Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit) für Geldstrafen (teils auch für Verfalls- und Wertersatzstrafen), die gegen natürliche Personen verhängt werden, sind § 28 FinStrG, § 35 MedienG, § 69 LMG, § 159 Abs 2 PatentG, uvm.

Nur der Vollständigkeit halber ist anzuführen, dass auch unserem Verwaltungsstrafrecht eine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen fremd ist. Die zur Vertretung nach außen berufenen natürlichen Personen können bekanntlich die Verantwortung für bestimmte Unternehmensbereiche an andere Personen, sogenannte verantwortliche Beauftragte, delegieren. Auch in diesem verwaltungsstrafrechtlichen Segment findet sich im Übrigen eine Haftung der juristischen Person oder der Gesellschaft für Geldstrafen, die gegen zur Vertretung Berufene oder verantwortliche Beauftragte verhängt wurden.

Wie bereits erwähnt, gründet der Entwurf auf zahlreichen EU-rechtlichen Vorgaben und insbesondere auch Rechtsakten des Europa-

rates, die die Einführung einer Verbandsstrafbarkeit vorsehen. In der überwiegenden Mehrzahl der Mitgliedstaaten der EU ist eine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen bereits implementiert. Binnen kurzer Zeit werden auch die restlichen EU-Mitgliedstaaten – wie Österreich – mitziehen. Mit Ausnahme von Griechenland, wo eine eindeutig verwaltungsrechtliche Regelung zu finden ist, ist in diesen europäischen Staaten die Verbandsstrafbarkeit im gerichtlichen Strafrecht verankert. Sonderregelungen gibt es in Italien und Spanien sowie den Spezialfall eines Ordnungswidrigkeitenrechts in Deutschland.

Damit kommen wir zum konkreten Entwurf, der im Wesentlichen – neben einem ersten Abschnitt über Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen und einem vierten Abschnitt über Schlussbestimmungen – insbesondere aus zwei Abschnitten besteht: Einerseits der Regelung der Verbandsverantwortlichkeit und weiteren materiellrechtlichen Bestimmungen im 2. Abschnitt des Entwurfs, andererseits den verfahrensrechtlichen Vorschriften im 3. Abschnitt.

III. Zu den Begriffsbestimmungen und materiellrechtlichen Normen des Entwurfs

Verbände iSd § 1 Abs 2 des Entwurfs sind juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften, Eingetragene Erwerbsgesellschaften und Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen. Nicht in den Kreis der erfassten Verbände fallen der Bund, die Länder und die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts nur insoweit, als sie in Vollziehung der Gesetze handeln.

An dieser Stelle ist auch anzumerken, dass – vom ÖRAK kritisiert – der Kreis der sanktionsbegründenden Delikte ein umfassender ist. Der Entwurf sieht eine Verbandsverantwortlichkeit generell für jeden gerichtlichen Straftatbestand vor. Es gibt also für das neue Unternehmensstrafrecht keine Einschränkungen im Sinne von Katalogdelikten.

Noch im Allgemeinen Teil des Entwurfs – in § 2 – wird eine wichtige Begriffsunterscheidung eingeführt, nämlich jener der „Entscheidungsträger“ und der „Mitarbeiter“. Entscheidungsträger iSd Entwurfs sind natürliche Personen, die für den Verband in leitender Funktion handeln. Diese leitende Funktion kann auch bloß in der Verantwortung für einzelne Tätigkeitsbereiche, für die Aufsicht oder für interne Kontrolle bestehen. Die durch Gesetz oder Satzung berufenen Organe sind jedenfalls Entscheidungsträger, also etwa auch Mitglieder des Aufsichtsrats. Damit ist der Begriff des Entscheidungsträgers iSd § 2 Abs 1 des Entwurfs weitergehend als jener des leitenden Angestellten in § 309 Abs 2 StGB.

3) Zl 13/1 04/126; siehe <http://www.rechtsanwaelte.at/www/getFile.php?id=46&nav=1> (Abrufdatum 11. 11. 2004).

Mitarbeiter iSd Entwurfs hingegen ist jede natürliche Person, die zu Handlungen im Rahmen der Tätigkeit des Verbandes eingesetzt ist (§ 2 Abs 2 Entwurf).

Die zentrale Regelung der Verbandsverantwortlichkeit findet sich in § 3 des Entwurfs. Das entscheidende normative Kriterium für die Annahme einer Verbandsverantwortlichkeit ist die mangelnde Überwachung und mangelnde Kontrolle im Unternehmen. Der Entwurf differenziert zwei Fallkonstellationen von Verbandsverantwortlichkeit.

Im ersten Fall der Verantwortlichkeit von Verbänden wegen der Tatbegehung eines Entscheidungsträgers ist für die Zurechnung des Verhaltens zum Verband erforderlich, dass die strafbare Handlung rechtswidrig und schuldhaft begangen, der Entscheidungsträger also tatbestandsmäßig gehandelt hat und weder Rechtfertigungs- noch Schuldtausschließungs- oder Entschuldigungsgründe vorliegen. Bei einem Vorsatzdelikt des Entscheidungsträgers haftet der Verband wegen des Vorsatzdeliktes, bei einem Fahrlässigkeitsdelikt wegen des Fahrlässigkeitsdeliktes. Um diesen ersten Fall der Verantwortlichkeit vom zweiten besser unterscheiden zu können, sei ausdrücklich hervorgehoben, dass auf den Entscheidungsträger abgestellt und dieser in seiner leitenden Funktion tatbestandsmäßig handeln muss. Es muss der Entscheidungsträger die Tat aber nicht nur in leitender Funktion, sondern auch „im Rahmen der Tätigkeit des Verbandes für diesen und nicht zu dessen Nachteil“ begangen haben.

Der dargestellten legistischen Konstruktion liegt zu Grunde, dass die Begehung einer Straftat für den Verband durch einen Entscheidungsträger quasi unwiderleglich als Ausdruck mangelnder Sorgfalt zur Verhinderung solcher Taten anzusehen ist.⁴⁾ Im Übrigen habe ich schon darauf hingewiesen, dass der Umfang des Begriffs Entscheidungsträger ein sehr weiter ist.

Die zweite Fallkonstellation, die Verantwortlichkeit des Verbandes für Verhalten von Mitarbeitern, ist bedeutend komplexer geregelt. Bevor ich den Norminhalt kurz analysiere und strukturiere, möchte ich diese zentrale Textstelle des Entwurfs – § 3 Abs 2 – zitieren:

„Ein Verband ist für eine Straftat auch verantwortlich, wenn Mitarbeiter im Rahmen der Tätigkeit des Verbandes für diesen gehandelt und dabei den Sachverhalt rechtswidrig verwirklicht haben, der dem gesetzlichen Tatbild entspricht, die Tat nicht zum Nachteil des Verbandes begangen worden ist und die Begehung der Tat dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde, dass ein Entscheidungsträger die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen hat, insbesondere indem er wesentliche technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen hat. Der Verband kann wegen vorsätzlicher Begehung nur verantwortlich gemacht werden, wenn ein Mitarbeiter vorsätzlich gehandelt hat.“

Das Tatbestandserfordernis, dass „Mitarbeiter im Rahmen der Tätigkeit des Verbandes für diesen gehandelt (haben) und ... die Tat nicht zum Nachteil des Verbandes begangen worden ist“ unterscheidet sich nicht von der Regelung der Verbandsverantwortlichkeit in § 3 Abs 1 des Entwurfs für Entscheidungsträger. Bei der auf Mitarbeiter bezogenen Fallkonstellation muss ebenfalls der Tatbestand eines Deliktstypus erfüllt sein. Der Mitarbeiter muss aber nicht namentlich feststehen, auch soll es nicht darauf ankommen, ob die Mitarbeiter schuldhaft gehandelt haben. Entschuldigungsgründe spielen nur im Rahmen der weiteren Voraussetzung – der Unterlassung der gebotenen und zumutbaren Vorkehrungen – eine Rolle.⁵⁾

Das weitere Kriterium, nämlich jenes der „mangelnden Überwachung oder Kontrolle“, hat sich am hypothetischen Verhalten eines gewissenhaften und vorsichtigen Verbandes zu orientieren. Während – wie schon gesagt – bei dieser Fallkonstellation für Fahrlässigkeitsdelikte keine Fahrlässigkeit des Mitarbeiters vorliegen muss, wird aber doch für Vorsatzdelikte vorsätzliches Handeln des Mitarbeiters gefordert. Irritierend sind die Materialien insofern, als sie meinen, ein bestimmter Entscheidungsträger, der die Maßnahmen unterlassen hat, müsse nicht feststehen.⁶⁾ Diese Ansicht in den Materialien steht im Widerspruch zum vorgeschlagenen Gesetzestext.

Der Sorgfaltsverstoß (begangen durch das Unterlassen von Vorkehrungen) muss die Tatbegehung durch den Mitarbeiter überdies ermöglicht oder zumindest wesentlich erleichtert haben, es muss also eine Risikoerhöhung vorliegen.

Im zweiten Abschnitt des Entwurfs findet sich die Regelung der einzig in Betracht kommenden Sanktion, der Verbandsgeldbuße. Diese ist in sogenannten Ertragsäquivalenten auszumessen. Es wird dabei eine Art Tagessatzsystem angewendet. Die Höhe des Ertragsäquivalents hat sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verbandes zu orientieren, die Anzahl der Ertragsäquivalente an der Schwere des Vorwurfs. Vorgesehen ist ein Mindest-Ertragsäquivalent von € 50. Die nach dem System des Entwurfs maximal zulässige Geldbuße kann 15 % des Jahresumsatzes betragen.

Dazu ist anzumerken, dass die Verbandsgeldbußenregelung der §§ 4 f des Entwurfs ergänzt, ja abgedeckt wird durch das Institut der bedingten Nachsicht der Verbandsgeldbuße (§ 6 Entwurf), der bedingten Nachsicht eines Teils der Verbandsgeldbuße (§ 7 Entwurf), wobei dem Verband insbesondere auch die Weisung aufgetragen werden kann, den entstandenen Schaden nach Kräften gutzumachen. Dem Verband können aber auch mit dessen Zustimmung als Weisungen technische, organisatorische oder personelle

4) Vgl Entw, Erl, S 22, mwN

5) Vgl Entw, Erl, S 22.

6) Vgl Entw, Erl, S 23.

Maßnahmen aufgetragen werden, soweit diese eine „spezialpräventive“ Eignung haben (§ 8 Entwurf).

Sehr bedeutsam erscheint mir im vorliegenden Zusammenhang die vor kurzem beim Delegiertentag des ÖRAK in Villach artikuliert Meinung, dass die Höhe der Geldbuße für Unternehmen desaströs sein kann und sich der Staat quasi auf Kosten der Geschädigten „bereichern“ würde. Es bleibt daher abzuwarten, ob der Schadensgutmachung in der Regierungsvorlage eine bestimmte Priorität gegenüber der Geldbuße eingeräumt wird, wie dies in Villach auch von mir befürwortet wurde. Konsensfähig könnte etwa sein, dass die Schadensgutmachung in bestimmten Fällen auf die Geldbuße ganz oder teilweise zur Anrechnung gelangt bzw. Geschädigte einen Zugriff auf die Geldbuße haben.⁷⁾

Bekanntlich erlischt der staatliche Strafanspruch gegen natürliche Personen mit deren Tod. Für den Verband wird in § 10 des Entwurfs die Frage der Rechtsnachfolge explizit geregelt. Erstens wird normiert, dass Verurteilungen eines Gesamtrechtsvorgängers früheren Verurteilungen des Verbandes gleichstehen. Zweitens gelten Verbandsgeldbußen und Weisungen auch für einen Gesamtrechtsnachfolger. Schließlich wird bestimmt, dass die Einzelrechtsnachfolge der Gesamtrechtsnachfolge gleichzuhalten ist, wenn im Wesentlichen dieselben Eigentumsverhältnisse am Verband bestehen und der Betrieb oder die Geschäftstätigkeit im Wesentlichen fortgeführt werden.

IV. Zu den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Entwurfs

Im dritten Abschnitt über das Verfahren gegen Verbände findet sich im Entwurf zunächst die wichtige Regelung, dass gegen den Verband auch Privatanklage erhoben werden kann. Völlig zutreffend wird in den Erläuterungen des Entwurfs⁸⁾ darauf hingewiesen, dass dies in der Praxis eine gewisse Bedeutung haben könnte, weil einige Tatbestände des Wirtschaftsstrafrechts Privatanklagedelikte sind. Zu verweisen ist unter anderem auf die Privatanklagetatbestände des UWG, die, wenn auch zurzeit nicht völlig totes Recht, so doch bei In-Kraft-Treten einer solchen Regelung in nachhaltiger Weise effektiert werden würden.

In diesem Kontext ist wichtig darauf hinzuweisen, dass auch das Institut der Privatbeteiligung im Verfahren gegen Verbände anwendbar ist. Auf diesem Gebiet wird künftig ohne Zweifel Neuland betreten. Eine „Amerikanisierung des österreichischen Strafverfahrens“ mit überschäumender Dramatisierung und exorbitant hohen Schadenersatzbeträgen zeichnet sich deshalb noch nicht am Horizont ab. Wohl aber ist meines Erachtens zu konstatieren, dass die Privatbeteiligung damit zu einer viel schärferen Waffe wird, als sie es derzeit im Strafverfahren gegen Individualpersonen ist.

Juristische Personen und Gesellschaften sind als solche nicht prozessfähig. Sie bedürfen im Verfahren eines Vertreters. Der Entwurf

geht davon aus, dass die je nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung nach Außen berufenen Organe auch zur Vertretung des Verbandes in einem gegen diesen geführten Strafverfahren berufen sind. Es soll also nach den Intentionen der Entwurfsverfasser der Anwaltszwang im Strafverfahren gegen den Verband völlig über Bord geworfen werden. Damit liegt jedoch eine nicht hinzunehmende Systemwidrigkeit vor, da bekanntlich die Vertretung im Schöffverfahren gegen Individualpersonen ein Fall notwendiger Verteidigung ist. Dabei sollte es wohl auch im Schöffverfahren gegen einen Verband bleiben!

Zur Zuständigkeitsregelung des Entwurfs (§ 14) sei festgehalten, dass für das Strafverfahren gegen einen Verband jenes Gericht sachlich, funktionell und örtlich zuständig sein soll, das für das Strafverfahren gegen eine natürliche Person wegen der selben Tat zuständig ist. Die Verfahren sollen in der Regel gemeinsam geführt werden. Im Verfahren gegen die Individualperson – den Entscheidungsträger oder den Mitarbeiter – hat auch der Verband die Rechte des Beschuldigten.

Der „Vernehmung als Beschuldigter“ ist eine eigene Bestimmung – § 16 des Entwurfs – gewidmet. Jene Entscheidungsträger und Mitarbeiter, die tatverdächtig sind, sind als Beschuldigte zu laden und zu vernehmen. Alle anderen Personen, die für den Verband handeln, sollen nach den Vorstellungen der Entwurfsverfasser als Zeugen zu vernehmen sein, wobei ihnen selbstverständlich die Entschlagungsrechte nach den §§ 152f StPO, insbesondere bei Selbstbelastungsgefahr, zukommen.

Neuland betritt der Entwurf auch mit der Regelung des Verfolgungsermessens in § 17. Dazu wird in den Erläuterungen der Meinung Ausdruck verliehen, dass von Verbänden erwartet werden kann, dass sie aktiv Maßnahmen ergreifen, um der Begehung von Taten entgegen zu wirken, für die sie verantwortlich gemacht werden können. Den Aspekten der Prävention wird somit im künftigen Unternehmensstrafrecht eine noch größere Bedeutung zukommen als im Individualstrafrecht. Auch die vorgeschlagenen Sanktionsmöglichkeiten (Weisungen, Diversion) sind stärker zukunftsorientiert und präventiv ausgerichtet als im Individualstrafrecht.⁹⁾

Die Einführung des Opportunitätsprinzips im Verfahren gegen Verbände soll sich nach den Entwurfsvorstellungen insbesondere auf bezirksgerichtliche Verfahren auswirken, sodass bei BG-Zuständigkeit wegen Unverhältnismäßigkeit nur selten eine Verfolgung des Verbandes angezeigt sein wird. Bemerkenswert ist jedenfalls, dass „beträchtlicher Aufwand“ – neben dem Verhältnismäßigkeitsprin-

7) Eine solche Regelung kennt die StPO bezüglich einer verfallenen Haftkautions. Gem § 191 Abs 3 2. Satz StPO sind die verfallenen Sicherheitsbeträge zwar an die Bundeskasse abzuführen, doch hat der durch die strafbare Handlung Geschädigte das Recht, zu verlangen, dass vor allem seine Entschädigungsansprüche daraus befriedigt werden.

8) S 28.

9) Vgl Entw, Erl, S 30.

zip – ein Kriterium für die Ausübung des Verfolgungsermessens sein soll.

Eine spezielle Diversionsregelung findet sich in § 18 des Entwurfs. Diese unterscheidet sich von der allgemeinen Regelung der § 90 a ff StPO zum einen dadurch, dass auf das Kriterium der nicht schweren Schuld verzichtet und damit der Zugang zur Diversion erleichtert wird. Andererseits ist aber die Gutmachung des durch die Straftat entstandenen Schadens und die Beseitigung anderer Tatfolgen unabdingbar, womit wiederum die spezielle präventive Ausrichtung des Verbandsstrafverfahrens unterstrichen wird.

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass der Entwurf eine einstweilige Verfügung zur Sicherung der Geldbuße vorsieht (§ 19).

Die Bestimmungen der §§ 20 bis 23 des Entwurfs beschäftigen sich mit dem Antrag auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße, der die Form einer Anklageschrift haben soll, und weiters mit Hauptverhandlung, Urteil, Abwesenheitsurteil und Rechtsmittel. Interessant ist hier, dass bei gemeinsamer Verfahrensführung zunächst nur die Schlussvorträge betreffend die natürliche Person zuzulassen und dann das Urteil über die natürliche Person zu verkünden ist. Im Falle eines Schuldspruchs wäre in einer fortgesetzten Hauptverhandlung über das Vorliegen der Verbandsverantwortlichkeit zu entscheiden. Im Freispruchs-Fall hat der Ankläger binnen drei Tagen bei sonstigem Verlust des Verfolgungsrechts zu erklären, ob in einem selbständigen Verfahren gegen den Verband über die Verhängung einer Verbandsgeldbuße entschieden werden soll.

V. Anwaltliche Präventionsberatung und strafrechtliches Risikomanagement

Die Auswirkungen dieses neuen Regelungskomplexes auf die anwaltliche Berufsausübung werden beträchtlich sein.

Unter dem Schlagwort „strafrechtliches Risikomanagement“ figurieren neue Auffassungen über den Umgang mit allgemeinen und speziellen strafrechtlichen Risiken im Unternehmensbereich. Es rückte schon in den letzten Jahren die strafrechtliche Haftung für Organisationsmängel zunehmend in den Blickpunkt. Diesbezüglich kann sich das Topmanagement durch Bestellung von geeigneten Sicherheits-, Umwelt- oder Gewerbebeauftragten, von verantwortlichen Projektleitern etc weitgehend strafrechtlich entlasten.¹⁰⁾ Die strafrechtliche Haftung für Organisationsverschulden spielt insbesondere in hierarchisch organisierten Strukturen in der Industrie oder etwa in Krankenhäusern eine besondere Rolle. Der Vertrauensgrundsatz gilt auch für Fälle arbeitsteiligen Zusammenwirkens mehrerer Personen, etwa auf dem Bau, in Handwerksbetrieben, im Krankenhaus. Auf diesen Grundsatz kann sich jedoch in hierarchisch organisierten Strukturen nur berufen, wer seinen Auswahl-, Überwachungs- und Begleitpflichten genügt, insbesondere die erforderlichen eindeutigen Anweisungen erteilt, wozu je nachdem auch die Aufstellung von Alarm- oder Notfallplänen gehört.¹¹⁾

In Wahrheit sind, von speziellen Konstellationen abgesehen, die Anforderungen an strafrechtliches Risikomanagement derzeit dennoch als eher gering einzustufen, weil von einer Verfolgungsintensität in diesem Bereich keine Rede sein kann. Die neue Verbandsverantwortlichkeit, wie sie § 3 des Entwurfs vorsieht, wird mE daher zu einem Paradigmenwechsel führen. Vor allem die für fahrlässige Unterlassungen des Verbandes vorgesehene strafrechtliche Verbandsverantwortlichkeit bringt neue, strengere Sorgfaltsmaßstäbe mit sich, die es vorerst notwendig machen, der Gefahrenerkennung in Betrieben besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Untätigkeit in diesem Bereich kann sich künftig wohl auch deshalb für Unternehmen sehr gravierend auswirken, da anzunehmen ist, dass auch Versicherungen in die Versicherungsbedingungen diesbezügliche Obliegenheiten aufnehmen werden. Die Haftungsfreistellung des Versicherungsunternehmens bei Obliegenheitsverletzung bzw die drohende Geldbuße in einem Strafverfahren gegen den Verband werden daher dazu führen, dass künftig in Firmenstrukturen intensiver als bisher nach Schwachstellen gesucht und diese ausgemerzt werden müssen. Ein anderes Beispiel, das ich hier anführen möchte, sind spezielle Gefahrenpotentiale bei sehr risikogeeigneten Tätigkeiten wie etwa dem Transport von gefährlichen Stoffen oder die Verwendung gefährlicher Stoffe im Baubereich. Auch im Entwurf werden diese Umstände ausdrücklich, wenn auch nur im Generellen, angesprochen.

Dort ist zu lesen, dass die Einführung der Verbandsverantwortlichkeit für Verbände „eine zusätzliche Motivation sein wird, umfassende Maßnahmen zu ergreifen, um die Begehung von Taten durch einen Mitarbeiter zu vermeiden. Der Entwurf geht von der Erwartung aus, dass der generalpräventive Effekt des Kriminalrechts bei Verbänden, insbesondere bei Unternehmen, deutlicher zu Tage treten wird als im Individualstrafrecht.“¹²⁾

Und weiters heißt es, dass der Entwurf „einen starken Anreiz für Unternehmen darstellt, Gefährdungspotentialen im Rahmen des Betriebes noch mehr Aufmerksamkeit als bisher zu schenken und technische, organisatorische, personelle oder andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Verwirklichung strafgesetzwidriger Folgen im Rahmen des Betriebes möglichst zu vermeiden“.

Vielleicht mag es auf den ersten Blick unpassend erscheinen, wenn ich das neue Marktsegment anwaltlicher Präventionsberatung mit dem Schlagwort „strafrechtliche ISO-Zertifizierung“ in Verbindung bringe. Es geht mir dabei darum, einige Hauptfragen und Grundprobleme anwaltlicher Rechtsberatung im Bereich des neuen Unternehmensstrafrechts anzusprechen.

Es ist für mich keine Frage, dass es hier zu einer Verschränkung von zivil- und gesellschaftsrechtlicher Expertise mit strafrechtlichem

10) Vgl Kienapfel/Höpfel, AT⁸ Z 25 RN 20.

11) Vgl Kienapfel/Höpfel, aaO.

12) Vgl Entw, Erl, S 7.

Know-How kommen muss. Ein Thema wird wohl auch eine mögliche fahrlässige Mittäterschaft durch unrichtige Rechtsberatung einerseits bzw. andererseits die Rechtstatsache sein, dass Verbotsirrtümer insbesondere im Nebenstrafrecht eine große Bedeutung haben. Gemäß § 9 Abs 1 StGB handelt ja nicht schuldhaft, wer das Unrecht der Tat wegen eines Rechtsirrtums nicht erkennt, wenn ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen ist. Nach herrschender Ansicht ist davon auszugehen, dass die Vorwerfbarkeit eines Rechtsirrtums insbesondere dann ausgeschlossen ist, wenn fachkundiger Rat einer verlässlichen, sachlich kompetenten Stelle eingeholt wird.¹³⁾ In ständiger Rechtsprechung werden Rechtsanwälte grundsätzlich als geeignete Auskunftsstelle angesehen, bei deren Konsultation ein Verbotsirrtum im Nebenstrafrecht in der Regel nicht vorwerfbar ist.¹⁴⁾ Es ist naheliegend, dass diese Judikatur künftig für die strafrechtliche Präventionsberatung von Bedeutung sein wird.

Insoweit werden sich daher Beratungsleistungen von Rechtsanwälten sehr deutlich von Dienstleistungen anderer Professionen, wie etwa Unternehmensberatern, abheben. Kritisch zu beleuchten sind in diesem Zusammenhang die Haftungsrisiken, die im Bereich der anwaltlichen Präventionsberatung auf Kolleginnen und Kollegen zukommen. Vor allem die anwaltliche Revision von in Unternehmen praktizierten Sorgfaltsmaßstäben durch Befundaufnahmen, Bewertungen bzw. rechtliche Beurteilungen und Empfehlungen wird größere Haftungsrisiken in sich bergen. Darüber wird man sich noch eingehend den Kopf zerbrechen müssen.

Dass bei der anwaltlichen Präventionsberatung in Zukunft auch die Entwicklung von Compliance-Regelungen und der Aufbau sachgerechter Dokumentationssysteme große Themen sein werden, sei noch kurz erwähnt. Im Bereich der Bundes-Wertpapieraufsicht gibt es bereits eine Emittenten-Compliance-Verordnung,¹⁵⁾ wonach jeder Emittent (iSd Verordnung) verpflichtet ist, in seinem Unternehmen eine interne Compliance-Richtlinie zu erlassen. Es ist etwa auch die Bestellung eines Compliance-Verantwortlichen für die Umsetzung und Einhaltung der Compliance-Vorschriften vorgesehen.

Spezielle Aufgabenstellungen werden auf die Anwaltschaft künftig auch im Zuge von Ermittlungsverfahren gegen einen Verband zukommen. Besondere Fragestellungen werden sich unter anderem dann ergeben, wenn man mit Hausdurchsuchungen und Vernehmungen in Verbandsstrafverfahren konfrontiert ist. Wie man sich bei der Durchführung von Hausdurchsuchungen aus der Sicht des Strafverteidigers richtig verhält und bei Beschuldigten- bzw. Zeugenvernehmungen mit Schweige- und Entschlagungsrechten *lege artis* umzugehen ist, sind bekanntlich keine leicht zu beantwortenden Fragen. Für alle diese neuen Aufgaben bedarf es neuer tief-schürfender Überlegungen.

Abschließend sei meine Meinung auf den Punkt gebracht: Die in einzelnen Punkten gebotene rechtstaatliche Kritik an diesem Entwurf eines VbVG, die nicht Gegenstand meines Referats war, ist

eine Sache. Die Stellungnahme des ÖRAK an das Bundesministerium für Justiz vom 9. 9. 2004 stellt sich dieser Aufgabe in einer sehr präzisen und verantwortungsvollen Weise. Jedenfalls in zwei (weiteren) Punkten – kein Verteidigerzwang für den Verband im Schöffverfahren und kein Zugriff der Geschädigten auf verhängte Geldbußen – erscheinen Nachbesserungen des Entwurfs unbedingt geboten. Eine andere Sache ist, zu sehen und zur Kenntnis zu nehmen, dass sich der „rechtspolitische Zug der Zeit“, der österreichischen Unternehmen ein neues Unternehmensstrafrecht bringen wird, nicht aufhalten lässt. Ich bin der Meinung, dass die Rechtsanwaltschaft dieses neue Marktsegment nicht anderen Beratungsprofessionen überlassen sollte. Die Advokatur ist in jeder Hinsicht prädestiniert und geeignet, die neuen Herausforderungen des künftigen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes bestens zu bewältigen. Dass es dabei zu sehr spannenden und fruchtbringenden Kooperationen innerhalb unserer Profession zwischen GesellschaftsrechtlerInnen, ZivilrechtlerInnen und StrafverteidigerInnen kommen wird, ist eine Sache, die – wie ich hoffe – nicht nur mich sehr freut.

13) Höpfl, WK² § 9 Rz 14 mwN.

14) Vgl. Mayerhofer, StGB³ § 9 E 28 ff; JBl 1989, 329 f; EvBl 1986/130.

15) AÖFV Nr 210/2001.

RA Dr. Wolfgang Lenneis, Wien

Schadenersatz bei Selbstbehebung des Schadens

Es handelt sich um nicht selten vorkommende Sachverhalte: Jemand erleidet einen Sachschaden, den er selbst behebt. Hier ergibt sich die Frage, in welcher Höhe dem Geschädigten gegen den schuldhaften Schädiger Schadenersatzansprüche zustehen.¹⁾ Im Gesetz ist dies nicht ausdrücklich geregelt. Die Judikatur hiezu scheint auf den ersten Blick recht verwirrend zu sein.

Bei der Überprüfung dieser Frage ist zunächst von der allgemeinen Regel (die bekanntlich zahlreiche Ausnahmen hat) auszugehen, wonach der Sachschaden auf der Grundlage der Reparaturkosten zu berechnen ist. In Geld ausgedrückt entspricht also der für den Sachschaden zu leistende Schadenersatz den angemessenen Reparaturkosten.

Ein weiterer Grundsatz laut ständiger Judikatur des OGH ist der, dass der Geschädigte nicht verpflichtet ist, die beschädigte Sache zu reparieren und trotzdem Schadenersatz in der Höhe der angemessenen Reparaturkosten verlangen kann. Man spricht in diesem Fall von fiktiven Reparaturkosten.²⁾

So heißt es in E 37 zu § 1323 in MGA³⁶:

„Der auf der Grundlage der Reparaturkosten zu berechnende Schadenersatz ist viel mehr ohne Rücksicht darauf zu ersetzen, ob der Beschädigte die beschädigte Sache verkauft oder weiter verwendet bzw ob sie überhaupt repariert worden ist, da es Sache des Geschädigten ist, wie er den ihm als Schadensgutmachung zukommenden Betrag verwenden will.“

Diese in der Judikatur des OGH ständig vertretene Rechtsansicht ist mE schadenersatzrechtlich korrekt, da das Schadenersatzrecht an den Eintritt des Schadens und die dadurch bewirkte Wertminderung anknüpft, nicht aber an die konkrete Schadensbehebung. Ist ein Naturalersatz nicht möglich oder tunlich, ist der Schaden zu bemessen, man muss also den Betrag ermitteln, der notwendig ist, um die Wertminderung zu beseitigen; in aller Regel ist dies eben der angemessene notwendige Reparaturaufwand.³⁾

Soweit scheint also die rechtliche Situation klar zu sein.

Verfolgt man aber die in MGA³⁶ zu § 1323 ABGB veröffentlichten Entscheidungen, erweist sich die Situation als viel komplizierter:

So heißt es in E 38 d, dass die fiktiven Reparaturkosten dann nicht zuzusprechen sind, wenn die Reparatur tatsächlich mit einem Aufwand durchgeführt wurde, der geringer war als die fiktiven Reparaturkosten. Als ein Beispiel wird die billigere Reparatur im Ausland angeführt. Natürlich ist auch an Fälle zu denken, dass man durch freundschaftliche oder geschäftliche Beziehungen die Schadensbehebung billiger erwirkt, oder auch „im Pfus“.

Hier zeigt sich aber schon ein Spannungsverhältnis:

- lässt der Geschädigte das beschädigte Objekt nicht reparieren, bekommt er die vollen fiktiven Reparaturkosten. Dies ist der Regelfall;⁴⁾

- lässt er es billiger als zu den angemessenen Reparaturkosten reparieren, bekommt er nur die Kosten der billigeren Reparatur ersetzt.

Der Schädiger hat im letztgenannten Fall einen Vorteil, für den er nichts kann. Ich glaube aber, dass dieses Spannungsverhältnis nur ein scheinbares ist, wenn man vom tragenden Grundsatz des Schadenersatzrechtes, nämlich dem Ausgleichsprinzip, ausgeht. Dieses lautet in der Definition von SZ 51/7⁵⁾ wie folgt:

„Der Schadenersatzanspruch hat also den Zweck, dem Geschädigten einen Ausgleich für die erlittene Einbuße zukommen zu lassen. Die primäre Funktion des gesamten Haftpflichtrechtes liegt in der Verwirklichung dieses Ausgleichsgedankens (Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht I, 3). Der Schädiger hat den Geschädigten grundsätzlich so zu stellen, wie er ohne die Beschädigung gestellt wäre (JBl 1977, 322 und die dort angeführte Literatur und weitere Judikatur).“

Das Recht des Geschädigten ist es dementsprechend, die für die Schadensbehebung notwendigen Mittel zu bekommen, nicht aber,

- 1) Die Ausführungen dieses Artikels beziehen sich ausschließlich auf Sachschäden an beschädigten Sachen, nicht auf allfällige weitere zu Schadenersatz verpflichtende Schadensfolgen. Bei der Körperverletzung (§ 1325 ABGB) stellt sich das Problem anders. Ein Beispiel: Pflegen Eltern ihr durch Fremdverschulden verletztes Kind, haben sie nach ständiger Rechtsprechung einen Ersatzanspruch in der Höhe der angemessenen Entlohnung einer professionellen Kraft (zB OGH 29. 4. 2004, 5 Ob 38/04f). Die Begründung lautet wie folgt: „Die Leistung der den Behinderten pflegenden Eltern soll keineswegs dem Schädiger zukommen.“ Diese Judikatur geht offenbar davon aus, dass § 1325 ABGB eine Spezialnorm ist und nicht vom „Nachteil“ des § 1293 ABGB spricht, sondern von „Heilungskosten“.
- 2) Wie dogmatisch diffizil und umstritten derartige Fragen, insbesondere der konkreten bzw abstrakten Schadensberechnung sind, führt sehr deutlich Harrer in Schwimann, ABGB² Vorbem zu §§ 1293 ff, Rz 14, vor Augen.
- 3) Eine Schadensbehebung durch den Schädiger wird – besonders bei Kfz-Schäden – in aller Regel unzulässig sein, der Geschädigte wird diese in aller Regel schneller und mit geringerer Gebrauchsentbehrung veranlassen können, er wird etwa seine eigene Kfz-Werkstätte einschalten wollen, Versicherungen sind gem § 49 VerVG bloß zum Geldersatz verpflichtet, etc Auf all dies verweist Apathy, Fragen des Ersatzes von Reparaturkosten nach der Beschädigung von Kraftfahrzeugen, ZVR 1981, 257.
- 4) Allerdings hält E 38 g zu § 1323 ABGB in MGA³⁶ fest, dass der Ersatz der über die objektive Wertminderung hinausgehenden fiktiven Reparaturkosten eine definitive Reparaturabsicht voraussetzt, die vom Geschädigten zu beweisen ist.
- 5) OGH 25. 1. 1978, 1 Ob 1,2/78.

sich am Schaden zu bereichern. Wenn es ihm gelingt, eine billigere Schadensbehebung als zu den üblichen Preisen zu erwirken, soll er nicht zu Lasten des Schädigers einen Vorteil durch Erwerb eines Zuschlages erreichen und damit am Schaden verdienen.⁶⁾

Diese im Wesentlichen an Kfz-Schadensfällen entwickelte Judikatur gilt allgemein für alle Schadenersatzfälle.⁷⁾

Nun zum eigentlichen Problem: es ist die herrschende Ansicht, dass der Geschädigte den Schaden selbst beheben darf.⁸⁾ Was ist nun, wenn er dies billiger bewerkstelligt, als es den fiktiven Reparaturkosten bei Schadensbehebung durch einen Dritten entspricht? Auch hier ergibt sich die oben aufgezeigte Problematik: bei Fremdbehebung des Schadens oder überhaupt bei Nichtbehebung kann er die angemessenen Reparaturkosten verlangen, bei Selbstbehebung zu billigerem Preis liegt eine Situation vor, wie bei einer Fremdbehebung zu billigerem Preis.

Dementsprechend sagt die Judikatur, dass der Geschädigte, der den Schaden selbst behebt, seinen zur Schadensbehebung gemachten Mehraufwand an Zeit und Geld ersetzt verlangen kann.⁹⁾

Dies führt natürlich immer zu Bewertungsproblemen: Der Materialaufwand ist relativ leicht zu bewerten, der reine Zeitaufwand vielleicht auch, seine Bewertung ist aber problematisch und bereitet dies den Gerichten offenkundig große Schwierigkeiten, da sich die Judikatur diesbezüglich auf die Formulierung des Ersatzes eines „angemessenen Pauschalbetrages“ zurückzieht. So heißt es in mehreren Entscheidungen:¹⁰⁾

„Wenn die Feststellung der Höhe eines solchen Mehraufwandes mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden wäre und unverhältnismäßig hohe Kosten erforderte, kann dieser Schaden mit einem angemessenen Pauschalbetrag abgegolten werden.“

Ein klassischer Fall des § 273 ZPO.

Bei der Selbstbehebung ist wieder weiter zu unterscheiden: ist der selbstbehebende Geschädigte ein Privatmann, wird man wohl um eine Anwendung des § 273 ZPO schwer herumkommen. Ist er jedoch ein gewerblicher Unternehmer, so sagt die Judikatur, dass er sogar seinen handelsüblichen Gewinn anrechnen kann.

Zitate aus Entscheidungen:

- „Einem Geschädigten, der ohne gewerblicher Unternehmer zu sein, eine Reparatur bereits selbst durchgeführt hat, ist vom Schädiger allerdings nur der tatsächliche Aufwand (nicht auch ein handelsüblicher Gewinn) zu ersetzen, die fiktiven Kosten sind . . . nicht maßgebend.“¹¹⁾
- Ein gewerblicher Unternehmer kann vom Schädiger auch seinen handelsüblichen Gewinn anrechnen.“¹²⁾

Ersteres (nur tatsächlicher Aufwandsersatz, kein Gewinn, keine USt) gilt laut OGH auch für die Bundesstraßenverwaltung, wenn sie Schäden an einer Bundesstraße selbst behebt.¹³⁾

Dass ein gewerblicher Unternehmer auch Gewinn verrechnen darf, scheint recht und billig, er stellt ja sein Unternehmen mit allen sei-

nen Kostenfaktoren und Unternehmerrisiken zur Verfügung; ein Gewerbetreibender kann auch nicht ohne Reingewinn arbeiten, wie SZ 51/7 richtig betont. Die Kostenfaktoren sind eben ganz andere, wie beim privaten Geschädigten. Trotzdem wird man diese Regelung nicht verallgemeinern dürfen: wenn etwa in einem größeren Unternehmen durch eine Schädigung der Anstrich einer Wandfläche beschädigt wird und dies durch einen Arbeiter des Unternehmens relativ einfach behoben werden kann, wird wohl kein Gewinnzuschlag verrechenbar sein. Die Judikatur denkt offenbar an die Fälle, in denen ein gewerblicher Unternehmer einen solchen ihm zugestoßenen Schaden behebt, dessen Behebung zu seinem Unternehmensgegenstand gehört (ein Beispiel: ein Kfz-Werkstättenbesitzer lässt sein beschädigtes Kfz in der eigenen Werkstätte reparieren).

Letztlich scheint aber auch diese Judikatur, ausgehend vom Ausgleichsprinzip, richtig. Der Geschädigte soll schadenersatzrechtlich weitgehend so gestellt werden wie vor Schadenseintritt. Wenn er es – aus welchen Gründen immer – billiger macht, als zu fiktiven Reparaturkosten Dritter, hat er trotzdem den Schadensausgleich erwirkt und das erreicht, was ihm das Schadenersatzrecht zubilligt. Er soll nicht einen darüber hinausgehenden Vorteil zu Lasten des Schädigers erwirken.

Für alle denkbaren Fälle können und werden diese Grundsätze allerdings nie ganz befriedigend sein: was ist etwa dann, wenn der Geschädigte den Schaden nicht repariert und die fiktiven Reparaturkosten ersetzt bekommt, dann aber zu einem späteren Zeitpunkt die Reparatur billiger veranlasst? Gerade im Kfz-Bereich wird dies nicht selten sein. Offenbar hätte dann der Schadenersatzpflichtige die Möglichkeit, die Differenz zwischen den tatsächlichen (billigeren) Behebungskosten und den fiktiven Reparaturkosten zurückzufordern. In der Praxis, insbesondere im Hauptanwendungsbereich der Kfz-Schäden, ist dies wohl illusorisch: die Kfz-Versicherungen müssten den einzelnen schon abgewickelten Schadensfällen

6) Schon die streng wörtliche Auslegung des ABGB führt zu diesem Ergebnis: Schade wird in § 1293 als „Nachteil“ definiert, „welcher jemandem an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist“. Vom Nachteil ist sohin die Rede, nicht von einem allenfalls entstehenden Vorteil.

7) E 38 e zu § 1323 ABGB in MGA³⁶ = SZ 68/101.

8) Die Begründung der Zulässigkeit der Selbstbehebung bereitet einige dogmatische Schwierigkeiten: Nach § 249 Satz 2 BGB steht dem Gläubiger die Möglichkeit offen, statt der Naturalherstellung vom Schädiger den zur Schadensbehebung erforderlichen Geldbetrag zu verlangen. In Österreich vertritt die Judikatur und Lehre den gleichen Standpunkt, allerdings interpretativ oder im Wege der Analogie, wobei sehr oft die Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag herangezogen werden (siehe Kozioł, Österreichisches Haftpflichtrecht² I, 289, Apathy aaO).

9) E 41 zu § 1323 ABGB in MGA³⁶.

10) E 41 a zu § 1323 ABGB in MGA³⁶.

11) E 42 zu § 1323 ABGB in MGA³⁶ = SZ 51/7.

12) E 41 b zu § 1323 ABGB in MGA³⁶.

13) E 42 zu § 1323 ABGB in MGA³⁶ = SZ 51/7.

ständig nachgehen, sich in Prozesse mit äußerst schwierigen Beweissituationen und der Notwendigkeit des Sachverständigenbeweises einlassen etc. Dies wäre wohl eine irrealer Annahme.

Für den Rechtsanwalt ergibt sich in derartigen Fällen oft eine sehr genaue Belehrungspflicht: manche Mandanten tendieren (zB im Fall von Beschädigungen im Zuge eines Mietverhältnisses) zu einer Selbstbehebung oder Behebung „im Pfusch“ und sind dann enttäuscht, wenn sie weit weniger bekommen, als es den angemessenen Reparaturkosten entspricht. Letztlich meine ich aber – wiederholend gesagt, dass die an Einzelfällen entwickelte Judikatur durchaus sachgerecht ist.

Als Juristen stützen wir uns natürlich gerne auf klare gesetzliche Bestimmungen. In diesem Bereich wäre aber der Gesetzgeber überfordert und muss sich daher eine Judikatur kasuistisch entwickeln, was ja auch geschehen ist.

Die Eckpunkte dieser Problematik sind aber vom Grundsätzlichen her gesichert: wird nicht repariert, dann volle fiktive Reparaturkosten; wird bei einem Dritten repariert, dann die tatsächlichen angemessenen Reparaturkosten. Bei billigerem Reparieren oder Selbstreparieren entfernt man sich von diesen Positionen, sollte aber wissen, warum und mit welchen Konsequenzen man dies tut, um dann nicht Überraschungen zu erleben.

Die neue Fachzeitschrift für Aufsichtsräte, Stiftungsvorstände und andere verantwortungsvolle Kontroll-Organe



Jetzt bestellen zum Subskriptionspreis bis 31.1.2005 von EUR 78,40 statt EUR 98,- (exkl. MwSt. und Versandkosten) Sie sparen EUR 19,60!

„Aufsichtsrat aktuell“ liefert seinen Lesern, insbesondere den Aufsichtsräten und Stiftungsvorständen, sechsmal jährlich die notwendigen Fachinformationen über aktuelle rechtliche und betriebswirtschaftliche Themen. Besondere Bedeutung erlangen diese Beiträge renommierter Autoren vor dem Hintergrund der Diskussion über eine Außenhaftung des Aufsichtsrates sowie des Corporate Governance Kodex.

Neben aktuellen Fachbeiträgen werden jene Persönlichkeiten vorgestellt, welche neu in den Aufsichtsrat österreichischer Unternehmen bestellt wurden. Zusätzlich gibt es einen Teil mit aktueller Rechtsprechung und eine Literaturrecherche, welche einen kurzen Überblick über weiterführende Artikel betreffend den Aufsichtsrat und Stiftungsvorstände gibt.

Ab 2005 6 Ausgaben pro Jahr!

Tel.: 24 640 office@lindeverlag.at
 Fax: 24 630-23 www.lindeverlag.at

Linde



ÖRAK zu Besuch in Brüssel

Der erste „Brüsseler Abend“ des ÖRAK als Höhepunkt im Programm

Am 23. und 24. 11. 2004 fanden sich das Präsidium des ÖRAK, seine Delegationsmitglieder beim CCBE und die Präsidenten bzw. Vizepräsidenten der neun österreichischen Rechtsanwaltskammern erstmals in Brüssel ein, um einen zweitägigen „Europa-Besuch“ zu absolvieren. Eine interne Diskussion zur Dienstleistungsrichtlinie im neu eingerichteten Brüsseler ÖRAK-Büro bildete den Auftakt zum Besuchsreigen. Darauf folgte ein Informationsbesuch in der Europäischen Kommission, wo Vertreter der Generaldirektionen Wettbewerb und Justiz und Inneres sowie des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission aktuelle Entwicklungen im Binnenmarkt und im Zivilbereich sowie die Problematik des Wettbewerbs in den Freien Berufen in äußerst qualifizierter Art und Weise skizzierten und für detaillierte und wohl auch knifflige Fragen von Seiten des ÖRAK zur Verfügung standen.

Der erste Brüsseler Abend, ein festliches Abendessen im Haus der „Brewers of Europe“, zu dem der ÖRAK zahlreiche Vertreter aus den Europäischen Institutionen und der Ständigen Vertretung Österreichs geladen hat, stand ganz im Zeichen des vertiefenden Informationsaustausches. Die über vierzig Gäste wurden von Präsident Dr. *Gerhard Benn-Ibler* willkommen geheißen. Abgeordnete zum Europäischen Parlament Dr. *Maria Berger* ging in ihrer Ansprache auf die Spaltung des bisherigen Parlamentsausschusses für Recht und Binnenmarkt in zwei getrennte Ausschüsse ein und kündigte an, dass sich der Rechtsausschuss, in dem sie die Koordinatorin der SPE ist, sich neben dem federführenden Binnenmarktausschuss ebenfalls mit der Dienstleistungsrichtlinie befassen werde. Auch Abgeordneter zum Europäischen Parlament Mag. *Othmar Karas* machte die Dienstleistungsrichtlinie zum Thema seiner Rede. Er betonte wie wichtig diese Richtlinie für die wirtschaftliche Entwicklung Europas sei, räumte aber ein, dass über das Herkunftslandprinzip an sich und über seinen Anwendungsbereich speziell diskutiert werden müsse. Unbestreitbar müsse die Dienstleistungsrichtlinie den Besonderheiten einiger Berufsgattungen wie der Rechtsanwaltschaft Rechnung tragen.

Am Brüsseler Abend nahmen ua Generalanwältin am Europäischen Gerichtshof Dr. *Christine Stix-Hackl*, Richter am Europäischen Gericht erster Instanz Dr. *Josef Azizi*, die beide eigens für den Anlass den weiten Weg aus Luxemburg auf sich genommen hatten, Botschafter an der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU Dr. *Gregor Woschnagg* und österreichischer Botschafter im Königreich Belgien Dr. *Franz Cede*, der Präsident des CCBE Dr. *Hans-Jürgen Hellwig* sowie neben den beiden bereits erwähnten die Abgeordneten zum Europäischen Parlament Dr. *Eva Lichtenberger*, *Karin Resetarits* und *Agnes Schierhuber* teil. Die „Bre-

wers of Europe“, der Dachverband der europäischen Bierbrauer, stellten dem ÖRAK die Räumlichkeiten ihres vollkommen renovierten Brüsseler Stadthauses dankenswerterweise zur Verfügung und spendierten Tischschmuck und belgisches Bier.



Parlamentarischer Abend in Brüssel (Berger, Karas, Wolff, Benn-Ibler, vlnr)

Mit einem Vortrag über die Arbeit und Funktionsweise des Europäischen Parlamentes sowie einer Führung durch den Plenarsaal desselben fand der Arbeitsbesuch des ÖRAK am zweiten Tag seine Fortsetzung. Den Schlussakzent setzten Botschafter Dr. *Franz Cede* und Gesandte Mag. *Melitta Schubert*, die dem ÖRAK in der österreichischen Botschaft Aufgaben und Funktion einer bilateralen österreichischen Botschaft in einem anderen EU-Mitgliedstaat sowie der österreichischen Botschaft bei der NATO im Rahmen des Programms „Partnership for peace“, an dem auch neutrale Staaten wie Österreich teilnehmen, auseinandersetzen und einen kurzen Einblick in das komplizierte politische und justizielle System Belgiens gaben.



Im Plenarsaal des Europäischen Parlaments

*RA Benedict Saupe
ÖRAK Büro Brüssel*

Terminübersicht – Seminare

Februar 2005

- 4. bis 5. 2.** Verwaltungs(straf)verfahren –
Führerscheinentzug
Seminar-Nr: 20050204/3 ST. GEORGEN i. A.
- 15. 2. und
1. 3.** Seminarreihe Steuerrecht:
2. Unternehmenssteuerrecht
Seminar-Nr: 20050215/8 WIEN
- 18. bis 19. 2.** Verwaltungsstrafrecht und
-strafverfahren
Seminar-Nr: 20050218/8 WIEN
- 24. bis 26. 2.** Die französische Rechtssprache
Seminar-Nr: 20050224/8 WIEN
- 25. bis 26. 2.** Europäisches Zivil- und
Zivilverfahrensrecht
Seminar-Nr: 20050225/7 BREGENZ

März 2005

- 4. 3.** Anglo-amerikanisches Zivil- und
Wirtschaftsrecht (Schwerpunkt
Vertragsrecht)
Seminar-Nr: 20050304/8 WIEN
- 4. bis 5. 3.** „Die 12 Geschworenen“ –
Strafrecht II
Seminar-Nr: 20050304/5 GRAZ
- 4. bis 5. 3.** Gesellschaftsrecht I
Seminar-Nr: 20050304A/8 WIEN
- 11. 3.** Be up to date! Die Rechtsentwicklung
im Zivilprozessrecht (mit Lugano-/Brüssel-
Abkommen), Exekutionsverfahren und
Insolvenzrecht
Seminar-Nr: 20050311A/8 WIEN
- 11. bis 12. 3.** Verwaltungsverfahren
Seminar-Nr: 20050311/8 WIEN
- 11. bis 12. 3.** Strafverfahren I
Seminar-Nr: 20050311/3 ST. GEORGEN i. A.
- 15. 3.** Seminarreihe Steuerrecht:
3. Internationales Steuerrecht
Seminar-Nr: 20050315/8 WIEN
- 31. 3. bis 2. 4.** Zivilverfahren
Seminar-Nr: 20050331/8 WIEN

Verwaltungs(straf)verfahren – Führerscheinentzug

Dieses Seminar bietet einen systematischen Überblick über die Strukturen und Grundsätze des Verwaltungsstrafverfahrens anhand von Sachverhalten und Beispielen bis zur entsprechenden Verfahrenserledigung in Theorie und Praxis. Ein wesentlicher Teil des Seminars ist dem Verfahren im Zusammenhang mit dem Entzug einer Lenkerberechtigung gewidmet, mit den dort notwendigen Veranlassungen, dem Verfahrensgang und der Verfahrenserledigung.

Termin: Freitag, 4. 2. 2005 bis Samstag, 5. 2. 2005 = 3 Halbtage

Planung: Dr. Kurt Lichtl, RA in Linz

Referenten: HR Dr. Kurt Wegschaidler, Mitglied des UVS für Oberösterreich

Dr. Kurt Lichtl, RA in Linz

Seminarort: **St. Georgen i. A.**

Seminar-Nr: 20050204/3

Die französische Rechtssprache

Die Erarbeitung der französischen Fachterminologie und die Kenntnis spezifischer Unterschiede zum österreichischen Recht in einigen Rechtsbereichen des französischen Rechts sollen Verständnis und Grundlage für eine Beratung in Rechtsbeziehungen mit Frankreich vermitteln. Im Seminar werden folgende Themenbereiche behandelt: Gesellschaftsrecht (Abtretung von Gesellschaftsanteilen, M & A, Bilanz), Obligationenrecht (Kaufvertrag, Mietvertrag), Arbeitsrecht (Dienstvertrag), Kommunikation.

Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung, da die Teilnehmerzahl auf 15 Personen beschränkt ist.

Termin: Donnerstag, 24. 2. 2005 bis Samstag, 26. 2. 2005 = 5 Halbtage

Planung und Referentin: RA Dr. Brigitte Victor-Granzer, zugelassen in Paris als Avocat à la Cour, Absolventin der Ecole Supérieure de Commerce de Paris (Mastère Droit et Management des Affaires Internationales)

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20050224/8

Europäisches Zivil- und Zivilverfahrensrecht

In zwei Tagen die wichtigsten Grundlagen für grenzüberschreitende Tätigkeiten erlernen! Dieser Vorgabe entsprechend soll das Seminar allen Interessierten die komplexen rechtlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen für internationale Aktivitäten vermitteln. Kompetente Referenten werden in anschaulicher und komprimierter Form jene Regelungen darstellen, die für die Praxis im Allgemeinen und die Anwaltschaft im Besonderen von wesentlicher Bedeutung sind. Die Darstellungen werden durch aktuelle Fälle illustriert.

Termin: Freitag, 25. 2. 2005 bis Samstag, 26. 2. 2005 = 3 Halbtage

Planung: Dr. *Christian Hopp*, RA in Feldkirch

Referenten: ao. Univ.-Prof. Dr. *Peter G. Mayr*, Universität Innsbruck, Institut für Zivilgerichtliches Verfahren

Ass.-Prof. Dr. *Walter Obwexer*, Universität Innsbruck, Institut für Völker- und Europarecht

MMag. Dr. *Dietmar Czernich*, LL.M., RA in Innsbruck

Seminarort: **Bregenz**

Seminar-Nr: 20050225/7

Anglo-amerikanisches Zivil- und Wirtschaftsrecht (Schwerpunkt Vertragsrecht)

Dieses Seminar wendet sich sowohl an Rechtsanwaltsanwärter als auch an Rechtsanwälte. Schwerpunkt ist die Fachterminologie des Wirtschaftsrechts: contracts (introduction, terminology, particular types of contracts), corporate law (introduction, basic terminology, basic instruments/documents), international transactions.

Empfehlenswert ist die vorherige Absolvierung des Seminars „Anglo-amerikanische Rechtssprache für Rechtsanwälte“.

Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung, da die Teilnehmerzahl auf 20 Personen beschränkt ist.

Termin: Freitag, 4. 3. 2005 = 2 Halbtage

Planung und Referent: MMag. *Franz J. Heidinger*, LL.M., RA in Wien, ausgebildeter Anglist und Amerikanist, Master of Laws (University of Virginia), U.S.A., Lektor an der Universität Wien für den Bereich „Anglo-amerikanische Rechtssprache“, Gerichtsdolmetscher

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20050304/8

Be up to date! Die Rechtsentwicklung im Zivilprozessrecht (mit Lugano-/Brüssel-Abkommen), Exekutionsverfahren und Insolvenzrecht

Gegenstand des Seminars ist die **Rechtsprechung** insbesondere des OGH und die **Rechtsentwicklung** im Zivilverfahrensrecht, im Exekutions- und im Insolvenzrecht, dies alles in der letzten Zeit, vor allem im letzten Jahr vor dem Seminar.

Diesmal werden folgende Schwerpunkte gebildet:

– Aktuelle Rechtsprechung zum Zivilprozessrecht, Exekutionsrecht und Insolvenzrecht

– Erfahrungen mit den jüngst erfolgten **Rechtsreformen** auf diesen Gebieten

– Praktisch wichtige Entwicklungen im **internationalen Zivilverfahrensrecht** unter besonderer Berücksichtigung der Erweiterung der EU

– Hauptfragen des **neuen Außerstreitverfahrens** aus anwaltlicher Sicht, insbesondere Schutz des rechtlichen Gehörs, Vertretungsbe-

fugnisse der Rechtsanwälte, Sachaufklärung, Rechtsmittelrecht und Kostenersatz.

Dieses Seminar unterstützt alle Kolleginnen und Kollegen, die trotz unerlässlicher Spezialisierungen als Allrounder in einem übergreifenden Informationsstand auf dem Laufenden bleiben wollen.

Termin: Freitag, 11. 3. 2005 = 2 Halbtage

Planung: VPräs. Dr. *Max Urbanek*, RA in St. Pölten

Referenten in zeitlicher Reihenfolge: Univ.-Prof. Dr. *Wolfgang Jelinek*, Universität Graz

Dr. *Peter Angst*, Senatspräsident des OGH i. R.

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20050311A/8

Zivilverfahren

Dieses Seminar vermittelt insbesondere dem (Neu-)Einsteiger ein solides Fundament für den Alltag im Zivilprozess. Praxisbezogene Beispiele aus Situationen vor, während und nach dem Prozess ermöglichen die Transparenz des Verfahrens in allen Instanzen. Das Seminar bietet einen Überblick über die wesentlichen Stationen des Verfahrens von der Erstinformation durch den Klienten bis zur Rechtskraft des Urteils.

Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung, da die Teilnehmerzahl auf 90 Personen beschränkt ist.

Dieses Seminar wird gesponsert von Raiffeisen Private Banking Wien.

Termin: Donnerstag, 31. 3. 2005 bis Samstag, 2. 4. 2005 = 5 Halbtage

Planung: DDr. *Gerald Fürst*, RA in Mödling

Dr. *Gerhard Jelinek*, Richter des OLG Wien

Referenten: Dr. *Elfriede Dworak*, Richterin des HG Wien

Dr. *Robert Fucik*, Richter des OLG Wien

DDr. *Gerald Fürst*, RA in Mödling

Dr. *Gerhard Jelinek*, Richter des OLG Wien

Dr. *Alexander Klauser*, RA in Wien

Dr. *Friedrich Kulka*, Richter des HG Wien

Dr. *Elisabeth Lovrek*, Hofrätin des OGH

Univ.-Doz. Dr. *Alfred Noll*, RA in Wien, Universität Wien

Dr. *Herbert Pimmer*, Hofrat des OGH

Dr. *Marcella Prunbauer-Glaser*, RA in Wien

Dr. *Johann Rechberger*, Richter des OLG Wien

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20050331/8

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den zu entrichtenden Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung lie-



gen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter Tel (01) 710 57 22-0 oder Fax (01) 710 57 22-20 oder E-Mail office@awak.at. Zusätz-

lich haben Sie unter www.awak.at Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

	Europäisches Patentamt	European Patent Office	Office européen des brevets
<p><i>Die Europäische Patentorganisation, eine internationale Organisation mit Hauptsitz in München, verwaltet das regionale Patentsystem mit den weltweit höchsten Zuwachsraten. Sie hat derzeit 30 Mitgliedstaaten und wird in naher Zukunft weiter expandieren.</i></p> <p><i>Das Europäische Patentamt (EPA) als ihr ausführendes Organ ist bestrebt, sich als vorbildliche internationale Serviceorganisation auszuzeichnen. Es hat den Auftrag, Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum zum Nutzen der Bürger Europas zu fördern. Im Jahr 2003 hat die Patenterteilungsbehörde für Europa mit starker globaler Ausrichtung über 160 000 Patentanmeldungen entgegengenommen. Mit einem Haushalt von über 1 Milliarde EUR und mehr als 6 000 Mitarbeitern in München und in den Dienst- bzw. Zweigstellen in Den Haag, Berlin und Wien ist das EPA eines der größten Patentämter der Welt und die zweitgrößte europäische Organisation.</i></p> <p><i>Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Hellenische Republik, Island, Irland, Italien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.</i></p> <p><i>Künftige Mitgliedstaaten: Lettland, Malta, Norwegen.</i></p>	<p>Das Europäische Patentamt in München sucht eine/n</p> <h2 style="text-align: center;">Juristin/en</h2> <p>Hauptaufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Beratung in außervertraglichen Rechtsangelegenheiten, insbesondere in Fragen des Rechts der Internationalen Organisationen, Privilegien und Immunitäten; • Mitwirkung bei der internen Rechtssetzung des EPA als einer internationalen Organisation und der Verfahren zur Revision von völkerrechtlichen Abkommen des EPA und Durchführung von Rechtsvergleichen; • Durchführung von Rechtsförmlichkeitsprüfung; • Rechtliche Beratung und Unterstützung auf dem Gebiet des Vertragsrechts <p>Wir erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium, ausgezeichnete Kenntnisse einer Amtssprache (Deutsch/ Englisch/Französisch) sowie sehr gute Kenntnisse der übrigen zwei Amtssprachen; • Berufserfahrung auf den Gebieten Internationales Recht und Vertragsrecht / Allgemeines Recht; • Selbständigkeit, ein hohes Maß an Flexibilität, Einsatzbereitschaft und Teamfähigkeit <p>Das EPA bietet Ihnen eine verantwortungsvolle Stelle mit abwechslungsreichen Aufgaben in einem modernen, internationalen Arbeitsumfeld. Die guten Beschäftigungsbedingungen, das attraktive Gehalt und die hervorragenden Sozialleistungen entsprechen dem Niveau einer internationalen Organisation.</p> <p>Wenn Sie sich für diese Stelle interessieren, erhalten Sie auf unserer Homepage unter www.european-patent-office.org weitere Informationen. Bitte füllen Sie den Bewerbungsbogen online aus oder fordern Sie ihn schriftlich an. Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen sowie den ausgefüllten Bewerbungsbogen senden Sie uns bitte unter Angabe der Kennziffer INT/EXT/4022 auf dem Postweg an die nachstehende Adresse oder als Online-Bewerbung.</p> <p>Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der Qualifikationen unter Berücksichtigung des Bewerbungsgesprächs und/oder etwaiger Tests. Bewerbungsschluss ist der 24.01.2005.</p> <p>Europäisches Patentamt, Hauptdirektion Personal Erhardtstraße 27, 80331 München, Fax: +49-89-23 99-40 41</p>		

AVM-Seminarprogramm 2005

Das heurige Jahresprogramm der AVM besteht aus **vier großen Ausbildungsbereichen**: Mediation – Collaborative Law – Kommunikation – Mediation und Konsensorientiertes Verhandeln –, die im Folgenden kurz vorgestellt werden:

I. Mediation

Im Rahmen der COOP Mediation bieten AVM und ÖBVP eine **Mediationsausbildung im Umfang von 220 Unterrichtseinheiten** innerhalb von 3 Semestern an. Das Curriculum erfüllt für RechtsanwältInnen und PsychotherapeutInnen die Anforderungen zur Eintragung in die MediatorInnenliste des Bundesministeriums für Justiz.

Der **nächste Lehrgang der Mediationsausbildung**, Lehrgang 19, wird von AVM in Salzburg angeboten und beginnt am 14. 3. 2005. Der vom ÖBVP organisierte 18. Lehrgang wird am 22. 4. 2005 im Raum Wien starten.

Der Bereich **Fachausbildung/Fortbildung** kann aufgrund der freien Seminarwahl durch die LehrgangsteilnehmerInnen selbst gestaltet werden.

AVM bietet die **Spezialisierung in Wirtschaftsmediation** unter anderen Seminaren an. Der Bereich **Familienmediation** wird durch den ÖBVP vermehrt abgedeckt.

Zusätzlich zur Fachausbildung/Fortbildung sind weitere Ausbildungseinheiten in Supervision und Recht (für PsychotherapeutInnen) bzw in Persönlichkeitstheorien (für RechtsanwältInnen) vorgeschrieben.

II. Collaborative Law „Kooperatives Anwaltverfahren“

AVM hat für diese neue außergerichtliche Streitbeilegungsmethode ein Curriculum ausgearbeitet und bietet dies exklusiv in Österreich in zwei Seminarblöcken an.

Die Ausbildung umfasst 40 Unterrichtseinheiten **Collaborative Law Verfahrensablauf** (Seminare Collaborative Law 1 und 2) und 60 Unterrichtseinheiten **Kommunikationsausbildung** wie im Teil III des Seminarprogramms ausgeführt.

AbsolventInnen der Collaborative Law-Ausbildung erhalten ein Zertifikat als **AVM ausgebildeter Collaborative Law Lawyer** und wer-

den in die Liste der in Österreich praktizierenden Collaborative Law Lawyer eingetragen.

Für RechtsanwaltsanwärtInnen ist diese Ausbildung mit vier Halbtagen anrechenbar.

III. Kommunikation

Das Kommunizieren mit verschiedensten Menschen gehört für RechtsanwältInnen zum Berufsalltag. SeminarteilnehmerInnen lernen ihre kommunikativen Kenntnisse gezielt und kompetent einzusetzen und schaffen dadurch ein gelungenes Kommunizieren auf allen Gesprächsebenen.

Dieser Kommunikationslehrgang ist in 3 Module gegliedert und vermittelt eine Vielzahl von Spezialkenntnissen in Kommunikation.

Für RechtsanwaltsanwärtInnen ist diese Ausbildung mit sechs Halbtagen anrechenbar.

IV. Konsensorientiertes Verhandeln und Mediation I und II

Im Hinblick auf die geänderte RAO benötigen **RechtsanwaltsanwärtInnen**, um in die Liste der RechtsanwältInnen eingetragen zu werden, **ab 1. 7. 2005** zusätzlich zu den bisherigen 36 Halbtagen auch **6 Halbtage Mediationsausbildung**. Diese 6 Halbtage gliedern sich in zwei 1 1/2 Tagesseminare, das Seminar Konsensorientiertes Verhandeln und Mediation I und Konsensorientiertes Verhandeln und Mediation II.

Der Teil I befasst sich schwerpunktmäßig mit dem Thema Mediation und der Rolle der Beratungsanwälte in der Mediation. In Teil II werden andere Formen von alternativen Streitschlichtungsmethoden vorgestellt.

Nähere Auskünfte zu Inhalt und Terminen sowie zur Anmeldung im AVM-Büro oder auf unserer Website:

Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln,

1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel: +43-1-513 12 01,

Fax: +43-1-513 12 05

E-Mail: office@avm.co.at oder internet: www.avm.co.at

Weitere Auskünfte und Anmeldung für den 18. Lehrgang bei:

ÖBVP, Frau *Hubmer*: Tel (01) 513 17 301, 512 70 90,

E-Mail: oebvp.hubmer@reflex.at



Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der Rechtsanwaltskammern

Der gem § 18 Satzungen der Versorgungseinrichtungen Teil B vom Prüfvaktuar erstellte und genehmigte Geschäftsplan ist auf der Homepage des ÖRAK unter www.rechtsanwaelte.at im Bereich Kundmachungen/ÖRAK veröffentlicht.

Vorarlberg

Die Leistungs-, Beitrags- und Umlagenordnung 2005 der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer sind auf der Homepage des ÖRAK unter www.rechtsanwaelte.at im Bereich Kundmachungen/Vorarlberg veröffentlicht.

RECHTaktuell

Das Neueste zum Arbeits- und Sozialrecht



Ercher/Stech/Langer MutterschutzG und Väter-KarenzG

Das MSchG enthält die wichtigsten speziellen Regelungen für werdende und stillende Mütter sowie für Arbeitnehmerinnen nach der Entbindung, insbesondere Beschäftigungsverbote und -beschränkungen!

Der neue Kommentar bietet eine übersichtliche, praxisbezogene Darstellung des MutterschutzG und des Väter-KarenzG mit aktueller Judikatur und Literatur.

Weiters sind enthalten: das **KBGG** (mit umfangreichen Erläuterungen), die **MutterschutzRL** und die **ElternurlaubsRL**. Die „**neue Elternteilzeit**“ wurde bereits berücksichtigt!

Die Autorinnen: Mag. **Gerda Ercher** ist Referentin für das Arbeitsvertragsrecht im BMWA; Mag. **Edda Stech** ist Referentin für den Verwendungsschutz im BMWA und Mag. **Carmen Langer** ist Referentin in der Abteilung Sozialpolitik und Gesundheit der Wirtschaftskammer Österreich.

2004. XX, 670 Seiten. Br. EUR 98,- ISBN 3-214-02189-3

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft! Der schnelle Weg zum Recht:
E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ 
www.manz.at

Pressekonferenz

Wahrnehmungsbericht 2003/2004

Am 1. 12. 2004 wurde in den Räumlichkeiten des ÖRAK der 31. Wahrnehmungsbericht im Rahmen einer Pressekonferenz präsentiert.

Die markantesten Kritikpunkte des Wahrnehmungsberichtes sind die zu kurzen Begutachtungsfristen bei Gesetzesentwürfen sowie die schwere Verständlichkeit der Gesetzestexte. Als Beispiel wurde dazu der Erlass des BMF zur verbindlichen Festsetzung von Erlebenswahrscheinlichkeiten (ErlWS-VO 2004) angeführt, der aus ca 20 Seiten schwer verständlichen Formeln besteht.

ÖRAK Präsident Dr. *Gerhard Benn-Ibler* kritisierte in der Pressekonferenz, dass ehrenamtlich tätige Referenten des ÖRAK mitunter nur eine Arbeitswoche zur Verfügung haben, um zu Gesetzesentwürfen Stellung zu nehmen. Bedenklich ist auch, wenn nach der Begutachtung neue Bestimmungen hinzugefügt werden oder der ÖRAK in das Begutachtungsverfahren mancher Gesetzesentwürfe überhaupt nicht eingebunden wird, wie zB beim Patienten-/Patientinnenverfügungen-Gesetz des BMFG.



Präsentation des WNB im Rahmen der Pressekonferenz durch das ÖRAK-Präsidium

Auch in dem aktuellen Wahrnehmungsbericht werden die überlange Verfahrensdauer und die kurzfristige Bestellung von Verfahrenshelfern kritisiert. Der Präsident des ÖRAK griff dazu einige Beispiele aus dem Wahrnehmungsbericht heraus. Beispielsweise eine Berufungsverhandlung, bei der das Urteil nach anderthalb Jahren noch immer nicht vorlag oder eine erste Verhandlung, die erst ein Jahr nach Klagseinbringung stattfand. Der Wahrnehmungsbericht liefert zu dem Kapitel überlanger Verfahrensdauer einige Beispiele aus der Zivilrechts- und Strafrechtspflege.

Dr. *Waltraute Steger*, Vize-Präsidentin des ÖRAK, kritisierte, dass die durch die ZPO-Novelle eingeführten vorbereitenden Tagsatzungen in den Gerichten unterschiedlich gehandhabt werden. Es

kommt allzu häufig vor, dass angereiste Parteien erst in der Verhandlung erfahren, dass ihre Vernehmung gar nicht geplant ist. Eine einfache Mitteilung könnte hier Zeit, Kosten und Ärger sparen.

Dr. *Rupert Wolff*, Vize-Präsident des ÖRAK, berichtete ua über die zu kurzen Begutachtungsfristen bei EU-Rechtsetzungsvorhaben und die Gefährdung der anwaltlichen Verschwiegenheit durch die Geldwäsche-Richtlinie.

Dr. *Gerhard Horak*, Vize-Präsident des ÖRAK, resümierte über die Sozialbilanz der Rechtsanwälte: „Im Jahr 2003 gab es österreichweit 23.207 Verfahrenshilfebestellungen. Dies ist gegenüber dem Jahr 2002 eine Steigerung von 7%. Die in der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen sind in etwa gleichem Ausmaß ebenfalls angestiegen und erreichten im Jahr 2003 einen Betrag von mehr als € 27,5 Mio (€ 27.642.752,72). Im Rahmen der seit langem bestehenden Einrichtung der ‚Ersten anwaltlichen Auskunft‘ wurden im Jahre 2003 mehr als 15.000 Ratsuchende von über 1.000 Rechtsanwälten unentgeltlich beraten.“

Daraufhin stand das ÖRAK-Präsidium für Fragen der Medienvertreter, die zahlreich erschienen waren, zur Verfügung.

Noch am gleichen Tag berichteten die APA und es folgten Beiträge im Mittagsjournal auf Ö1. Ebenfalls erfolgte eine OTS-Aussendung, Berichte im Kurier, der Presse, der Wiener Zeitung, dem Standard und den Salzburger Nachrichten.

Der Wahrnehmungsbericht 2003/2004 ist im Internet von der Homepage des ÖRAK unter www.rechtsanwaelte.at (Presse/Rechtspolitik/Wahrnehmungsbericht) abrufbar.

Mag. Benedikta Reymaier, ÖRAK

Plenarversammlung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer

99 Kolleginnen und Kollegen waren bei der Plenarversammlung am 28. 10. 2004 anwesend, sodass mangels erforderlichem Quorum die beabsichtigten Änderungen der Satzungen der Versorgungseinrichtungen Teil A und B sowie der Geschäftsordnung des Disziplinarrates nicht beschlossen werden konnten und diese Änderungen bei der Plenarversammlung im nächsten Jahr wiederum zur Abstimmung stehen werden.

Der **Rechnungsabschluss 2003** sowie die **Voranschläge 2005** wurden nach Bericht des Rechnungsprüfers Dr. *Georg Maxwald* genehmigt. Entsprechend dem **Wahlvorschlag** wurde Dr. *Josef Weixelbaum*, Linz, zum Vizepräsidenten gewählt; wiedergewählt wurden die Ausschussmitglieder Dr. *Franz Mittendorfer*, Dr. *Wolfgang Moringner* und Dr. *Waltraute Steger*; als neues Ausschussmitglied wurde Mag. *René Lindner*, Linz, gewählt – anstelle von Dr. *Johannes Grund*, der aus dem Ausschuss ausscheidet und für eine Wie-

derwahl nicht mehr zur Verfügung stand. Dr. *Johannes Grund* war seit 1986 Ausschussmitglied und seit 1997 Vizepräsident der OÖ Rechtsanwaltskammer; zuletzt war er Vorsitzender des österreichweiten Arbeitskreises Versorgungseinrichtung und damit wesentlich an der Erarbeitung der neuen Satzung Teil A beteiligt. Für seine langjährige Tätigkeit wurde Dr. *Grund* von Präsident Dr. *Posch* gebührend gedankt – der Ausschuss verliert mit ihm vor allem einen ausgeprägten Sozialrechtsexperten.

Wiedergewählt wurden auch Dr. *Christian Slana* als Präsident des Disziplinarrates und die weiteren Mitglieder des Disziplinarrates Dr. *Ulf Gastgeb*, Dr. *Günther Grassner*, Mag. *Klaus Hehenberger*, Dr. *Alfred Jaeger*, Dr. *Gerhard Rothner* und Dr. *Friedrich Schwarzinger* sowie als Anwaltsrichter Dr. *Heimo Furlinger*. Neu in den Disziplinarrat gewählt wurden Dr. *Erich Kaltenbrunner* und Dr. *Rudolf Mitterlehner*, beide Linz.

Die Umlagen-, Leistungs- und Beitragsordnung 2005 sowie die „Richtlinie für die Gewährung von Versorgungsrenten für RAA und deren Hinterbliebene im Falle der Berufsunfähigkeit oder des Todes“, die an die seit 1. 1. 2004 in Kraft getretene Satzung anzupassen war, wurden in der ausgesandten Form beschlossen und werden gegen Jahresende auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages unter „Kundmachungen“ verlautbart. Weder in der Umlagen- noch in der Beitragsordnung wurden Beitragserhöhungen durchgeführt.

Der **Tätigkeitsbericht von Präsident Dr. Posch** umfasste die Themen Reglementierung freiberuflicher Dienstleistungen, Erhöhung der Pauschalvergütung, Bericht aus dem Verfassungskonvent, Gesprächsrunde mit den Notaren, Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, Exekutionsrechts-Reform, Urkundenregister sowie die neue Richtlinie § 43 a RL-BA.

Der **Präsident des Disziplinarrates, Dr. Christian Slana, verwies in seinem Bericht** darauf, dass trotz des Anstieges der eingetragenen Rechtsanwälte/Innen in Oberösterreich auf derzeit 575, der Anfall an Disziplinarakten im Verhältnis zu den Zahlen der Vorjahre eher gleichbleibend ist. Nach wie vor betrifft eine große Anzahl von Anzeigen die Problematik der Doppelvertretung. Präsident Dr. *Slana* wies wiederum insbesondere auf § 10 Abs 1 RAO hin, nach dem es dem RA untersagt ist, in derselben oder einer damit zusammenhängenden Sache zunächst die eine Partei zu vertreten (oder zu beraten) und sodann die andere Partei zu vertreten (oder zu beraten).

Aus dem Verfassungskonvent wurde bekannt, dass darüber diskutiert wird, in der ganzen Verwaltung in zweiter Instanz Landes-Verwaltungsgerichtshöfe einzuführen, die die Behörden nach Art 133 Z 4 B-VG ersetzen sollen, sodass auch die Gefahr besteht, dass bei den Disziplinarbehörden die zweitinstanzlichen Behörden mit richterlichem Einschlag, und damit auch die OBDK, beseitigt werden. Präsident Dr. *Slana* appellierte daher an alle Kolleginnen und Kol-

legen, die politische Verbindungen haben, gegen derartige Vorhaben zu protestieren, da bei Beseitigung der OBDK letztendlich ein wesentlicher Teil der anwaltlichen Selbstverwaltung, nämlich die „Disziplinargerichtbarkeit im eigenen Haus“ beseitigt werden würde und damit auch die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte gefährdet wäre!

Im Anschluss an die Plenarversammlung folgte der **Vortrag** von Dr. *Josef Obermaier*, Richter des LG Wels, zu den „Neuerungen im Kostenrecht unter besonderer Berücksichtigung des Außerstreitverfahrens“.

RA Dr. *Peter Posch*

Präsident der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer

Plenarversammlung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

An der ordentlichen Plenarversammlung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer vom 13. 10. 2004 in Feldkirch (Schattenburg) nahmen 84 Rechtsanwälte teil. Nach der Begrüßung würdigte der Präsident Dr. *Sepp Manhart* die Verdienste des verstorbenen Kollegen Dr. *Norbert Margreiter*. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit folgte die einstimmige Genehmigung des letztjährigen Protokolls.

Der Tätigkeitsbericht des Präsidenten Dr. *Sepp Manhart* gab eine informative Übersicht über die abgelaufene Periode mit den wichtigsten standesrechtlichen Entwicklungen. Die anschließenden Berichte des Vizepräsidenten des Disziplinarrates, Dr. *Armin Bonner*, sowie des Referenten für Aus- und Fortbildung, Dr. *Christian Hopp*, wurden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Dem Bericht der Vizepräsidentin Dr. *Birgitt Breinbauer* über den Rechnungsabschluss 2003 folgte der Bericht des Präsidenten über den Voranschlag 2005. Nach Berichterstattung des Rechnungsprüfers Dr. *Walter Derganz* wurde der Rechnungsabschluss 2003 und der Voranschlag für 2005 einstimmig genehmigt.

Die anschließende Neuwahl des Ausschusses erfolgte mit den erforderlichen Mehrheiten. Einstimmig wieder gewählt (mit einer Enthaltung) wurde der Präsident der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer Dr. *Sepp Manhart*. Wieder gewählt wurde auch die Vizepräsidentin Dr. *Birgitt Breinbauer*. Anstelle des ausgeschiedenen Ausschussmitgliedes Dr. *Guntram Lins* wurde Dr. *Stefan Müller*, ebenfalls Rechtsanwalt in Bludenz, in den Ausschuss gewählt. Einstimmig wieder gewählt wurden die Rechnungsprüfer sowie die Prüfungskommissäre für die Richteramtprüfung.

Anschließend erfolgte der einstimmige Beschluss zur Änderung der Satzung zur Versorgungseinrichtung Teil A und der Satzung zur Versorgungseinrichtung Teil B.

Der Vorschlag des Ausschusses, für die Grundleistung (Teil A) den gleichen Jahresbetrag wie im Vorjahr in der Höhe von € 4.000,-

zu beschließen, wurde angenommen. Aufgrund eines Antrages wurde die Leistung (Teil B) mit der erforderlichen Mehrheit auf € 5.000,- angehoben. Ebenfalls angehoben wurde der Kammerbeitrag, und zwar auf 1.600,-. Die Beträge zur Leistungsordnung der Versorgungseinrichtung (Teil A) für das Jahr 2005 wurden auf Vorschlag des Ausschusses nicht angehoben.

Der Antrag, den Kammerausschuss zu ermächtigen, Kammeraufgaben für humanitäre Standeswecke zu genehmigen und eventuell erforderliche Nachwahlen der Prüfungskommissäre sowie für fachkundige Laienrichter der Arbeits- und Sozialgerichte durchzuführen, wurde einstimmig angenommen.

RA Dr. Sepp Manhart

Präsident der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

31. DACH-Tagung in Budapest

Gewährleistungsrecht im Kauf- und Werkvertrag

Knapp sechs Monate nach der Erweiterung der EU um zehn neue Mitgliedstaaten fand in Budapest vom 23.–25. September 2004 die 31. Tagung der DACH – Europäische Anwaltsvereinigung zum Thema Gewährleistungsrecht im Kauf- und Werkvertrag statt, die von der Vizepräsidentin Frau Dr. *Susanne Hüppi* am Donnerstagsabend eröffnet wurde.

Rechtsanwalt *Christoph Locher* aus St. Gallen behandelte die Leistungsstörungen im **Schweizerischen** Kauf- und Werkvertragsrecht. Der Referent wies auf die praktische Bedeutung der Abgrenzung zwischen Kauf- und Werkvertrag hin, namentlich die verschiedenen Regelungen in den Bereichen Gefahrtragung, Recht auf Nachbesserung, Rücktritt und vorzeitige Vertragsauflösung. Er behandelte die Folgen von Sachmängeln sowie der Verletzung von Nebenpflichten wie Beratungs-, Obhuts- und Beschaffungspflichten und des Leistungsverzuges. Er verwies auf die einschneidende Rechtsfolge der unterlassenen Prüfung- und Rügepflicht und erläuterte die Mängelrechte Wandelung, Minderung, Schadenersatz Nachlieferung (Kaufvertrag), resp Nachbesserung (Werkvertrag), die unterschiedlichen Verjährungsfristen bei Mängelrechten (bewegliche Sachen ein Jahr, unbewegliche Sachen fünf Jahre) und bei einer Verletzung von Nebenpflichten (Zehnjahresfrist). Er zeigte die Möglichkeiten, die laufende Verjährung zu unterbrechen (Klageerhebung, Betreibung, Verjährungseinredeverzicht des Leistungserbringers), und die Grenzen der Zulässigkeit von Freizeichnungsklauseln auf.

Dr. *Peter Zimmermann*, Düsseldorf, behandelte das Thema aus **deutscher Sicht**. Er wies auf die unterschiedliche Regelung bezüglich der Prüfungsobliegenheiten des Käufers beim Handels- resp Konsumentenkauf hin und auf die Möglichkeit, die vertragliche Un-

tersuchungs- und Rügeobliegenheitspflichten durch Parteivereinbarung (zB im Rahmen der AGB) zu ändern. Die Mängelrechte im Kaufvertragsrecht seien in einer ersten Stufe die Nacherfüllung auf Kosten des Verkäufers, in einer zweiten Stufe der Rücktritt sowie das Minderungs- und Schadenersatzrecht. Schadenersatz setze ein Verschulden des Verkäufers voraus. Als Besonderheit erwähnte er im Rahmen des Verbrauchsgüterkaufes die mit der Schuldrechtsreform ins BGB eingefügten §§ 474 bis 479 (Regressanspruch des Verkäufers gegenüber Lieferanten im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen durch Verbraucher). Beim Werkvertragsrecht habe der Unternehmer vorab das Wahlrecht, Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder Neuherstellung vorzunehmen. Wenn die Nacherfüllung nicht gelingt, bestünden die nämlichen Ansprüche wie beim Kaufrecht. Der Referent wies auf die von der regelmässigen (dreijährigen) Verjährungsfrist abweichenden Fristen bei dinglichen Rechten (dreißig), Bauwerken (fünf) und werkvertraglichen Gewährleistungsansprüchen bei beweglichen Werken resp der Erbringung von Dienstleistungen (zwei) hin. Ausgangspunkt für den Beginn der Verjährungsfrist sei die Abnahme des Werkes. Die Folgen des Verzuges bestünden in einem Verzugschadenersatz, der ua die Verzugszinsen beinhalte. Freizeichnungsklauseln seien möglich und üblich.

Dr. *Johannes Säuf*, Maissau, erörterte die Rechtslage aus **österreichischer Sicht**. Die Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien bezüglich des Verbrauchsgüterkaufrechtes sei erfolgt. Er definierte den Sachmangel als die wichtigste Leistungsstörung und erwähnte das Fehlen einer generellen Rügepflicht, ausgenommen beim Handelskauf. Dort müsse die Ware untersucht und der Mangel unverzüglich gerügt werden, ansonsten die Ware als genehmigt gelte und der Verkäufer seine Gewährleistungskräfte verliere. Er betonte den Vorrang von Verbesserung und Austausch der mangelhaften Sache gegenüber den weiteren Rechtsbehelfen (Preisminderung, Wandelung). Die Gewährleistungsfrist beträgt bei beweglichen Sachen zwei, für unbewegliche Sachen drei Jahre. Freizeichnungsklauseln oder Haftungsausschlussklauseln seien nach Österreichischem Recht (ausgenommen bei Verbrauchergeschäften und bei Personenschäden) möglich und die Gewährleistungsbestimmungen des österreichischen ABGB seien nur für Verbraucherverträge zwingend.

RA lic. iur. *Andreas Batliner*, Vaduz, konnte sich in seinem Länderbericht damit begnügen darauf hinzuweisen, dass das **Liechtensteinische Recht** zum größten Teil die österreichischen Bestimmungen übernommen habe und diese mit jenen identisch oder vergleichbar seien.

Die französische Referentin, *Monique Stengel*, Avocat à la cour – Paris wies darauf hin, dass das **Französische Recht** beim Kaufvertrag zwischen einem Mangel (non conformité) als Vertragsabweichung und einem versteckten Fehler (vices cachés) unterscheide. Er müsse schon vor der Gefahrübertragung bestanden haben

und dem Käufer stehe nur eine kurze Rügefrist zu, ansonsten er seine Rechte verliere. Freizeichungsklauseln seien in Frankreich auch für versteckte Fehler möglich. Als Mängelrechte stünden dem Käufer Wandelung, Erfüllung mit Minderung und Schadenersatz zu. Die Verjährungsfristen würden für zivilrechtliche Forderungen in Frankreich 30 Jahre, resp zehn Jahre für kommerzielle Forderungen (ab Vertragsabschluss) und im Baubereich betragen.

Für die **Niederlande** referierte *Ulrich Thöle*, deutscher Rechtsanwalt und niederländischer Advocaat, Den Haag. Beim Konsumentenkau habe der Verkäufer für öffentliche Mitteilungen früherer Verkäufer einzustehen, sofern er diesen nicht widersprochen habe. Beim Kaufvertrag bestehe eine Prüfungspflicht und Rügepflicht des Käufers mit der Folge, dass der Käufer, der den Mangel nicht anzeige, seiner Ansprüche verlustig gehe. Gravierend sei der Umstand, dass im Bereich des Werkvertragsrechtes unwiderlegbar das Werk als akzeptiert gelte, wenn der Besteller es nicht rechtzeitig untersuche. Die Mängelrechte verjährten in den Niederlanden nach zwei Jahren nach Rüge des Mangels, im Falle des Werkvertragsrechtes gebe es eine absolute zwanzigjährige Verjährungsfrist bei Immobilien, resp eine zehnjährige bei anderen Werken. Die Voraussetzungen des Schuldnerverzuges entsprächen denjenigen des Deutschen Rechtes, ebenso seien Freizeichungsklauseln im kaufmännischen Verkehr zulässig.

Dr. *Andreas Gruber*, Meran, erörterte bei der Behandlung der Leistungsstörungen im Kauf- und Werkvertragsrecht die Besonderheiten des **Italienischen Rechtes**, namentlich die strikte Einhaltung der nach Tagen normierten Mängelrügefristen, die Unterscheidung zwischen Sachmangel, Qualitätsmangel und dem „aliud pro alio“. Die Mängelrechte beim Kaufvertrag bestünden in der Möglichkeit der Vertragsauflösung, der Preisminderung und des Schadenersatzes. Beim Werkvertrag bestehe die Möglichkeit der Nachbesserung auf Kosten des Unternehmers. Die Verjährungsfristen betrügen ein Jahr (Kaufvertrag) resp zwei Jahre (Werkvertrag). Italien kenne keine Möglichkeit, vor dem Eintritt der Verjährung einen Verjährungsverzicht abzugeben und auch die Verwendung von Freizeichungsklauseln sei sehr beschränkt. Haftungsbeschränkungen in den allgemeinen Vertragsbedingungen und Vertragsklauseln seien nur gültig, wenn sie durch eine separate Unterschrift einzeln bestätigt würden.

Frau *Astrid Dorfmeister*, Barcelona, erörterte als spanische Referentin die Behandlung der Leistungsstörungen nach **Spanischem Recht**, das die EU Verbraucherschutzrichtlinien bis dato noch nicht innerstaatlich umgesetzt habe. Der Handelskauf sei definiert als der Kauf von beweglichen Sachen zum Zwecke des Wiederverkaufes, der zivilrechtliche Kauf als Kauf für den eigenen Nutzen oder den privaten Konsum des Produktes. Die wichtigste Leistungsstörung seien Sach-

mängel und das „aliud pro alio“. Im Fall des Handelskaufes habe der Käufer die Obliegenheit, Fehler und Mängel unverzüglich anzuzeigen, um nicht seiner Mängelrechte verlustig zu gehen. Sie wies auf die kurzen, nach Tagen bemessenen Rügefristen und die Verjährungsfrist für Sachmängel von sechs Monaten beim Kaufvertrag, resp die generelle lange fünfzehnjährige Verjährungsfrist im Werkvertragsrecht hin. Freizeichungsklauseln seien zulässig.

Frau *Monika Wetzlerová*, Plzen, wies in ihrem Referat über Leistungsstörungen auf die Umsetzung der EU-Richtlinien in **Tschechien** sowie die Grundlagen für Werk- und Kaufvertrag zwischen Kaufleuten, dem Handelsgesetzbuch einerseits und die allgemeinen Bestimmungen des tschechischen bürgerlichen Gesetzbuches für Privatpersonen hin. Im Anwendungsbereich des HGB bestehe sowohl beim Kauf- wie beim Werkvertrag eine Prüfungs- und Rügepflicht, die Mängelrechte bestünden beim Kaufvertrag in der Mängelbeseitigung, Ersatzlieferung, Preisminderung oder Wandelung. Die Mängelrechte verjährten beim Kaufvertrag innert zwei Jahren, beim Werkvertrag bei Bauten innert fünf Jahren ab Übergabe des Werkes. Das Tschechische Recht kenne die gleichen Nebenpflichten des Lieferanten wie das Schweizerische und Deutsche Recht. Die Verjährungsfrist betrage diesfalls vier Jahre.

Die ungarische Referentin schließlich, Dr. *Orsolya Rácz*, Budapest, wies neben der Umsetzung der EU-Richtlinien ins **Ungarische Recht** hauptsächlich auf die landestypische Problematik der Verjährungsrechte hin, die auf einfachste Weise durch einen eingeschriebenen Brief unterbrochen werden können. Die EU-Richtlinie sei bzgl der Regeln der Mängelrechte nicht nur auf das Verbraucher- und Kaufrecht ins Ungarische Recht umgesetzt, sondern sie finde auf alle Vertragstypen und auf jede Vertragspartei Anwendung.

Auch Dr. *Ryszard Armatowski*, Poznań, wies auf die bereits erfolgte Umsetzung der Richtlinien 1999/44/EG vom 16. 2. 1999 ins **Polnische Recht** hin. Die Mängelrechte beim Kauf (Nach Erfüllung, Rücktritt, Minderung Schadenersatz) oder beim Werkvertragsrecht (Nachbesserung, Minderung, Rücktritt, Schadenersatz) entsprächen grosso modo der Rechtsregelung in den übrigen EU-Mitgliedsländern. Verjährung der Ansprüche nach zwei, resp zehn Jahren. Freizeichungsklauseln seien zulässig.

An der Tagung nahmen rund 60 Mitglieder teil. Die nächste **DACH-Tagung findet vom 19. bis 21. 5. 2005 in Zürich statt**. Anmeldungen zur Tagung (auch Nichtmitglieder sind willkommen) sind an die DACH Mitgliederverwaltung zu richten.

DACH Europäische Anwaltsvereinigung e.V., Klosbachstraße 110, Postfach CH-8030 Zürich, Telefon ++41 1 252 66 88, Telefax ++41 1 252 63 90.

*RA lic. iur. Guido Schmidhäuser,
Urkundsperson des Kantons Schwyz, Galgenen, Schweiz*

Gedenken an Walter Schuppich

Vor 5 Jahren am 8. 6. 1999 ist *Walter Schuppich*, bis zuletzt als Anwalt, Autor und in verschiedensten Ehrenämtern rastlos tätig, in seinem Grinzinger Heim verstorben. Ich folge gerne der Anregung von Präsident Dr. *Gerhard Benn-Ibler*, Erinnerungen an diese große Präsidentenpersönlichkeit niederzuschreiben.¹⁾ Es ist zu hoffen, dass auch andere Zeitzeugen dadurch angeregt werden, Denkwürdigkeiten aus der Ära *Schuppich* zu Papier zu bringen. *Walter Schuppich* selbst hat in seinem meisterhaften Essay über den redenden und schreibenden Rechtsanwalt aufgezeigt, dass die meisten von uns lieber mündlich argumentieren als schriftlich formulieren. Leichter ist es Anekdoten zu erzählen, als Erinnerungen schriftlich festzuhalten. Für die nachfolgenden Generationen bleibt aber nur das schriftlich Festgehaltene, und jede menschliche Gruppe braucht nach der Meinung eines weisen Soziologen für ihren Zusammenhalt, für ihre Identität, „Geschichten, die am Lagerfeuer“ erzählt werden.

Worin liegt nun die Bedeutung der „Ära *Schuppich*“ für unseren Berufsstand? Fast ein Vierteljahrhundert, von 1969 bis 1993, prägte er mit seinen Ideen und seiner Persönlichkeit die Standespolitik, zunächst mit der Dynamik eines noch nicht einmal 50-jährigen, später mit dem Erfahrungsschatz jahrzehntelanger Amtsführung. Er verstand es, Verbündete, Mitarbeiter und Helfer um sich zu scharen, überschießende Ideen pragmatisch zu formen und mehrheitsfähig zu machen, Opponierende zu überzeugen und in die gemeinsame Arbeit einzubeziehen.

Zunächst musste *Schuppich* überhaupt die Basis für seine Reformpolitik schaffen. Die Rechtsanwaltskammern hatten sich in der Ständigen Vertreterversammlung eine gemeinsame Plattform geschaffen, hatten aber keine gesetzlich fundierte Organisationsform auf Bundesebene. Während in den späteren Jahren keine Veranstaltung des öffentlichen Lebens ohne *Walter Schuppich* in den vordersten Reihen stattfinden konnte, musste anfänglich dieser Platz in der Hierarchie erst erkämpft werden. Ich erinnere mich an ein Gespräch in den ersten Jahren seiner Amtszeit, in dem *Schuppich* mir erzählte, dass er beharrlich um die Positionierung der Rechtsanwaltschaft als eine wichtige Bundesorganisation ringen müsse. Erst 1972 beschloss über Antrag des Präsidenten der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, *Leo Kaltenböck*, die Ständige Vertreterversammlung ihre Umwandlung in einen Verein mit dem Namen Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, um der StVV Rechtspersönlichkeit zu verleihen. Damit war nun die Initiative zu der in der RAO-Novelle 1973 verwirklichten Schaffung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages als Körperschaft öffentlichen Rechts ergriffen. Vorher hatte aber *Schuppich* noch die Vorbehalte in den Rechtsanwaltskammern der Bundesländer gegen den „jungen Reformen“ und die aus Wien kommenden Ideen zu überwinden.

Durch die Erweiterung des Wiener Arbeitskreises für die Reform des Standes- und Honorarrechtes um je 2 Vertreter der Bundesländerkammern, durch die Reformpapiere am Anwaltstag 1971, ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes und ein Verfahren vor der Menschenrechtskommission, wurde systematisch und professionell der Boden für das entscheidende Gesetzeswerk der Rechtsanwaltsordnungsnovelle 1973 bereitet.

Mit der gesetzlichen Regelung der Pauschalvergütung, samt einer Berechnungsmethode nach dem Rechtsanwaltsstarif für Zivilsachen und nach den Autonomen Honorarrichtlinien für Strafsachen wurde eine anwaltliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung möglich, eine wesentliche wirtschaftliche Absicherung für die Kollegenschaft, die solche Einrichtungen seit 1918 bzw 1928 angestrebt hatte. Reformen des Standes- und Disziplinarrechtes, die Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 1977) waren weitere Bausteine einer Modernisierung des Anwaltsrechtes. Aus den Turbulenzen um die vom Parlament geforderte Abschaffung des Doktorates als Berufsvoraussetzung für Rechtsanwälte entstand ein zeitgemäßes Rechtsanwaltsprüfungsgesetz (1985) und dies war wieder die Voraussetzung für die Anwaltsakademie (1998).

Ein besonderes Anliegen war *Schuppich* die Öffentlichkeitsarbeit, die er mit der Umgestaltung des Nachrichtenblattes in das Österreichische Anwaltsblatt begann, durch Wiederbelebung der Anwaltsstage und die Neueinführung der öffentlichkeitswirksamen Eröffnungssitzungen der Delegiertentage des ÖRAK fortsetzte. Gekrönt wurden diese Bemühungen durch die Europäische Präsidentenkonferenz der Anwaltsorganisationen in Wien, die seit 1973 das internationale Ansehen der österreichischen Anwaltschaft zu besonderer Höhe führte und wichtige Voraussetzungen für die Vereinigung der europäischen Anwaltschaften im CCBE schuf. Viel Freude bereitete *Schuppich* die Gründung der europäischen Anwaltsvereinigung DACH als Plattform für die deutschsprachigen Anwälte, der *Schuppich* von 1989 bis zu seinem Tode als Präsident vorstand.

Diese kurze Skizze der markantesten Leistungen in der Ära *Schuppich* sollen in Erinnerung bringen, mit welchem Ideenreichtum und mit welcher Nachhaltigkeit *Schuppich* verstanden hat, die Kräfte der in seiner langen Amtszeit tätigen Standesvertreter in allen Bundesländern – auch in den neu geschaffenen Kammern Niederösterreich und Burgenland – zusammenzufassen und zu bündeln, um so jenes Fundament zu schaffen, auf dem seine Nachfolger im neuen europäischen Umfeld aufbauen können.

Peter Wrabetz

1) Die vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag *Walter Schuppich* zum 70. Geburtstag gewidmete Festschrift „Der Rechtsanwalt – eine Sammlung seiner Essays, Aufsätze und Vorträge“ (MANZ 1991) ist nicht nur im historischen Rückblick interessant, sondern auch in vielen Beiträgen von zitiertenswerter Aktualität.

Zur Bedeutung des eingeschriebenen Briefes im italienischen Recht

Das italienische Recht verlangt grundsätzlich den schriftlichen Beweis aller erheblichen Tatsachen, so auch etwaiger erfolgter rechtlich relevanter Korrespondenz zwischen den Vertragsparteien oder auch mit Dritten.

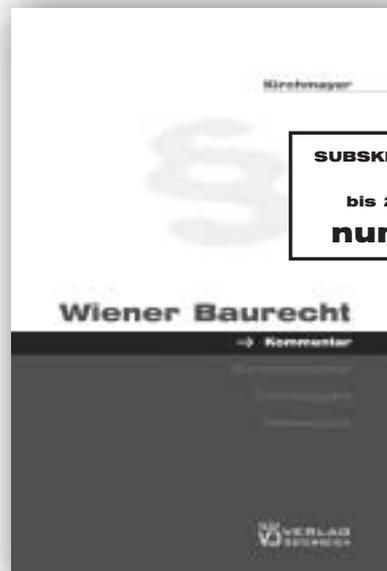
Den Erhalt der Schreiben hat die diesbezüglich beweisführende Partei zu beweisen.

Dies gilt beispielsweise für Korrespondenz mit der Versicherung im Falle der Geltendmachung von Schadenersatz oder anderen versicherungsrechtlichen Ansprüchen, welche die Verjährung unterbrechen und daher nachweislich erfolgen sollte, als auch für Mängelrügen oder Mahnschreiben.

Wie schon an anderer Stelle ausgeführt, unterbricht – anders als nach österreichischem Recht – die schriftliche Leistungsaufforderung oder Mahnung die Verjährungsfrist.

Es ist daher die rechtlich relevante Korrespondenz aus Beweisgründen immer eingeschrieben vorzunehmen.

*Dr. Ulrike Christine Walter, RA;
niedergelassener europ. RA/Foro Gorizia;
Partner von Studio del Torre – Franco – Sgrazutti & Partner
Studio Legale Associato Gorizia – Udine – Wien*



**SUBSKRIPTIONSPREIS
-25%
bis 28. 2. 2005
nur € 96,-**

Kirchmayer

Wiener Baurecht

2004, ca. 800 Seiten, geb., 3-7046-4076-X, € 128,-

- Die Ausgabe enthält die Gesetzestexte der Bauordnung für Wien und ihrer Nebengesetze samt Durchführungsverordnungen sowie weitere für die Baupraxis maßgebliche Vorschriften des Bundes- und Landesrechtes.
- Zu den wesentlichen Vorschriften umfasst das Buch jeweils Anmerkungen, Erläuterungen des Gesetzgebers und die aktuelle Rechtsprechung der Höchstgerichte sowie weiterführende Literaturhinweise.
- Der Kommentar beinhaltet den aktuellen Gesetzesstand, einschließlich der in Ausarbeitung befindlichen Bauordnungsnovelle, die voraussichtlich im Frühjahr erscheinen wird und deren wesentliche Änderungen folgenden Zwecken dienen sollen:
 - Vereinfachung des Bauanzeige- und des Planwechselverfahrens
 - Beschleunigung der Bauplatzschaffung im Falle einer notwendigen Abtretung von Fremdgrund zu einer Verkehrsfläche

Steiner/Windisch

Einführung in das Vergaberecht

Lehr- und Handbuch

2004, 292 Seiten, br., 3-7046-4521-4, € 38,-

Tel.: 01-610 77-315, Fax: -589
order@verlagoesterreich.at
www.verlagoesterreich.at

**VERLAG
ÖSTERREICH**

Seminar für Bankrecht 2005 – Ankündigung

Das Institut für Bankrecht an der Johannes Kepler Universität Linz veranstaltet im Sommersemester 2005 ein Seminar für Bankrecht.

Programm:

14. 3. 2005: a. Univ.-Prof. Dr. *Silvia Dullinger*: „Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten des Kreditgebers gegenüber Interzedenten“ (Achtung: ausnahmsweise montags!)

12. 4. 2005: Univ.-Prof. Dr. *Hubertus Schumacher*: „Probleme der Gläubigeranfechtung beim Kreditgeschäft“

24. 5. 2005: Mag. *Martina Eliskases*: „Kreditsicherung durch Superädifikat“

21. 6. 2005: a. Univ.-Prof. Dr. *Christian Holzner*: „Fragen der formalarmäßigen Erstreckung von Kreditsicherheiten“

Die Seminarveranstaltungen finden jeweils um 17.00 Uhr in den Repräsentationsräumen der Johannes Kepler Universität Linz statt (Änderungen vorbehalten).

Seminarbeitrag (für die gesamte Veranstaltungsreihe): insgesamt € 1.760,- für beliebig viele Angehörige eines Bankinstituts; € 429,- für Rechtsanwälte und Notare; € 209,- für Rechtsanwalts- und Notariatsanwärter (jeweils inkl 10% USt). Für Richter, Richteramtsanwärter, Rechtspraktikanten, Universitätsangehörige und Studierende ist die Teilnahme kostenlos.

Das Seminar wird von der oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer als Ausbildungsveranstaltung für Rechtsanwaltsanwärter im Ausmaß von zwei Halbtagen anerkannt.

Anmeldungen werden bis 25. 2. 2005 erbeten an Frau *Michaela Hahn* bzw Frau *Maria Hochstätger*, pA Institut für Zivilrecht, Johannes Kepler Universität Linz, 4040 Linz-Auhof; Fax: (0732) 2468-9841; E-Mail: michaela.hahn@jku.at; maria.hochstoeger@jku.at. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage mit der Adresse www.bankrechtsinstitut.at

Juristen-Ball 2005

Fasching-Samstag, 5. Feber 2005, in der Wiener Hofburg

Junge Damen und Herren, die Freude daran haben, den **Ball** zu **eröffnen**, laden wir ein, sich ehstens – möglichst paarweise – im Ballbüro (Frau Mag. *Schöner*) **anzumelden**.

Ehebaldige **Tischreservierung** wird empfohlen!

Karten und Tische im Ballbüro (Juristenverband),
Postanschrift: 1016 Wien, Justizpalast, PF 35

Büro dzt: Wien 8, Landesgerichtsstraße 11, Parterre, Zi 063,
Tel (01) 40127 DW 1535 Montag – Freitag 9–13 Uhr.

Kleidung: Damen – Großes (= langes) Abendkleid

(**kein** Hosen-, Partyanzug oder kurzes Abendkleid)

Herren – Frack oder Smoking

(schwarz oder dunkelblau)



Völkl

Corporate Governance Enforcement

Welche Pflichten treffen die Leitungsorgane eines Unternehmens, wie sind diese organisationsrechtlich zu erfüllen und wie können Pflichtverletzungen vom Unternehmen, seinen Aktionären, seinen Konkurrenten und Anlegern im Allgemeinen durchgesetzt und sanktioniert werden?

Das vorliegende Buch untersucht den **Umfang der Informationspflichten und deren Erfüllung**, sowie **Fragen der Informationshaftung** in kapitalmarkt-, gesellschafts- und insbesondere zivilrechtlicher Hinsicht eingehend. Schließlich erfolgt eine Prüfung der einzelnen Ansprüche, wobei in diesem Zusammenhang erstmals auch die Societas Europaea (SE) Berücksichtigung findet.

2004. XXII, 150 Seiten. EUR 34,- ISBN 3-214-02549-X

MANZ

Disziplinarrecht

7965

§ 2 RAO – hauptberufliche Verwendung

Der Antrag eines RA an den Ausschuss auf Ausstellung einer „großen“ LU für einen ReAA, obwohl der RA bei gewissenhafter Beaufsichtigung der Tätigkeit des Konzipienten hätte wissen müssen, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung der „großen“ LU nicht vorliegen, mithin die Erwirkung der unberechtigten Substitutionsbefugnis, stellt einen Vertrauensbruch gegenüber dem Ausschuss der RAK dar und ist disziplinar.

OBDK 10. 5. 2004, 14 Bkd 15/03

Aus den Gründen:

Die RAO und die RL-BA enthalten hinsichtlich der Ausbildung des ReAA und die Ausstellung der sog großen LU folgende Bestimmungen:

§ 2 Abs 1 RAO: *Die zur Ausübung der RA-schaft erforderliche praktische Verwendung hat in der rechtsberuflichen Tätigkeit bei Gericht und bei einem RA zu bestehen; . . .*

Die praktische Verwendung bei einem RA ist nur anrechenbar, soweit diese Tätigkeit hauptberuflich und ohne Beeinträchtigung durch eine andere berufliche Tätigkeit ausgeübt wird . . .

§ 15 Abs 2 RAO: *Substitutionsberechtigt ist ein ReAA, der die RA-Prüfung mit Erfolg abgelegt hat. Das Erfordernis der RA-Prüfung kann auf Ersuchen des RA vom Ausschuss der RAK aus rücksichtswürdigen Gründen denjenigen bei ihm in Verwendung stehenden ReAA erlassen werden, die . . . soweit eine 18-monatige praktische Verwendung bei einem RA oder bei der FinProk nachzuweisen vermögen . . .*

§ 21 b RAO: *Der RA hat für eine umfassende Ausbildung des ReAA entsprechend dem Berufsbild des RA Sorge zu tragen und ihn dementsprechend hauptberuflich zu verwenden.*

§ 32 RL-BA: *Der RA hat dem bei ihm in praktischer Verwendung gem § 2 der RAO stehenden ReAA eine sorgfältige Ausbildung für den Beruf angedeihen zu lassen.*

§ 33 Abs 1 RL-BA: *Die praktische Verwendung eines ReAA gem § 2 der RAO ist mit der hauptberuflichen Ausübung einer anderen Tätigkeit unvereinbar; eine nebenberufliche Tätigkeit bedarf der Zustimmung des RA.*

§ 35 RL-BA: *Zeiten, in denen die praktische Verwendung des ReAA wegen gleichzeitiger Ausübung einer anderen Tätigkeit oder wegen ungenügender Beschäftigung beeinträchtigt war, dürfen we-*

der vom RA bestätigt noch vom Ausschuss der RAK angerechnet werden.

Voraussetzung der Erlangung der sog großen LU (§ 15 Abs 2 RAO) ist demnach die 18-monatige praktische Verwendung bei einem RA. Die praktische Verwendung ist nur anrechenbar, wenn sie hauptberuflich erfolgt (§ 2 RAO). Wenngleich § 2 RAO die Voraussetzungen für die Ausübung der RA-schaft regelt (nicht die Voraussetzung für die Erlangung der großen LU), so sind die Begriffe „praktische Verwendung“ in den zitierten Gesetzesstellen inhaltsgleich zu interpretieren (§ 21 b RAO), sodass unter praktische Verwendung iSv § 15 Abs 2 RAO eine hauptberufliche Verwendung zu verstehen ist.

Im Antrag auf Aufstellung der großen LU vom 1. 3. 1999 hat der DB eine hauptberufliche Verwendung des ReAA zwar nicht ausdrücklich bestätigt.

Jedoch ist im Antrag des ausbildenden RA auf Aufstellung der LU implizite die Bestätigung der praktischen Verwendung zu sehen, weil diese gem § 15 Abs 2 RAO deren Voraussetzung ist (OBDK 15. 12. 1995, Bkv 3/95 = AnwBl 1996/3).

Ein disziplinarrechtlich relevantes Fehlverhalten liegt daher vor, wenn der RA die Ausstellung der großen LU für den ReAA verlangt, obwohl er weiß oder wissen hätte müssen, dass eine praktische Verwendung (18-monatige hauptberufliche Verwendung) nicht stattgefunden hat.

Aufgrund der eigenen Angaben des DB steht fest, dass die (nachträgliche) Überprüfung der Akten ergab, dass Mag. A nur in zwei Fällen anstandslos gearbeitet hatte und in allen anderen Fällen die ihm aufgetragenen Arbeiten nicht oder nur ungenügend verrichtet hatte. Nach der Verantwortung des Besch in der DisVerh vom 24. 10. 2002 hat er zeitlich knapp nach der Antragstellung gem § 15 Abs 2 RAO „überrascht“ bemerkt, „dass Mag. A nicht einmal in der Lage ist, einen Akt ordnungsgemäß anzulegen, oder zumindest eine Meldung an die Rechtsschutzversicherung des Mandanten zu veranlassen“. Daraufhin habe er sich die von Mag. A bearbeiteten Akten vorlegen lassen und von einer sofortigen Entlassung nur wegen der früheren Bekanntschaft abgesehen.

Gem § 15 Abs 2 RAO ist ein ReAA, der die RA-Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, substitutionsberechtigt. Das Erfordernis der RA-Prüfung kann aus rücksichtswürdigen Gründen denjenigen ReAA erlassen werden, die ua eine achtzehnmonatige praktische Verwendung bei einem RA nachzuweisen vermögen. Diese Verwendung muss – wie bereits dargestellt – hauptberuflich und ohne Beeinträchtigung durch eine andere berufliche Tätigkeit ausgeübt werden (§ 2 Abs 1 RAO). In Anbetracht des Umstandes, dass dem DB die anderweitige berufliche Betätigung von Mag. A bekannt war, wäre er zu besonderer Aufmerksamkeit in der Frage der gesetzmäßigen Verwendung des Konzipienten verpflichtet gewesen. Mit seiner Antragstellung hatte er nicht nur dafür einzustehen, dass

eine entsprechende hauptberufliche praktische Verwendung erfolgt war, sondern auch dafür, dass die Voraussetzungen für die Annahme des Vorliegens rücksichtswürdiger Gründe vorliegen. Derartige rücksichtswürdige Gründe können nach dem Sinn des Gesetzes, neben Kanzleierfordernissen, hauptsächlich nur darin gesehen werden, dass die beruflichen Fähigkeiten des Konzipienten jenen eines geprüften ReAA zumindest nahe kommen. Jede andere Sicht der Rechtslage müsste zur Gefahr einer unverantwortlichen Schädigung eigener Klienten und einer erheblichen Störung des Gerichtsbetriebes führen. Der RA hat sich daher, gerade wenn ihm – wie vom DB behauptet – die Zeit zu regelmäßiger Überprüfung fehlt, vor der Antragstellung vom Vorliegen aller vom Gesetz geforderten Voraussetzungen zu überzeugen. Hätte der DB dies getan, wäre er bereits vor der Antragstellung zu dem Schluss gekommen, den er nach seinen Angaben wenige Wochen danach – offenbar ohne allzu großen Aufwand – gewinnen konnte, nämlich dass der Konzipient offenkundig nur wenig Zeit in der Kanzlei verbrachte und seine Arbeit nicht oder nur mangelhaft erledigte.

Anmerkung:

Der OBDK-Senat hat die Vorschriften in RAO und RL-BA über die Verwendung und Ausbildung eines ReAA übersichtlich zusammengestellt. Bekanntlich ist die praktische Verwendung als ReAA nur dann anrechenbar, wenn sie „hauptberuflich“ ausgeübt und durch keine andere berufliche Tätigkeit beeinträchtigt wird (§ 2 RAO). Dass ein ReAA in 18 Monaten mit „kleiner“ LU „nur in zwei Fällen anstandslos gearbeitet“ hat, ist ein schwacher Durchschnitt. Noch seltener ist, dass der Ausbildungs-RA dies erst nach Antragstellung auf „große“ LU „überrascht bemerkte“. Aber der RA wusste, dass der ReAA überwiegend und hauptberuflich für eine Wohnbau-Ges gearbeitet hatte. Daraus folgt e contrario, dass er als ReAA einerseits nicht ebenfalls „hauptberuflich“ tätig sein konnte und dass er durch seine andere Tätigkeit als ReAA so beeinträchtigt war, dass er die ihm vom RA aufgetragenen Arbeiten „nicht oder nur ungenügend verrichtet hatte“.

Unter solchen Umständen die Ausstellung einer großen LU für den Freizeit-Konzipienten zu beantragen, war ein kühnes Unterfangen. Die Tat tötet den Mann (altes germanisches Rechtssprichwort).

Strigl

7966

§ 10 RAO – Unechte Doppelvertretung bei Ehescheidung

Die anwaltliche Vertretung beider Ehegatten durch einen RA bei Erarbeitung eines Scheidungsvergleiches für eine einvernehmliche Scheidung und die spätere Vertretung eines Ehegatten in der „Schei-

dungsverhandlung“ bewirkt den Anschein eines „Frontwechsels“ und ist als unechte (formelle) Doppelvertretung zu beurteilen.

OBDK 18. 10. 2004, 7 Bkd 3/04

Aus den Gründen:

Der DB hat beide Ehegatten A. in deren Bemühen um eine einvernehmliche Scheidung anwaltlich vertreten. Es wurde ein Scheidungsvergleich erarbeitet, der bis zuletzt Änderungen erfuhr. Eingangs der Scheidungsverhandlung vom 19. 3. 2002 gelangte das Vollmachtsverhältnis des DB zu Herrn A zur Kündigung. Danach vertrat der DB bei dem genannten Scheidungstermin nur noch die Ehefrau.

Gegen den obzitierten Einstellungsbeschluss des DR, in dem davon ausgegangen wird, dass in der Scheidungsverhandlung vom 19. 3. 2002 der Scheidungsvergleich iSd vorbereiteten Textierung abgeschlossen worden sei, keinerlei Punkte mehr strittig gewesen wären und die Verhandlung lediglich der Protokollierung des vorher Vereinbarten gedient habe, sodass die Parteien den Vergleich auch unterschrieben hätten, wenn der DB niemanden vertreten hätte, richtet sich die Beschwerde des KA.

Ihr ist – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der GenProk, jedoch entgegen der dazu von der Verteidigung erstatteten Äußerung – dahingehend beizupflichten, dass durch dieses Verhalten des DB der Anschein eines „Frontwechsels“ bewirkt wurde. Dies umso mehr angesichts des vom DB in seiner verantwortlichen Äußerung vom 17. 3. 2003 selbst dargelegten Umstandes, dass seitens des Herrn A. abfällige Äußerungen über den vom DB errichteten Scheidungsvergleich ergingen und die Tätigkeit des DB bekräftelt wurde. Die Fortsetzung der Scheidungsverhandlung in alleiniger Vertretung der Ehefrau wäre nach stJudikatur als unechte (formelle) Doppelvertretung zu beurteilen und könnte damit die DisVergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes bewirken.

Selbst im Fall eines Vorgehens nach § 3 DSt bedarf es einer näheren Klärung des Sachverhaltes in einer DisVerhandlung, insb unter Einvernahme des Herrn A als Zeugen. Dabei wäre vor allem zu überprüfen, ob sich nicht durch die Vollmachtskündigung und den Umstand, dass Herr A in der Scheidungsverhandlung unvertreten blieb, Nachteile für diesen ergeben haben, zumal ja der vorbereitete und von Herrn A beanstandete Scheidungsvergleich im Rahmen der Scheidungsverhandlung noch abgeändert hätte werden können, Herr A aber in dieser Scheidungsverhandlung ohne eigene Vertretung der durch den DB anwaltlich beratenen und vertretenen Ehegattin gegenüberstand.

Überdies wird in einer DisVerhandlung zu erörtern sein, ob Herr A zu Beginn der Scheidungsverhandlung selbst den Wunsch nach Lösung des Vertretungsverhältnisses zum DB äußerte oder ledig-

lich den vorbereiteten Scheidungsvergleich beanstandete und daraufhin der DB von sich aus die Vollmacht zur Auflösung brachte, ohne abzuklären, ob nicht doch in sämtlichen Punkten des vorbereiteten Scheidungsvergleiches Übereinstimmung besteht, daher eine von ihm erklärte Vollmachtskündigung zu erübrigen gewesen wäre.

Anmerkung:

Bei einer einvernehmlichen Scheidung gibt es zwar keine „Scheidungsverhandlung“ und die „Protokollierung“ einer vorher nicht nur konzipierten, sondern erst jetzt getroffenen Scheidungsvereinbarung iS § 55 a EheG könnte hier vielleicht durchaus zulässig sein, also keine Doppelvertretung bewirken; im vorliegenden Fall liegen aber auch Umstände vor, die alles andere als „einvernehmlich“ erschienen. Möglicherweise war die hier in dem von der OBDK (unter Aufhebung des erstinstanzlichen Einstellungsbeschlusses) im Einleitungsbeschluss erwähnte Scheidungsverhandlung doch eine solche nach Klage, sodass umso mehr Grund vorhanden war, den Anschein eines Frontwechsels zu vermeiden.

Möglich ist aber auch, dass die Voraussetzungen des § 3 DSt vorliegen; ob das so ist, muss hier in der mündlichen DisVerhandlung geklärt werden; die OBDK hat hiezu im konkreten Fall Hinweise gegeben.

Strigl

Kostenrecht

Vorprozessuale Kosten

7967

§ 1333 ABGB, § 23 RATG

Durch das Zinsenrechts-Änderungsgesetz wird der bis dahin von einem Großteil der Judikatur vertretenen Auffassungen, Kosten für Mahnschreiben und sonstigen vorprozessualen Kosten stünden als Prozesskosten im Sinne des § 41 ZPO der Rechtsweg nicht offen, der Boden entzogen.

Es ist demzufolge die eigenständige Einklagung derartiger Kosten als Nebenforderung durchaus möglich und kann die angestrebte gerichtliche Durchsetzung solcher Nebenforderungen nicht zur Zurückweisung der Klage führen.

OLG Wien 18. 10. 2004, 12 R 207/04 f

Aus der Begründung:

Mit der gegenständlichen Klage begehrt der Kläger Schadenersatz über € 58.242,28 wegen grober schuldhafter Vertragsverletzung, weil es aufgrund eines undichten Aufzugschachtes zu Grundwassereintritt in das Gebäude gekommen ist. Gleichzeitig werden die außergerichtlich bisher aufgelaufenen Kosten des Klagevertreters mit € 1.103,06 geltend gemacht, wobei dieser Betrag als Nebenforderung gem § 54 Abs 2 JN für die Berechnung des Streitwertes außer Betracht bleibt. Der Kläger stützt die Ansprüche hinsichtlich dieser Kosten auf die Bestimmung des § 1333 ABGB.

Mit dem erstinstanzlichen Beschluss weist das Erstgericht die Klage hinsichtlich dieses Teilbetrages wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurück und vermeint, dass die vorprozessualen Kosten, solange die Akzessorietät zum Hauptanspruch bestehe, als Teil der Prozesskosten anzusprechen seien. Daran habe auch das Zinsenrechts-Änderungsgesetz nichts geändert.

Dem gegen die teilweise Klagszurückweisung eingebrachten Rekurs kommt Berechtigung zu.

Mit dem Zinsenrechts-Änderungsgesetz bestimmt § 1333 Abs 3 ABGB, dass der Gläubiger, außer den gesetzlichen Zinsen, auch den Ersatz anderer vom Schuldner verschuldeten und ihm erwachsener Schäden geltend machen kann, so insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen.

Anders als die bisherige Rechtsprechung geht diese Regelung von einem materiell rechtlichen und nicht von einem prozessualen Ansatz aus.

Das Gesetz lässt zwar jede Aussage darüber vermissen, in welcher Form dieser dem Gläubiger entstandene Schaden geltend zu machen sei, die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage führen allerdings aus, dass der Betreuungsaufwand als Schaden zu behandeln ist, der aber als Nebenforderung dem gerichtlichen Streitwert gem § 54 Abs 2 JN nicht hinzugerechnet werden könne. Jedenfalls sind Inkassospesen, die zur Einbringung der Hauptforderung aufgewendet werden, schon ihrer Natur nach Nebenforderungen.

Durch das Zinsenrechts-Änderungsgesetz ist insoweit eine entscheidende Wende eingetreten, als der bis dahin von einem Großteil der Judikatur vertretenen Rechtsprechungslinie, Kosten für Mahnschreiben und der gleichen seien vorprozessuale Kosten, die als Prozesskosten im Sinne des § 41 ZPO anzusehen seien und für deren Durchsetzung der Rechtsweg nicht offen stehe, der Boden entzogen wurde. Jedenfalls kann nunmehr die eigenständige Einklagung von Nebenforderungen bei weiterbestehender Hauptforderung zwar zu Kostenfolgen, aber ebenso wie die in Form der Klagehäufung angestrebte gerichtliche Durchsetzung solcher Nebenforderungen nicht (teilweise) zur Zurückweisung der Klage führen.



Aus § 40 Abs 2 ZPO ergibt sich, dass materielle Anspruchsgrundlagen die öffentlich rechtlichen Vorschriften der § 41 ff ZPO nicht verdrängen können und haben somit weder Einfluss auf den Inhalt der Kostenentscheidung noch können sie zur Begründung selbstständiger Ansprüche auf Ersatz von Prozesskosten herangezogen werden.

Durch das Zinsenrechts-Änderungsgesetz wurde also nicht eine bisher bestehende Gesetzeslage geändert, sondern lediglich einer Judikaturlinie bei insgesamt kontroversiell beurteilter Ersatzfähigkeit außergerichtlicher Inkassokosten der Boden entzogen.

Anmerkung:

Wie die Entscheidung folgerichtig ausgeführt hat, wurde durch die durch das Zinsenrechts-Änderungsgesetz novellierte Bestimmung des § 1333 ABGB bedauerlicherweise keine Klarheit hinsichtlich derartiger vorprozessualer Kosten herbeigeführt. Faktum ist nach wie vor, dass ein Großteil von Gerichten mit der Klage geltend gemachte vorprozessuale Kosten zurückweist. Die Verfahrensökonomie gebietet es aus Klagssicht sehr häufig, derartige Beschlüsse nicht anzufechten, um, vor allem bei Betreibungsakten, nicht wertvolle Zeit zu verlieren, die für die Dauer der Rekursentscheidung möglicherweise die Einbringlichmachung der Forderung bei säumigen Schuldnern gefährdet. Derart durch die normative Kraft des Faktischen beflügelt, haben sich Zurückweisungsbeschlüsse in Ansehung dieser Nebenforderungen bedauerlicherweise gehäuft.

Wengleich eine sachliche Rechtfertigung der Ungleichbehandlung zwischen Rechtsanwälten und Inkassoinstituten, deren oft nur schwer nachvollziehbare außergerichtlichen Betreibungskosten sehr wohl zuzusprechen sind, selbst für die derart rechtsprechenden Organe unseres Staates nur schwer begründbar waren, musste diese Judikaturlinie von unserem Berufsstand oft zähneknirschend und aus faktischen (weniger aus rechtlichen) Gründen als unanfechtbar zur Kenntnis genommen werden.

Dabei wird oft übersehen, dass Anwälte außergerichtlich oft eine Reihe von Betreibungsschritten, Korrespondenzen, Telefonaten und Konferenzen zu führen haben, um nicht zuletzt auch im Interesse der lt Medienberichten überlasteten Gerichtsbarkeit weitere Prozesse und Klagen zu ersparen. Wenn dann derartige Schritte im Sinne eines weit überzogenen Schuldnerschutzes nicht honoriert werden, darf es nicht Wunder nehmen, wenn Rechtsvertreter angesichts des Umstandes, dass sie insoweit unentgeltlich tätig werden sollen, oder aber den unschuldigen Gläubiger mit Kosten belasten sollen, früher zum Rechtsbehelf der Klage greifen.

Erfreulich ist demzufolge die hier gegenständliche Entscheidung des OLG Wien, die mit dieser Judikaturlinie endgültig aufräumt und somit (hoffentlich für die Untergerichte bindend) darauf hinweist, dass die Zurückweisung der Klage hinsichtlich derartiger Nebenforderun-

gen nicht zulässig ist. Es bleibt demzufolge dem Beklagten überlassen, allenfalls die Berechtigung dieser Kostenforderungen – allenfalls im Lichte des § 23 RATG – zu bestreiten.

Im Interesse der Anwaltschaft sei demzufolge empfohlen, hinkünftig für Kosten, die nicht durch die Bestimmung des § 23 RATG gedeckt sind, mit Klagen als Nebenforderung auch tatsächlich geltend zu machen und gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf die hier gegenständliche Entscheidung gegen weitere beharrliche Zurückweisungsbeschlüsse zu rekurrieren.

Grund zum Jubeln sollte es freilich auch für die Justiz geben: Erspart man sich doch aufgrund der hier gegenständlichen Judikatur weitere Zurückweisungsbeschlüsse und trägt somit, zumindest teilweise, zu einer Entlastung der Gerichtsbarkeit bei. Bleibt der Wunsch an unsere in den gesetzgebenden Gremien vertretene Ständesvertretung offen, im Zuge der nächsten Novelle auch insoweit eine klarstellende gesetzliche Bestimmung zu verankern.

Dr. Walter Anzböck (am Verfahren beteiligt)

Produkthaftung

Beginn des Fristenlaufs für die Benennung des Herstellers

7968

§ 1 Abs 2 PHG

Die „angemessene“ Benennungsfrist des Herstellers (Importeurs) beginnt mit der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Lieferanten, falls dieser daraus erkennen kann, dass der Geschädigte Ersatzansprüche (auch) nach dem PHG stellt.

OGH 27. 5. 2004, 6 Ob 272/03 y (OLG Graz 2 R 85/03 t)

Sachverhalt:

Die Klägerin kaufte bei der Beklagten ein Fahrrad fertig montiert und betriebsbereit mit einer Drehgriffschaltung. Eine schriftliche Bedienungsanleitung wurde der Klägerin nicht ausgefolgt. Der Hersteller ist der Klägerin nicht namhaft gemacht worden. Die Beklagte hat die Klägerin nicht davor gewarnt, dass bei einem extremen Schaltvorgang es zu einem Überschalten und Abspringen der Kette kommen kann. Die Klägerin stützt ihre Ansprüche auf die Verletzung nebenvertraglicher Sorgfalts- und Aufklärungspflichten sowie auf das PHG, weil der tatsächliche Hersteller nicht erkennbar gewesen sei und von der Beklagten auch nicht namhaft gemacht wurde.

Aus den Entscheidungsgründen:

Nach gesicherter oberstgerichtlicher Judikatur ist es nicht notwendig, dass der Geschädigte den Händler zur Bekanntgabe des Herstellers (Importeurs, Vorlieferanten) besonders auffordert. Die „angemessene“ Frist des § 1 Abs 2 PHG zu dessen Nennung beginnt vielmehr auch mit der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Lieferanten, falls dieser daraus erkennen kann, dass der Geschädigte Ersatzansprüche (auch) nach dem PHG stellt (SZ 68/33; SZ 69/17; SZ 72/141). Die in der Entscheidung 2 Ob 345/97 t vertretene Ansicht, die Frist beginne erst ab einer vom Geschädigten zu fordernden Aufforderung zu laufen, ist vereinzelt geblieben und wurde in der Entscheidung 2 Ob 240/99 d (SZ 72/141) nicht aufrecht gehalten.

Mag. Helmut Schmidt LL.M. (am Verfahren beteiligt)

Gebühren- und Steuerrecht

Häusliches Arbeitszimmer einer Konzertpianistin – Schwenk in der Rsp des VwGH?

7969

§ 20 Abs 1 Z 2 lit d EStG

Bei Künstlern sind die Aufwendungen für häusliche Arbeitszimmer abzugsfähig, wenn die „Erhaltung“ und „Steigerung der künstlerischen Fertigkeiten“ den „materiellen Schwerpunkt“ der beruflichen Betätigung ausmacht.

VwGH 24. 6. 2004, 2001/15/0052

Sachverhalt:

Die Bf erzielte sowohl Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als Vertragslehrerin an der Universität Mozarteum Salzburg als auch Einkünfte aus selbständiger Arbeit als Konzertpianistin. Sie machte Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer als Betriebsausgaben bzw Werbungskosten geltend, die nicht anerkannt wurden. Der wesentliche Streitpunkt bestand darin, wo der Mittelpunkt der Betätigungen anzunehmen sei.

Spruch:

Aufhebung infolge von Rechtswidrigkeit des Inhalts.

Aus den Gründen:

Gemäß § 20 Abs 1 Z 2 lit d EStG 1988 [...] dürfen Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sowie für Einrichtungsgegenstände in der Wohnung nicht bei den einzelnen Einkünften abgezogen werden. Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den

Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, sind die darauf entfallenden Aufwendungen und Ausgaben einschließlich der Kosten seiner Einrichtung abzugsfähig. [...] Der Mittelpunkt einer Tätigkeit ist nach ihrem materiellen Schwerpunkt zu beurteilen; im Zweifel wird darauf abzustellen sein, ob das Arbeitszimmer in zeitlicher Hinsicht für mehr als die Hälfte der Tätigkeit im Rahmen der konkreten Einkunftsquelle benützt wird. Nach der Rsp ist jedenfalls dann, wenn eine Einkunftsquelle den Aufwand für das Arbeitszimmer bedingt, die andere aber nicht, der Mittelpunkt im Sinne des § 20 Abs 1 Z 2 lit d EStG 1988 nur aus der Sicht der einen Einkunftsquelle zu bestimmen.

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielte die Bf als Lehrerin an der Universität Mozarteum am Institut für Tasteninstrumente [...]. [D]ie Bf [unterrichtete] die Schüler nicht im in Rede stehenden Arbeitszimmer. Dass der Mittelpunkt einer Lehrtätigkeit nicht im Wohnungsverband gelegenen Arbeitszimmer, sondern an jenem Ort gelegen ist, an dem die Vermittlung von Wissen und technischem Können selbst erfolgt, hat der VwGH wiederholt ausgesprochen. Auf den [...] Grad des Wissens und der Fertigkeiten der Schüler, auf den Unterschied zwischen Vermitteln von Grundkenntnissen des Musizierens durch einen „Musikschullehrer“ und [...] der „Begleitung auf dem Weg zur künstlerischen Karriere ihrer Studenten zum Konzertfachdiplom“ kommt es dabei nicht an.

Weiters erzielte die Bf Einkünfte aus selbständiger Arbeit als Konzertpianistin. Die Bf stellt darauf ab, dass der überwiegende Zeitaufwand ihrer Tätigkeit durch Üben und Proben in dem in Rede stehenden Arbeitszimmer gelegen sei, wobei der Zeitaufwand für die Darbietung der geübten und geproben Stücke bei Konzerten und Aufführungen davon überwogen werde. Die bel Beh sieht im Üben und im Proben lediglich Hilfsleistungen, während die Darbietung vor Publikum die „Basis“ des Berufes der Bf darstelle. Die berufliche Tätigkeit einer Konzertpianistin erfordert allerdings ein musikalisches Niveau, welches durch regelmäßige Arbeit am Instrument zu erreichen und zu halten ist. Dergestalt erschöpft sich die Tätigkeit des „Übens und Probens“ nicht im Einstudieren eines bestimmten Stückes oder Programmes für ein konkretes Konzert, sondern erfordert eben ein regelmäßiges und dauerhaft ausgeübtes Spielen des Instrumentes, um die künstlerischen Fertigkeiten zu erhalten und zu steigern. Solcherart kann im Beschwerdefall der Mittelpunkt der Tätigkeit einer Konzertpianistin nach der Verkehrsauffassung an dem Ort angenommen werden, an dem sie die überwiegende Zeit an ihrem Instrument verbringt, im Beschwerdefall in dem in Rede stehenden Arbeitszimmer.

Anmerkung:

1. Die Aufwendungen/Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer sind unter der Voraussetzung abzugsfähig,

dass das Arbeitszimmer für die in Frage kommende Einkunftsquelle einerseits notwendig ist und andererseits den Mittelpunkt der gesamten beruflichen bzw betrieblichen Betätigung darstellt (vgl ausführlich Huber/Petritz, Überlegungen zu einer steueroptimierenden Gestaltung des Arbeitszimmers im Wohnungsverband, GeS 2004, in Druck). Eine untergeordnete private Nutzung schadet nicht (vgl VwGH 27. 5. 1999, 97/15/0142). Es ist hierbei stRsp des VwGH, dass für jede Einkunftsquelle gesondert der jeweilige Mittelpunkt zu betrachten (VwGH 8. 5. 2003, 2000/15/0176) und allein der „materielle Schwerpunkt“ ausschlaggebend ist. Nur im Zweifel ist die zeitliche Komponente der Nutzung des Arbeitszimmers für die relevante Einkunftsquelle entscheidend. Diesen Grundsätzen folgend beurteilte der VwGH die beiden vorliegenden Tätigkeiten getrennt.

2. Entsprechend seiner bisherigen Linie führt der Gerichtshof aus, dass bei lehrenden Berufen der Ort, „an dem die Vermittlung von Wissen und technischem Können selbst erfolgt“, den materiellen Schwerpunkt ausmache. Konsequenterweise lässt er eine Unterscheidung auf Grund des Niveaus des vermittelten Wissens nicht zu. Unterschiedlich wäre der Sachverhalt zu beurteilen gewesen, hätte die Bf ihre Studenten im häuslichen Arbeitszimmer unterrichtet. Zu einer anderen Schlussfolgerung gelangt der VwGH dann bei der Betrachtung des materiellen Mittelpunktes der Einkünfte als (selbständige) Konzertpianistin: hier erkennt er, dass die künstlerische Betätigung ein musikalisches Niveau erfordere, „welches durch regelmäßige Arbeit am Instrument zu erreichen und zu halten ist“. Das „Üben und Proben“ erschöpfe sich nicht im Einstudieren eines bestimmten Stückes oder Programms für ein konkretes Konzert, sondern wäre darüber hinaus auch noch für die Erhaltung und Steigerung der künstlerischen Fertigkeiten erforderlich. Sollte daher kein anderer Übungsraum zur Verfügung stehen und tatsächlich die überwiegende Zeit am Instrument im Arbeitszimmer verbracht werden, lässt der VwGH den Abzug der Aufwendungen zu.

3. Bemerkenswert ist, dass der VwGH in diesem Erk von seiner Doktrin des „materiellen Schwerpunkts“ zumindest bei Musikern abweicht. Bisher wurde dieser nämlich am Ort des Auftritts angenommen. Fraglich bleibt auch die Beurteilung einiger anderer Berufsgruppen, insb Politikern, darstellenden Künstlern und Vortragenden. Warum zB sollte ein Vortragender, der im Arbeitszimmer seine Vorträge vorbereitet und einstudiert, unterschiedlich zu behandeln sein? Auch er wird seine Fertigkeiten im Arbeitszimmer erhalten und steigern. Auf das künstlerische Element kann wohl nicht abzustellen sein, denn warum sollte gerade nur eine künstlerische Tätigkeit bes förderungswürdig erscheinen? Das Gesagte führt außerdem zu einer Abzugsfähigkeit bei anderen Berufsgruppen wie bei einem Sportler, der den Großteil seiner Fertigkeiten (zB Fitness) im häuslichen Arbeitszimmer (im eigenen Fitnessraum) erhält und steigert, sofern nicht andere Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Auch bei ihm kann das Element des Auftritts nicht schädlich in Bezug auf § 20 Abs 2 Z 2 lit d EStG sein (sondern es sollte rein auf die zeitliche Komponente ankommen). Die weitere Rsp bleibt abzuwarten, Zündstoff für Diskussionen ist inzwischen jedenfalls reichlich vorhanden.

Michael Petritz

POLEN DEUTSCHLAND

übernehme Substitutionen vor Gerichten & Schiedsgerichten in Deutschland und Polen

Dr. Andrzej Remin
 -Rechtsanwalt & Mediator-
 Neue Weltgasse 21; 1130 Wien;
 phone: 1/403 87 15,
 mobile: 0676/ 670 49 54
 e-mail: office@remin.at



Bilden Sie sich selbst ein Urteil: Sie haben ein Recht auf die beste IT-Lösung

SPIDER - Ihr Partner für schlüsselfertige Komplettlösungen in Anwalts- und Notariatskanzleien

- Internet, Datensicherheit und Virenschutz
- elektronischer Rechtsverkehr
- Grundbuchabfragen und Firmenbuchabfragen
- Finanz Online
- Abwicklung von Kanzleiverlegungen und -erweiterungen

Auszug aus unserer Referenzliste

- Dr. Breinbauer und Dr. Rümmele, Dornbirn
- Dr. Derganz, Bregenz
- Dr. Ganahl, Dornbirn
- Dr. Heinzle und Dr. Winkler, Bregenz
- Dr. Klien, Dornbirn
- Mag. Luger, Dornbirn



SPIDER

Mit uns verfügen Sie über einen verlässlichen, kompetenten und immer erreichbaren Partner für Ihre individuelle Office-Lösung

Hans Cassan
 0676 849 256 10
cash@spidernet.at

www.spidernet.at

Zeitschriftenübersicht

Anwaltsblatt

im Auftrag des Deutschen Anwaltvereins

11, 602. *Noack, Ulrich* und *Sascha Kremer*: Online-Auktionen: „eBay-Recht“ als Herausforderung für den Anwalt?

618. *Schneider, Jochen*: Datenschutz und Beauftragte für den Datenschutz in der Anwaltskanzlei

Arbeits- und Sozialrechtskartei

11, 383. *Reissner, Gert-Peter* und *Berit Kochanowski*: Zur Diensteinteilung und Abgeltung von Abwesenheitszeiten bei schwankendem Beschäftigungsausmaß

393. *Rauch, Thomas*: Unklarheitenregel

Bank-Archiv

11, 831. *Zollner, Johannes*: Privatstiftungen und EKEG

ecolex

10, 760. *Reich-Rohrwig, Johannes*: Die Europäische Aktiengesellschaft (SE)

777. *Thiele, Clemens*: Internet Provider auf Abwegen – Zur Rechtsnatur der Domainbeschaffung

792. *Talos, Thomas* und *Christopher Schrank*: Änderung des AktG durch das GesRÄG 2004

797. *Barbist, Johannes* und *Ivo Rungg*: Reform der EG-Wettbewerbsregeln für den Technologietransfer

828. *Hadeyer, Christian*: Nochmals zur Zuständigkeit bei grenzüberschreitenden Unterlassungsklagen

GeSaktuell

10, 372. *Gogl, Irena*: Die Zulässigkeit multidisziplinärer Sozietäten von Rechtsanwältinnen und Wirtschaftstreuhändern

381. *Weigand, Arno*: Zur aktienrechtlichen Wirksamkeit der Rücktritts-

erklärung eines Vorstandsmitglieds gegenüber einem einzelnen Aufsichtsratsmitglied

Der Gesellschafter

5, 291. *Scarso, Alessandro P.*: PARMA-LAT: Corporate Governance und die Rolle des Abschlussprüfers nach italienischem Recht

301. *Eiselsberg, Maximilian* und *Thomas Haberer*: Sparkassen-Privatstiftung – Organisationsstruktur, Gemeinnützigkeitsspektrum, Vermögensbindung

310. *Haselberger, Rudolf*: Zur Haftung des Abschlussprüfers der übertragenden Gesellschaft im internationalen Kontext

315. *Gruber, Johannes Peter*: Unbare Entnahmen und verdeckte Sachanlagen

Haus & Grund

11, 22. *Tedeschi, Thomas*: Das Verlassenschaftsverfahren

immolex

10, 260. *Rechberger, Walter H.* und *Caroline Graf*: Das Superädifikat

264. *Kletečka, Andreas*: Der Bauwerksbegriff im Superädifikatsrecht

270. *Bittner, Ludwig*: Muster: Bauvertragsvertrag

273. *Stingl, Walter*: Baurechtseinräumung statt Besteuerung des Spekulationsgewinns

Juristische Blätter

10, 609. *Perner, Stefan*: § 890 Satz 2 ABGB – ein Fall der „Gesamthandforderung“?

626. *Kietaibl, Christoph*: Arbeitsvertragliche Folgen bei Verkennung der Arbeitnehmereigenschaft durch die Vertragsparteien

11, 677. *Bydlinski, Franz*: Mündelsichere Veranlagung in „industrielle“ oder „gewerbliche“ Liegenschaften

686. *Karollus, Martin* und *Meinhard Lukas*: Dritthaftung der Bank aus einer unrichtigen Bankbestätigung?

703. *Felnhofer-Luksch, Karin*: Irrtümer über privilegierende Deliktsmerkmale

Neue Juristische Wochenschrift

44, 3145. *Spindler, Gerald*: IT-Sicherheit und Produkthaftung – Sicherheitslücken, Pflichten der Hersteller und der Softwarenutzer

3151. *Meyer, Olaf*: Haftung der Internet-Auktionshäuser für Bewertungsportale

3155. *Franosch, Thomas*: Rechtliche Fallstricke der anwaltlichen Impresumsspflicht im Internet

47, 3379. *Jansen, Claudia C. E.* und *Robert Hung*: Insolvenzbekanntmachungen.de – Eine neue Haftungsfalle für den Rechtsanwalt?

Der österreichische Amtsvormund

180, 175. *Simotta, Daphne-Ariane*: Das neue Abstammungsrecht

194. *Janko, Andreas*: Ermessen in der öffentlichen Jugendwohlfahrt

Österreichische Juristen-Zeitung

21, 781. *Fötschl, Andreas*: Zur Ausgleichsfähigkeit von Kosten eines Vorprozesses. Fragmente zu den Anspruchsgrundlagen aus Geschäftsführung ohne Auftrag, § 1041 und § 1043 ABGB

789. *Dittrich, Robert*: Noch einmal: Die Festplatte – ein Trägermaterial iSd § 42 b UrhG

797. *Hollaender, Adrian*: Betrug durch „Die Fledermaus“? Das Strafrecht im Spannungsverhältnis zur Freiheit der Kunst

22, 821. *Röger, Ralf*: Nachbarrecht im Spannungsfeld zwischen liberalisiertem öffentlichen Baurecht und verschärftem Zivilrecht

827. *Wessely, Wolfgang*: Zu den neuen Terrorismustatbeständen im StGB

Österreichische Notariats-Zeitung

10, 289. *Bajons, Ena-Marlis*: Die OGH-Judikatur zur internationalen Nachlassabwicklung im Lichte des neuen AußStrG und AußStr-BegleitG I. 1. Teil: Die sachlichen und persönlichen Grenzen der inländischen Abhandlungsjurisdiktion

302. *Fischer-Czermak, Constanze*: Einsichts- und Urteilsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit

Der österreichische Rechtspfleger

2, 10. *Schneider, Josef*: Internationale Zustellrechtshilfe in Zivil- und Handels-sachen innerhalb der EU. Ein Leitfa-den für die Praxis

Österreichische Steuer-Zeitung

21, 483. *Sedlacek, Michael* und *Michael Tissot*: Der Gruppenantrag: Mindestinhalt – Vertragscharakter – Genehmigungspflicht – Steuerausgleich – Teil I. Teil II: 22, 536

Österreichisches Recht der Wirtschaft

11, 646. *Lindinger, Eike* und *René Grobe*: Kerosinzuschläge

648. *Csoklich, Peter*: Neuerungen im internationalen Lufttransportrecht

653. *Nowotny, Christian*: Squeeze-out-Spaltung vor dem Verfassungsgerichtshof

656. *Handig, Christian*: Werbung und Warenauslieferung ausländischer

Unternehmen in Österreich – aus gewerberechtlicher Sicht

Österreichisches Standesamt

10, 90. *Teschner, Wolfgang*: Standesamt und Zentrales Melderegister (ZMR) in Österreich

Recht der Medizin

5, 131. *Schwamberger, Helmut*: Entwicklungen im Bereich des Gesundheits- und Krankenpflegerechts

137. *Kasper, Siegfried*: Begutachtung von „seelischen Schmerzen“ im Rahmen eines „Schockschadens“

Recht der Umwelt

4, 124. *Baumgartner, Christian* und *Martin Niederhuber*: Die Judikatur des Umweltsenates 2000–2004. 1. Teil

130. *Mauerhofer, Volker*: Zur rechtlichen Umsetzung der Nachhaltigkeit in Österreich. 2. Teil

Recht und Praxis der öffentlichen Auftragsvergabe

4, 217. *Katary, Roland*: Allgemeine Geschäftsbedingungen: Geltungs- und Inhaltskontrolle im vergabespezifischen Rechtsschutz

227. *Blaha, Ralf*: Das E-Government-Gesetz, die E-Procurement-Verordnung und das Elektronische Vergabeverfahren

Steuer & Wirtschaft International

11, 548. *Schärf, Wolf-Georg*: Steuerliche Folgen grenzüberschreitender Sitzverlegungen und Niederlassungs-freiheit

Wirtschaftsrechtliche Blätter

10, 449. *Linder, Florian*: Produktbeobachtung, Rückruf und Versicherungsschutz

458. *Czernich, Dietmar*: Gerichtsstandsvereinbarung und Auslandsbezug

11, 497. *Kriechhammer, Barbara*: Die neuere Entwicklung der Zugabenrechtsprechung in Österreich

508. *Adensamer, Nikolaus*: Zur kollisionsrechtlichen Anknüpfung von Formfragen bei der Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen

Zeitschrift für Insolvenzrecht und Kreditschutz

5, 146. *Bachmann, Christian* und *Michel Prosenz*: Verschärfte Sorgfaltsanfordernisse für die Finanz (gleich den Banken) bei der Anfechtung nach der KO

149. *Reckenzaun, Axel*: Anteilige Pauschalgebühr aus der Entlohnung gem § 82 d KO – Sondermassforderung?

151. *Höller, Wolfgang*: Übertragungsbeschränkungen für Geschäftsanteile im Konkurs des GmbH-Gesellschafters

156. *Derntl, Johannes*: Strafbarkeit gemäß § 114 ASVG und Restschuldbefreiung

162. *Weber-Wilfert, Romana*: Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten im Konkurs

Zeitschrift für Rechtsvergleichung

5, 170. *Gelter, Martin*: Wettbewerbsbedingungen im europäischen Gesellschaftsrecht. Die amerikanische Diskussion um die Struktur regulatorischen Wettbewerbs und ihre Bedeutung für Europa

Für Sie gelesen

■ **Zivilgerichte und Mediation.** Von *Sascha Ferz / Alexander Lison / Eva Maria Wolfart* (Hrsg). WUV Universitätsverlag, Wien 2004. 236 Seiten, br, € 27,-.

Die Herausgeber haben – völlig zu Recht – den Buchtitel noch mit einem Untertitel versehen: Widerspruch, Ergänzung, Symbiose? Grundlage für dieses Buch ist ein Forschungsprojekt der 1. Österr. Mediationswochen im Jahre 2002 in Graz mit der Zielsetzung, Mediation im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren praktisch erfahrbar zu machen und auszuwerten. In der Folge wurden Mediationsverfahren an 3 Gerichten praktisch eingesetzt und wissenschaftlich begleitet. Dabei waren Verfahren aus dem allgem. Zivilrecht am BG und LG, Familienrecht, Mietrecht und Arbeitsrecht und im Materialgüterrecht erfasst. Insgesamt wurden in 44 Fällen Mediationsverfahren durchgeführt, wobei durchaus nicht unerwähnt bleiben soll, dass im wirtschaftlichen Bereich mehr Fälle mediiert wurden als im familienrechtlichen Bereich. Die Studie schildert ausführlich die umfangreichen wissenschaftlichen Begleitinstrumente wie Fragebögen, Vergleichsmöglichkeiten und Stellungnahmen aller Beteiligten (Konfliktparteien, Richter, Rechtsanwälte). Die Evaluierung dieses Projekts hat – fast erwartungsgemäß – erbracht, dass Mediantinnen und Medianten eher bereit sind, gemeinsam erarbeitete Vereinbarungen einzuhalten als Parteien eines Gerichtsverfahrens. Besonders interessant sind die Reflexionen der am Projekt beteiligten Personen: Richter, Mediatoren, Rechtsanwälte, die ihre persönlichen Erfahrungen aus den Projektfällen schildern. Das Projekt wurde schlussendlich zum Vorteil aller Beteiligten auch noch von einer vernetzten Intervention reflektiert.

Die vorliegende Studie ist eine hervorragende und zukunftsweisende Arbeit für

alle, am Mediationsverfahren beteiligten Personen, sei es begleitende Richter oder Rechtsanwälte, Mediatoren oder Konfliktparteien selbst.

Waltraute Steger

■ **Wohnungseigentumsrecht.** Von *Guntolf Palten*. Verlag Manz, Wien 2003. X, 310 Seiten, br, € 59,-.

Wie bereits in den Voraufgaben stellt der Autor in der aktualisierten 3. Auflage des Werks „Wohnungseigentumsrecht“ diese Rechtsmaterie in kompakter Weise dar. Die Ausführungen beginnen mit der Begründung des Wohnungseigentums. In der Folge behandelt der Autor den Wohnungseigentümer und sein Wohnungseigentumsobjekt, widmet ein umfassendes Kapitel der Verwaltung der Liegenschaft

und erläutert schließlich die Endigungsmöglichkeiten. Darüber hinaus liefert der Autor Informationen über die Stellung des Wohnungseigentumswerbers sowie über das vorläufige Wohnungseigentum des Alleineigentümers. Neben der Darstellung des Verfahrensrechts sollten auch die Übergangsregelungen nicht übersehen werden. Besonderes Augenmerk legt der Autor auf die Neuerungen, welche das WEG 2002 eingeführt hat. Neu im Wohnungseigentum ist beispielsweise der Begriff der „Eigentümergeinschaft“, bei welcher es sich nach ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung um eine juristische Person handelt. Hiermit wurde den Diskussionen um die Rechtsnatur der Wohnungseigentümergeinschaft ein Ende gesetzt. Ebenfalls neu ist die Eigentümerpartnerschaft, welche es auch unverheirateten Personen er-

	Indezahlen 2004:	Okt.	Nov.
Berechnet von Statistik Austria			
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100) _____		108,9	109,1*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100) _____		109,4	109,2*
Verkettete Vergleichsziffern			
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100) _____		114,6	114,8*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100) _____		149,8	150,1*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100) _____		232,9	233,4*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100) _____		408,8	409,6*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100) _____		520,9	521,8*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100) _____		522,5	523,5*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100) _____		4576,6	4585,0*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100) _____		3944,4	3951,6*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100) _____		112,7	112,5*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100) _____		117,5	117,3*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100) _____		156,4	156,2*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100) _____		260,5	260,0*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt _____		2541,3	2536,6*
<i>Zahlenangaben ohne Gewähr</i>			
<i>*) vorläufige Werte</i>			

möglich, gemeinsames Wohnungseigentum zu erwerben. Eine besondere familiäre oder sonstige Beziehung ist hierfür nicht Voraussetzung.

Im Gegensatz zur früheren Rechtslage kann nach dem WEG 2002 auch Wohnungseigentum an KFZ-Abstellplätzen begründet werden.

Der Autor stellt nicht nur die Gesetzeslage in praxisnaher Weise dar. Jedem Kapitel ist darüber hinaus eine Rechtsprechungs-Übersicht angeschlossen, wodurch die Ausführungen des Autors veranschaulicht werden.

Im dem vorliegenden Werk kann sich der Leser in die Rechtsmaterie einlesen und eine Übersicht über die Neuerungen gewinnen. Mit Hilfe des detaillierten Stichwortverzeichnisses findet man bei konkreten Problemen rasch die entsprechenden Informationen.

Vera Noss

■ **Atomhaftungsgesetz 1999.** Von *Monika Hinteregger / Susanne Kissich*. Kurzkomentar, Verlag Manz, Wien 2004. XXXII, 176 Seiten, br, € 44,-.

Nummehr ist eine Kommentierung des Atomhaftungsgesetzes 1999 erschienen. Die beiden Autorinnen haben in detaillierter Arbeit das österreichische Atomhaftungsgesetz kommentiert. Dem Werk ist ein ausführliches nationales als auch internationales Literaturverzeichnis (XXIII–XXXIII sowie 1–4) vorangestellt. Angemerkt sei, dass die Autorinnen die historische Entwicklung des österreichischen Atomhaftungsrechtes nicht entsprechend gewürdigt und berücksichtigt haben (siehe Moser, Das Atomhaftpflichtgesetz [1964]). Ausführlich wird das internationale Atomhaftungsregime dargestellt, insbesondere die internationalen Übereinkommen nach dem Unfall von Tschernobyl vom 26. 4. 1986. Die Ablehnung Österreichs betreffend die friedliche Nutzung der Kernenergie hat dazu geführt, dass Österreich ein Gesetz erlassen hat, wel-

ches nicht mit den internationalen Verträgen im Einklang steht. Seine Bestimmungen sind detailliert kommentiert, dem Rezensenten fehlen jedoch Verweise auf das EURATOM Recht, welche nur ansatzweise zu finden sind (vgl § 2 RZ 3). Die in der Rezension angeführte Kritik soll als Hinweis für eine weitere Auflage dieses Werkes sein. Er vermeint, dass dieses Werk in jeder gut sortierten zivilrechtlichen Bibliothek seinen Platz findet.

Wolf-Georg Schärf

■ **Strafprozessrecht.** 2. Aufl. Von *Wolfgang Wessely*. Verlag LexisNexis ARD Orac, Wien 2003. 108 Seiten, br, € 12,50.

Zu der konzisen und übersichtlichen Darstellung ist dem Autor zu gratulieren. Es ist sehr erfreulich, dass es neben den gängigen Lehrbüchern zum österreichischen Strafprozessrecht inzwischen auch ein (über eine bloße Lernstütze hinausgehendes) Skriptum gibt, welches das Wesentliche auf einen Blick vermittelt. Bisher war dies ja primär auf den Bereich des materiellen Strafrechts beschränkt. Umso schöner, dass durch dieses Werk mittlerweile auch das (nicht minder wichtige) Strafprozessrecht in dieser Hinsicht zum Zug gekommen ist.

Auf einige in der obgenannten Auflage ins Auge fallende Details ist dennoch (schon im Hinblick auf die Möglichkeit einer allfälligen Berücksichtigung für weitere Auflagen) hinzuweisen:

1. Auf Seite 92 steht (unter 6.a), dass die Generalprokuratur „entweder amtswegig oder auf Antrag des BMJ“ eine Wahrungsbeschwerde erheben könne. Es müsste aber wohl „im Auftrag“ des BMJ heißen, denn es gibt kein Antragsrecht des BMJ beim OGH oder gar bei der Generalprokuratur, sondern § 33 Abs 2 StPO normiert die Möglichkeit der Erteilung eines Auftrags des BMJ an den Generalprokurator, eine Wahrungsbeschwerde beim OGH zu erheben. Im Übrigen ist darauf

hinzuweisen, dass die Befugnis nach § 33 Abs 2 StPO stets nur dem Generalprokurator zukommt (nicht aber der Generalprokuratur schlechthin, denn deren übrige Mitglieder handeln nur für den Generalprokurator; er allein ist jedoch das behördliche Organ).

2. Auf Seite 87 oben steht, dass Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 9 b StPO ua dann gegeben sei, wenn die unrichtige rechtliche Beurteilung die Schuldebene betrifft. Insofern könnte eine Klarstellung sinnvoll sein, dass damit nicht etwa auch Fragen des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit als psychologische Schulselemente angesprochen sind, zumal ja ein Vorsatzmangel Nichtigkeit nach Z 9 a (und nicht 9 b) bewirken würde.

3. Auf Seite 85 oben (2. Absatz, vorletzter Satz) steht, ein Feststellungsmangel liege immer *nur* dann vor, wenn hinsichtlich eines Tatbestandsmerkmals im Urteil jegliche Tatsachenfeststellung fehlt. Es wäre insofern jedoch richtigerweise zu ergänzen: „oder wenn im Verfahren indizierte Feststellungen unterlassen wurden“. (Nach neuerer Terminologie gäbe es zudem auch noch die – zumindest kurz zu erwähnende – begriffliche Unterscheidung in einen Mangel an Feststellungen und einen Feststellungsmangel im engeren Sinne.)

4. Nicht alle Schriftstücke, die Gedanken-erklärungen enthalten, sind Urkunden, die in der Hauptverhandlung verlesen werden müssen, wie auf Seite 36 (unter 5. Die Urkunde) steht. Eine Verlesungspflicht wird nämlich teilweise verneint, etwa bei Privatgutachten und gelegentlich auch bei Aussagesurrogaten.

5. Die auf Seite 20 verwendete Bezeichnung „Arrogationsrecht“ für das Ansichziehen einer Rechtssache durch das übergeordnete staatsanwaltschaftliche Organ wäre streng genommen (nach verwaltungsrechtlicher Terminologie) eigentlich ein „Evokationsrecht“, doch die dafür übliche strafprozessuale Bezeichnung (die vielleicht aus praktischen Gründen erwähnt

werden sollte) lautet jedenfalls „Devoluti-
onsrecht“.

In der Hoffnung, dass diese kleinen Anre-
gungen eventuell einer weiteren Festigung
dieses wertvollen und zugleich preisgünsti-
gen Werks dienlich sein werde, kann hier-
mit dessen Lektüre nur allgemein empfoh-
len werden.

Adrian Hollaender

■ **Verwaltungsverfahrenrecht.** Von Jo-
hannes Hengstschläger. 2. Auflage,
WUV –, Universitätsverlag, Wien
2004. 674 Seiten, br, € 49.80.

Mit der vor kurzem erschienenen 2. Auf-
lage zum „Verwaltungsverfahrenrecht“
von Hengstschläger wird nicht nur in den
systematischen Grundriss des Verwaltun-
gsverfahrens der mit der ersten Auflage
(siehe Besprechung im AnwBl April
2004) vorgelegt worden war das E-Gover-
nment eingebaut, sondern auch die Recht-
sprechung und Literatur auf den letzten
Stand gebracht. Darüber hinaus enthält
die 2. Auflage – neu – auch das Verwal-
tungsstrafgesetz und das Verwaltungsvoll-
streckungsgesetz in kommentierter Darstel-
lung, ebenfalls mit Literatur und Judikatur
am letzten Stand. Der Autor hat damit ei-
nen weiteren wichtigen Beitrag für Lehre
und Praxis geleistet, wofür ihm besonders
gedankt werden muss.

Rudolf Machacek

■ **Eine neue Republik? – Gedanken zur
Verfassungsreform.** Von Ludwig Ada-
movich. Verlag Holzhausen, Wien
2004. 240 Seiten, br, € 29,-.

Wesentliches zur Verfassungsreform

I
Seit geraumer Zeit beschäftigen Fragen ei-
ner umfassenden „Staatsreform“ einen
österreichischen Verfassungskonvent, der
als rein politisch eingerichtetes Gremium
– nach geltendem Verfassungsrecht – keine
Funktion hat, übt doch nach Art 24 B-VG
der Nationalrat gemeinschaftlich mit dem

Bundesrat die Gesetzgebung des Bundes
(allein) aus. Jedenfalls kommt dieser Ein-
richtung keine Rechtsqualität zu; ebenso
wenig ist sie ein Organ im öffentlich-recht-
lichen Sinne. Unter Berücksichtigung des
demokratischen Prinzips der Bundes-Ver-
fassung, das in Art 26 – B-VG verkörpert
wird, erschiene eine direkt beim Parlament
angesiedelte Verfassungsrechtsreform von
Verfassungs wegen durchaus gebotener;
das umso mehr, als es dem Parlament
durchaus frei stünde, Experten im Wege
von Beratungen und Enqueten beizuziehen
(siehe dazu auch im angezeigten Buch
Seite 165). Weshalb der Umweg über ei-
nen „Konvent“ zur Vorbereitung einer „To-
talrevision“ der Bundes-Verfassung ge-
wählt wurde, mag als politisches Phäno-
men Gegenstand politikwissenschaftlicher
Untersuchungen sein, kann aber im Hin-
blick auf die zentrale vorberatende Funk-
tion dieser Einrichtung nicht den Blick dar-
auf verstellen, welche Vorstellungen künf-
tigen Verfassungsrechtes dort entwickelt
werden.

II

Aus anwaltlicher Sicht ist zu bedauern,
dass die (öffentliche, veröffentlichte und
gremiale) Beteiligung der Advokatur an
diesem lose institutionalisierten Prozess
der Verfassungsrechtsentwicklung als ge-
ring bewertet werden muss.

Das entspricht einem ebenso alten wie un-
richtigen Vorurteil, wonach das Staats-
und Verfassungsrecht weder zum Kern-
bereich advokatorischer noch zivilistischer
Praxis gehöre. Vielmehr wäre gerade der
Anwaltsstand dazu berufen, von sich aus
und aktiv an einer Reform verfassungsbe-
zogenen Staatsreform mitzuwirken und
die reichen Erfahrungen der täglichen
Praxis in diese Prozesse miteinzubringen;
angefangen von den verfassungsrechtli-
chen Implikationen der täglichen Rechts-
anwendung im Strafrecht, über die Fra-
gen der Verfassungsbindung des Verwal-
tungshandelns und die zentrale Bedeu-
tung des Gesetzes (Art 18 B-VG) als

einer „Drehscheibe des modernen demo-
kratischen Rechtsstaates“ (Hans R. Kle-
catsky) bis hin zu den grundsätzlichen Fra-
gen und Aufgaben eines künftigen Verfas-
sungsrechtes.

Leider wurde die österreichische Anwal-
tschaft bei der Einrichtung des Konvents
nicht berücksichtigt und konnte – trotz
ebenso erheblicher wie dankenswerte Be-
mühungen – keinen persönlichen Vertreter
entsenden. Darauf hin wurde eine eigene
Arbeitsgruppe im Österreichischen Rechts-
anwaltskammertag gegründet, die die Ent-
wicklungen des Konvents begleitet hat; der
Präsident des Rechtsanwaltskammertages
Dr. Gerhard Benn-ibler hat zudem an einer
Beratung des Ausschusses VII teilgenom-
men und in einem Positionspapier haben
die österreichischen Rechtsanwälte Stel-
lung bezogen.

Doch können diese standespolitisch sehr
wesentlichen Bemühungen nicht darüber
hinweg sehen lassen, dass von politischer
Seite – und der Konvent ist ein ausschließ-
lich politisches Gremium – der Stellenwert
der freien Advokatur in einer Weise gering
geschätzt wird, die zu denken geben muss
(siehe dazu auch mein Rechtsanwaltschaft
und Verfassungskonvent, AnwBl 2004,
93 ff [hier FN 2]).

III

Das im Folgenden angezeigte Buch „Eine
neue Republik?“, das Präsident des Verfas-
sungsgerichtshofes aD Univ.-Prof. Dr. Lu-
dwig Adamovich jüngst vorgelegt hat, ent-
hält eine Fülle höchst berücksichtigungs-
würdiger Anstöße zum eben dargestellten
Prozess der Verfassungsreform und bietet
zugleich (neuerlich) Anlass, die eingangs
vermisste Fachdiskussion, ja überhaupt,
eine breite öffentliche Diskussion zu
Gange zu bringen.

Es handelt sich dabei um ein durchwegs
rechtspolitisches Werk, flüssig geschrie-
ben, von hoher Lesbarkeit, doch zugleich
getragen von der unverwechselbaren Ein-
sicht eines ebenso außergewöhnlichen
wie zurückhaltenden Juristenlebens.

IV

Die moderne österreichische Verfassungsgeschichte zeigt das Bild einer seltsamen Dichotomie.

An ihrem Anfang steht die so genannte Kelsen-Verfassung 1920, das Bundes-Verfassungsgesetz (StGBI 1920/450; BGBl 1920/1). Kelsen selbst hat das Bundesverfassungs-Gesetz in den systematischen Zusammenhang eines „Österreichischen Staatsrechtes“ gebracht (*Hans Kelsen, Österreichisches Staatsrecht, 1923* [hier zitiert nach der zweiten Auflage, 1981], 163 ff).

Diese Bundes-Verfassung verstand sich als „Spielregelverfassung“ und verzichtete, über bestimmte Grundentscheidungen hinaus, auf einen materialen Kern; damit koinzidiert der bewusste Verzicht auf eine transzendente Rechtfertigung des Verfassungsrechtes, ja überhaupt auf eine Verklammerung mit „naturrechtlichen“ Werten oder (Rechts-)gütern. Durch den Verweis auf ältere Lagen des (monarchisch-konstitutionellen) Verfassungsrechtes, vor allem auf das Staatsgrundgesetz 1867 wurde auch die schwelende Diskussion um einen Grundrechtskatalog nicht verrechtlicht.

Die Bundes-Verfassung des Jahres 1920 fußt zugleich auf der nüchternen Einsicht neukantianischer Rationalität und versagte sich so den Versuchungen, die politischen Umwälzungen des Jahres 1918 „in Verfassungsrecht zu transformieren“.

In der Wiedereinführung der Verfassung der Jahre 1920/1929 nach dem zweiten Weltkrieg liegt, neben dem auch damals nicht überwundenen Dilemma eines fehlenden Grund-Konsenses über eine materialbetonte Verfassung, zugleich ein Beleg für ihre grundsätzliche Operabilität. Dennoch etablierte sich, neben und außerhalb der Verfassung eine Staatswirklichkeit, die gesetzlich, geschweige denn verfassungsgesetzlich ungeregelt blieb.

Diese „Realverfassung“ der zweiten Republik gehört, nach einem ungeheuren Paradigmenwechsel des ganzen öffentli-

chen Sektors durch den Zerfall des Ostblockes, den Beitritt zu den drei Europäischen Gemeinschaften und die Erweiterung dieser Gemeinschaften nun schon zur Rechtstatsachengeschichte.

Dazu tritt, dass das Rechtserzeugungsschema des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920/1929 ungeeignet erscheint, eine formale Geschlossenheit der zentralen Verfassungsrechtsbestimmungen zu gewährleisten. Stichworte wie jenes von der „Gesetzesflut“ bezeichnen die rechtsstaatlich misslichen Folgen dieses Umstandes. Die Diskussion um eine Reform der Bundes-Verfassung ist nun gut vierzig Jahre alt; die „großen“ Reformvorhaben, die das nun einundzwanzigjährige Juristenleben des Rezensenten vom Studenten an der Innsbrucker Rechtsfakultät bis heute begleitet haben, sind Legion: etwa die „große“ Grundrechtsreform(kommission), die „große“ Bundesstaatsreform und dergleichen.

Alle diese Diskussionen haben nicht vermocht, eine schleichende Abwertung des Rechtsstaates aufzuhalten; unter – politisch motivierten – Schlagworten wurde die Gesetzesbindung gelockert, die Erfüllung von Staatsaufgaben in den rechtsfreien Raum ausgelagert, das Privatrecht dort instrumentalisiert, wo es zur Erfüllung der Aufgaben der staatlichen Daseinsvorsorge gar nicht geeignet ist und dergleichen mehr. Auch die „verfahrensfreie Repulsion von Grundrechtsträgern“ darf hier nicht unerwähnt bleiben.

Nicht (bloß) der Zustand einer äußeren Ruinenhaftigkeit der Verfassung, sondern vielmehr der innere Zustand einer schleichen- den Abwendung von den Forderungen der Rechtsstaatlichkeit ist es, der zu denken geben soll und gibt.

In diese als Unbehagen mit der Verfassungskultur verstandene Lage stößt die eingangs erwähnte Verfassungsreformdiskussion, die freilich, so hat es zumindest den Anschein, zugleich zum Gegenstand einer Auseinandersetzung genommen wird, die

alle, mit Recht oder Unrecht, in den vergangenen vierundachtzig Jahren unterlassene „Wert-Diskussion“ unter einem „mitnehmen“ möchte und zugleich mit bestimmten, womöglich als „überzogen“ erachteten Forderungen des Rechtsstaates aufräumen soll.

Allein, solche „Verfassungsreform“ verkennt ihren eigentlichen Auftrag. In einer pluralistisch-demokratischen Gesellschaft sollte es, das sei vermerkt, viel eher um (Rechts-)güter, denn um „Werte“ gehen (siehe dazu immer noch wesentlich: *Carl Schmitt, Die Tyrannei der Werte*).

V

In solcher Lage tut es wohl, eine Stimme der Vernunft, des Bedachtes, der Abwägung und erheblicher Sachkompetenz zu hören. Die nun vorliegenden „Gedanken zur Verfassungsreform“, die hier anzuzeigen sind, beruhen auf einer unaufgeregten, sachlich fundierten Darstellung der gegebenen Grundlagen des Bundesverfassungsrechtes (Seiten 1–39) und widmen sich im Hauptteil den „Problembereichen“ einer anzustrebenden Verfassungsreform (Seiten 40–165).

In pointierter, doch sachlicher Form werden diese Bereiche angesprochen; der Bogen reicht von der Rechtsstellung und den Aufgaben des Bundespräsidenten über die bundesstaatliche Kompetenzverteilung bis hin zu den Grundrechten; die heikle Frage der Staatsaufgaben und ihrer Ordnung wird ebenso berührt wie die mannigfachen Fragen des Rechtsschutzes und der völkerrechtlichen Stellung Österreichs im Rahmen der „immerwährenden“ Neutralität. *Adamovich* verbirgt sich dabei freilich nicht hinter den Ergebnissen und Darstellungen im Rahmen seiner kenntnis- und erfahrungsreichen Analysen, sondern legt seine Ergebnisse stets zur Diskussion vor; manches Mal gewinnt man dabei den Eindruck, dass es dem Autor durchaus Vergnügen bereitet, sich nun, *procul negotiis*, deutlicher äußern zu können, als dies zu

Zeiten seiner aktiven Amtsausübung, die vorbildhaft war, möglich schien.

Die Einsichten, die hier geboten werden, beruhen auf nüchternen Sachlichkeit und enthalten sich der heute so geläufigen Verschlagwortung des Essenziellen. Sie gehen von der Erkenntnis aus, dass es durchaus auch verfassungsrechtlich Bewahrenswertes aus der Geschichte der Zweiten Republik gibt und gelangen so zum Ergebnis, dass eine „neue Republik“ keineswegs erforderlich ist.

Die Totalität, mit der ein rechtlicher Systemwechsel mitunter gefordert wird, gibt ohnedies zu denken, zumal dann, wenn man überblickt, welche ausgesprochenen Nebenfragen zu Dogmen solcher Neuordnung erhoben werden. Das gehört zu jener Vorgehensweise, die Neben- und Hauptfragen in ihrer scheinbaren Gewichtung vertauscht und so den Verdacht nahe legt, der Blick aufs Wesentliche wäre womöglich gar nicht erwünscht.

Dass *Adamovich* Nebenfragen als solche bezeichnet und auch erfrischend deutlich beurteilt, kann als weiteres Verdienst des vorgestellten Buches bewertet werden (so zum „laizistischen Prinzip“ und zur Forderung nach „Gott in der Präambel der Verfassung“, hier: Seiten 122 ff).

Man liest das vorgestellte Buch auch mit dem Behagen, das jede intellektuell redliche und sachlich kompetente Autorschaft auslöst und das, leider, so selten geworden ist. Es handelt sich dabei nicht nur um ein rechtspolitisches, sondern auch um ein rechtswissenschaftliches Werk, das – nebstbei – ohne Fußnoten auskommt, weil es beim Leser, ohne belehren zu wollen, eine bestimmte Geläufigkeit voraussetzt und Eigenes ohne den Zwang, es „bele-

gen“ zu müssen, vorstellt. Wenn der Verfasser im lebensgeschichtlichen Abriss, der dem Buch unter dem Titel „Erfahrungen eines Juristen“ (Seiten 166 ff) beigegeben ist, schließlich auch betont, dass er zeitlebens ein starkes Interesse für Grundlagenfragen des Rechtes hatte, macht sich das hier, auch für den Leser, durchaus bezahlt.

VI

Der vielfache Ruf nach einem „großen Wurf“ wird bei *Adamovich* nicht wiederholt. Ein Erfolg der Bestrebungen einer Verfassungsreform in Österreich ist seiner Auffassung nach gegeben, wenn Folgendes erreicht werden kann (162 ff):

- eine Bereinigung des Textes mit entsprechender Sperre gegenüber dem neuerlichen Eindringen von verfassungsrechtlichem Wildwuchs

- Vereinfachung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern unter Erreichung eines inhaltlichen Konsenses über die Verteilung der Staatsaufgaben

- Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit

- Neuordnung des zersplitterten Grundrechtsbestandes

- Entlastung des VfGH von Aufgaben, die nicht mit Verfassungsrecht zu tun haben - Das klingt auf den ersten Anschein hin bescheiden und ist es doch nicht. Erst wenn diese Grundfragen eine befriedigende Lösung gefunden haben, ist eine Basis dafür gelegt, sich den künftigen Anforderungen an ein modernes, demokratisches, rechtsstaatliches Verfassungsrecht zu nähern.

Der große „staatsrechtliche“ Gestus sollte immer nachdenklich stimmen. Es sind die nüchternen, ja die dürren, die dürftigen Einsichten in das Machbare, auf der soli-

den Grundlage einer unabdingbaren Überzeugung vom Menschenrecht als dem Lebensrecht des Einzelnen, die, à la longue, zum Ziel führen.

Gutes Recht soll zwar durchaus lesbar und verständlich sein (*Fritz Schönherr*), muss immer aber auch *sperrig* sein: will heißen, sich gegen die große Geste des Politischen ebenso verschließen, wie gegen die Vereinnahmungen durch den willentlichen Sinnbruch einer „berichtigenden“ Auslegung.

Nicht ungerne liest man im angezeigten Buche schließlich auch die sparsamen, aber doch wichtigen Anmerkungen zu den „umstrittenen“ Entscheidungen des VfGH in der letzten Zeit (so zum „Ortstafelerkenntnis“) und zur politischen Genese solcher Haltungen.

VII

Es soll nicht verschwiegen werden, dass der lebensgeschichtliche Rückblick, den *Ludwig Adamovich* in seine Schrift mit aufgenommen hat, besonders wertvoll ist. Es handelt sich dabei nicht nur um eine biografische interessante Erweiterung (und gelegentlich: aufklärende Erörterung) seiner Gedanken, sondern auch um ein Stück gediegener, nachdenklicher Gelehrtenprosa, wie sie in Österreich durchaus gepflogen wurde (siehe dazu etwa *Grass-Carlen-Faußner*, *Recht und Geschichte* [Innsbruck 1990]).

Die feine Ironie, die manches Mal auf dem Grunde der Darstellung durchschimmert, gehört zu jenen Kostbarkeiten, die Haltung und Stil ausweisen: nicht nur in der Literatur, sondern im Leben auch.

Michael E. Sallinger

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien.

Telefon (01) 713 78 33 und 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0676) 603 25 33 und (0664) 430 33 73, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Dr. *Michael Drexler*, 1090 Wien, Hörlgasse 4/5, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 317 42 88, Telefax 317 42 88-20.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Substitutionen in Salzburg und Umgebung, vor Gerichten, Ämtern und Behörden, macht für Sie Dr. *Christian Greinz*, RA, 5020 Salzburg, Fürstenallee 50, Telefon (0662) 82 57 53, Telefax (0662) 82 57 05, Mobiltelefon (0664) 410 10 25, Privatanschluss (0662) 84 08 15, **durchgehend erreichbar**.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Erich Hochauer*, 1010 Wien, Fütterergasse 1. Telefon (01) 532 19 99, Telefax (01) 535 53 88.

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe in Straf- und Zivilsachen) in Wien und Umgebung übernimmt – auch **kurzfristig** – RA Mag. *Irene Haase*, An der Au 9, 1230 Wien.

Telefon/Telefax (01) 888 24 71, **durchgehend erreichbar** Mobil (0676) 528 31 14.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl*, Hofenedergasse 3/2, 1020 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**).

Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des „Österreichischen Anwaltsblatts“

2005 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe 1 2 3 4 5 6 7-8 9 10 11 12

maximal 40 Worte:

Kleinanzeige (€ 106,74)

Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (€ 53,37)

alle Preise zuzügl. 20% MWSt

Text:

Auftraggeber: _____

Name / Anschrift / Telefon _____

Datum / Unterschrift _____

Chiffrenummer: _____

ja nein _____

Bitte ausschneiden und einsenden an
MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung
Kennwort „Anwaltsblatt“
1015 Wien · Johannesgasse 23

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer*, 1010 Wien, Lugeck 7. Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 512 86 05.

Verfahrenshilfe in Strafsachen. RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit**, auch außerhalb der Bürozeiten, **erreichbar**.

Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 713 07 54, E-Mail: iro@aon.at

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Vogelweiderstraße 55, 5020 Salzburg, übernimmt – **auch kurzfristig – Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung**.

Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, E-Mail: RA-MEISTHUBER@AON.AT

RA Dr. *Claudia Patleych*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – **auch kurzfristig – Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln.

Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: claudia.patleych@aon.at

Substitutionen aller Art übernimmt RA Mag. *Judith Eisenberg-Mirecki*, 1030 Wien, Reiserstraße 25, Telefon (01) 714 82 44,

Mobil I (0699) 1063 19 00, Mobil II (0699) 1162 54 64; **durchgehend erreichbar**.

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz*, 1130 Wien, Fleschgasse 34, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung.

Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

RA Dr. *Manfred Winkler*, 1030 Wien, Henslerstraße 3/Ecke Giggergasse (**100 Meter vom neuen Justizzentrum Wien-Mitte entfernt**), übernimmt gerne Substitutionen bei allen dort befindlichen Gerichten (Handelsgericht, BG f Handelsachen und BG Innere Stadt Wien).

Telefon (01) 710 79 19, Telefax (01) 710 79 19-19.

Substitutionen in Wien in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Dr. *Michael Kreuz*, 1010 Wien, Herrngasse 6–8/Stiege 3, Telefon (01) 535 84 11-0, Telefax (01) 535 84 11-15.

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2 c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig – Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung, Telefon (0316) 82 22 02, Fax (DW) 22, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Wien: Zufolge Kanzleinähe übernehme ich Substitutionen vor dem **BG Josefstadt, Arbeits- und Sozialgericht Wien** sowie **LG für Strafsachen Wien**.

RA Dr. *Ingrid Weiß*, LL. M., Florianigasse 7/9, 1080 Wien, Telefon (01) 406 00 51, Telefax (01) 406 00 52-22, E-Mail: weisz@magnet.at

Wien: Zufolge Kanzleinähe zum neuen Justizzentrum Wien-Mitte übernehme ich Substitutionen vor dem **BG I, BGHS** und **HG Wien**; insbesondere in Reiserechtsachen für auswärtige Kollegen.

RA Mag. Dr. *Gerhard Hickl*, Postgasse 11, 1010 Wien, Telefon (01) 587 85 86, Telefax (01) 587 85 86-18.

RA Mag. *Gabor Maraszto*, 1010 Wien, Schottenring 23/7, übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen in Wien und Umgebung.

Telefon (01) 317 20 30 18, Telefax (01) 317 20 30 25, E-Mail: maraszto_law@hotmail.com

Substitutionen aller Art in Salzburg übernimmt

RA Mag. *Klaudius May*, Franz-Josef-Straße 41, Telefon (0662) 87 01 63, E-Mail: raklaudiusmay@aon.at

U.S.A.: Dr. *Laurence Fauth*, amerikanischer Rechtsanwalt, steht Kollegen in allen amerikanischen Rechtsangelegenheiten gerne beratend und für Vertretungen (Gerichte) in den U.S.A. zur Verfügung. Kontakt: Saltorgasse 1/9, A-1010 Wien; Telefon (01) 532 00 00; Fax: (01) 532 00 00-32.

Italien: RA Dr. *Ulrike Christine Walter*, Hahngasse 25, 1090 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, und 33100 Udine, Via Selvuzzis 54/1, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifenden Substitutionen aller Art zur Verfügung.

Telefon (01) 319 25 25, Telefax (01) 319 65 91, Mobil (0664) 253 45 16, E-Mail: uc.walter@aon.at

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelumschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert!

Rechtsanwalt *István Cocron*, Ohmstraße 1, 80802 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwaltskanzlei übernimmt Substitutionen in Arbeitsrechts- und Wirtschaftsrechtsangelegenheiten (Inkasso, Arbeits-, Gesellschafts-, Steuer- und Handelsrecht) in den Großräumen Köln, Berlin, Hamburg und München. Unsere aus Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern bestehende Partnerschaft *Garben Schlüter Schützler Reiss* vertritt ihre Mandanten in ganz Deutschland. www.gssr-recht.de

Telefon (0049 221) 399 24-0, Telefax (0049 221) 399 24-10, E-Mail: info@gssr-recht.de

Italien: RA Dr. *Marco Boldrer*, Karolinengasse 5, 1040 Wien, steht Kollegen für Mandatsübernahmen und Substitutionen aller Art zur Verfügung: Telefon (01) 505 66 88, Telefax: (01) 505 66 88 505, E-Mail: rechtsanwalt@boldrer.com

RA/RAA/Magister in freier Mitarbeit für die Erstellung von Schriftsätzen (überwiegend Zivilrecht) gesucht, *Feuerberg Rechtsanwälte*, Münichau 280, Reith/Kitzbühel, www.feuerberg.com

Einsatzfreude – Teamgeist? Sie sind **Jurist(in)**, mit Erfahrung im Zivilrecht (insbesondere Vertrags- und Schadenersatzrecht) und haben (bevorzugt) große LU?

Wir bieten Ihnen anspruchsvollen Einsatz in der Beratung und Vertretung unserer Klienten!

Bewerbungen an: Dr. *Weinwurm* & Dr. *Leeb* Rechtsanwälte OEG, 2620 Neunkirchen, kzl.neunkirchen@wlp.at oder Telefon: (02635) 620 60, Telefax: (02635) 620 60-25.

Dr. jur. sucht Heimarbeit (wie zB Suchen von Entscheidungen in der RDB, Klärung von Sach- und Rechtslage). Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100725.

RA, derzeit in Regiegemeinschaft, sucht Land-Kanzlei im Raum Slbg., OÖ und Stmk. zur Übernahme ab sofort.

Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100726.

Rechtsanwalt in **Wien 1.** möchte Ende 2008 in Pension gehen und sucht Kollegen als **Partner** und **Nachfolger**. Schwerpunkt Zivil- und Wirtschaftsrecht.

Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100721.

Anwalt in 4560 Kirchdorf sucht Kollegen/innen zur Kooperation gegen Substitutionspauschale und späteren engeren Zusammenarbeit. Moderne Infrastruktur vorhanden.

Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100717.



Moderne Anwaltskanzlei in 1010 Wien sucht Kollegen/innen zur Zusammenarbeit, die teamfähig und leistungsorientiert sind. Zimmer in Untermiete und Mitbenützung der Infrastruktur möglich.

Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100720.



Renommierete Anwaltskanzlei im **Großraum St. Pölten** sucht Kollege(in) für langfristige Zusammenarbeit, allenfalls in Form einer Beteiligung. Beste Infrastruktur gegeben. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100723.



Regieangebot: Anwaltskanzlei in Wien sucht Kollegen/Innen zur Zusammenarbeit. Moderne Infrastruktur vorhanden. Zuschriften bitte an RA Dr. *Marco Boldrer*, Karolinengasse 5, 1040 Wien, Telefon: (01) 505 66 88



Biete jungem Kollegen „Startkanzlei“ in bester Lage. Spätere Kanzleigemeinschaft ist möglich. Telefon (01) 512 17 14, Mobil (0664) 20 20 357.



Überörtliche Anwaltssozietät sucht Kollegen als **Partner**, bevorzugt aus dem Burgenland, Niederösterreich oder Wien, zur Leitung der Filialkanzlei in Eisenstadt. Ehest möglicher Eintritt gewünscht. Zuschriften werden vertraulich behandelt.

Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100724.

1030 Wien, Nähe Justizzentrum, verkehrsgünstig, Jugendstilhaus, Mitbenützung von Kanzleiräumlichkeiten (Arbeitszimmer, Sekretariatsplatz, Konferenzraum, Nebenräume) samt Infrastruktur.

Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100718.



Rechtsanwaltskanzlei in 1010 Wien, zentrale Lage, bietet Zimmer in Untermiete. Mitbenützung der Infrastruktur möglich.

Telefon (01) 512 66 55-0.



Wiener Wirtschaftskanzlei bietet KollegIn adaptiertes Zimmer in Untermiete mit Möglichkeit zur Infrastrukturmitbenützung in repräsentativen Kanzleiräumen in der Innenstadt. Telefon (01) 535 53 60.



Wien, Hoher Markt: komplett neu adaptierte, repräsentative, helle Büroräumlichkeiten geeignet für zwei Anwälte, Sekretariat, Konzipient, ca 95 m² (4 Räume, Vorraum, Küche), 4. Stock, Lift, Parkettböden, Einrichtung samt EDV-Infrastruktur, provisionsfrei; Miete marktgerecht/günstig; langfristig.

Telefon (01) 535 37 21, Mag. *König*.



21. Bezirk: Kanzleien oder Wohnungen, unbefristete Hauptmiete – Neubau. Je Einheit 85 m², vis à vis BG Floridsdorf (Hermann-Bahr-Str. 4 – rückseitig Terrassengrünlage). Hauptmiete per m² ab € 6,80 + BK + MWSt.

Informationen bei: ASPERNER BAU (01) 283 68 80.



Singer Fössl RAe kaufen juristische Fachbibliothek, vor allem für öffentliches Recht und Handels- sowie Gesellschaftsrecht.

Telefon (01) 22 88 500.